

Otto Luchterhandt

**Der türkisch-armenische Konflikt, die Deutschen
und Europa**

Heft 132

Hamburg, Mai 2003

Inhalt

Zusammenfassung	5
I. Einleitung	7
II. Die historische Dimension der deutschen Mitbetroffenheit vom Konflikt	11
III. Die prinzipielle ethische und völkerrechtliche Dimension: Deutschland vor der Völkermordproblematik	15
IV. Zur rechtlichen Bewertung der Deportation und Vernichtung der Armenier in Anatolien während des Ersten Weltkrieges als "Völkermord"	19
a) Die eigenartige Scheu, von "Völkermord" zu sprechen	19
b) Die Erfüllung der objektiven Seite des Völkermord-Tatbestandes	21
c) Die Erfüllung der subjektiven Seite des Völkermord-Tatbestandes	26
d) Nachweis der Vernichtungsabsicht der Jungtürken	29
V. Dimensionen der aktuellen politischen Bedeutung des Völkermordes an den Armeniern für das deutsch-türkische Verhältnis	35
a) Tiefere Gründe für die türkische Haltung zur Völkermordfrage	35
b) Zur Politik der türkischen Republik gegenüber den nichttürkischen Nationalitäten und religiösen Minderheiten	38
c) Negative Auswirkungen in Deutschland	49
1. Gefahren der Einschüchterung in der Publizistik	49
2. Verantwortung für die in Deutschland lebenden Diaspora-Armenier	55
VI. Die Leugnung des Völkermords und die "Europafähigkeit" der Türkei	60
a) Leugnen des Völkermords – stärkstes Symbol türkischer Europadistanz	60
b) EU Kandidatenstatus trotz miserabler Bilanz der Europaratsmitgliedschaft	62
c) Türkisches Drängen auf de-facto Erleichterung der EU-Beitrittsbedingungen und europäische Reaktionen	69
d) Späte Debatte über das "Ob" einer türkischen EU-Mitgliedschaft	80
VII. Schlussbemerkung	85
Abkürzungen	87

Zusammenfassung

Seit dem EU-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 12./13. Dezember 2002 in Kopenhagen ist die Diskussion über den Kandidatenstatus der Türkei mit der Perspektive einer EU-Mitgliedschaft erneut aufgebrochen. Viele Argumente – pro und contra – spielen in ihr eine Rolle. Die vorliegende Abhandlung rückt in diesem Gesamtzusammenhang ein Problem in den Mittelpunkt, welches den Kern des armenisch-türkischen Konflikts bildet, nämlich der offizielle Standpunkt der Türkei, die Vernichtung der Armenier im Osmanischen Reich (1915) sei kein Völkermord gewesen. Der Beitrag widerlegt vom Standpunkt des Völkerrechts diese Behauptung, diskutiert die Haltung Deutschlands in diesem Streit und vertritt die These, dass die Leugnung des Völkermords durch die Türkei wie ein Symbol für jene ungelösten *strukturellen* Menschenrechts- und Minderheitenprobleme erscheint, die Haupthindernisse auf dem Wege der Türkei in die EU bilden.

I. Einleitung

In den letzten Monaten und Wochen des Jahres 2002 ist die politische Diskussion über das Verhältnis zwischen Europa und der Türkei und insbesondere über die Frage einer türkischen EU-Mitgliedschaft aufs Neue und dieses Mal noch intensiver als in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgebrochen. Mehrere Faktoren haben dazu geführt: der Drang und Zwang zur Entscheidung der Zypern-Frage im Zusammenhang mit der für das Jahr 2004 beschlossenen EU-Osterweiterung, sodann der Druck der USA auf die EU-Mitgliedstaaten, die Aufnahme der Türkei zügig anzusteuern, motiviert durch die amerikanische Interessenlage im Nahen Osten, und schließlich eine signifikant stärkere EU-Orientierung der Türkei, manifestiert in den Reformbeschlüssen ihres Parlaments vom August und, noch entschiedener, in den Ankündigungen der neuen Regierung, die nach den Parlamentswahlen vom November 2002 von der siegreichen "islamistischen" AKP gebildet worden ist. Infolgedessen wurden von dem am 12. und 13.12.2002 in Kopenhagen stattfindenden Treffen des Europäischen Rats der Staats- und Regierungschefs zur Türkei wichtige Beschlüsse erwartet. Die Erwartung ist nicht enttäuscht worden. Zwar erfüllte der Europäische Rat den Wunsch der Türkei nicht, bereits in Kopenhagen ein festes Datum für den Beginn der mit ihr zu führenden EU-Beitrittsverhandlungen zu bestimmen, aber er beschloss, im Dezember 2004, d.h. nach der EU-Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten, über ein solches Datum – ins Auge gefasst ist der 1.7.2005 – definitiv zu entscheiden¹.

Schon 1999 hat die EU die Türkei förmlich in den Rang einer Beitrittskandidatin erhoben, aber jene Entscheidung hat die Grundsatzfrage der türkischen EU-Mitgliedschaft offensichtlich nicht außer Streit zu stellen vermocht. Im Gegenteil, die neuerliche öffentliche Debatte darüber ist noch heftiger geworden. In Deutschland ist das Thema im Vorfeld des Kopenhagener EU-Gipfels sogar erstmals in das Zentrum der politischen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition getreten².

1 Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vor dem Deutschen Bundestag am 19.12.2002, Text: Das Parlament 52. Jg. (2002), Nr. 51/52 (23./30.12.), S. 17; Bacia, Horst: Ein festes Datum . Die Türkei ist der EU in Kopenhagen einen entscheidenden Schritt näher gekommen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 16.12.2002, S. 10.

2 Vgl. dazu die Konfrontation in der Haushaltsdebatte zwischen Bundeskanzler Gerhard Schröder und der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel, FAZ vom 5.12.2002, S. 1/3; siehe dazu auch den Artikel von Merkel, Angela in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 1.12.2002, S. 2.

In der europäischen Diskussion über eine EU-Mitgliedschaft der Türkei spielt eine Problematik eine Rolle, die – zumindest auf den ersten Blick – gar keinen Bezug zu Europa aufweist, nämlich der türkisch-armenische Konflikt. Bei näherem Hinsehen kommt man jedoch rasch zu der Erkenntnis, dass hier sehr wohl Zusammenhänge erheblichen Gewichts bestehen und dass es gerade Deutschland ist, das von allen EU-Mitgliedstaaten politisch am stärksten mit jenen Zusammenhängen verknüpft ist. Dies näher darzustellen, ist Gegenstand der vorliegenden Abhandlung. Sie will zugleich einen Beitrag zur Debatte über das Verhältnis zwischen der EU und der Türkei und insbesondere zum Standort Deutschlands in diesem Verhältnis leisten.

Im Kern geht es bei dem türkisch-armenischen Konflikt um die Geschichte der Armenier in der Schlussphase des Osmanischen Reiches, um den an ihnen während des Ersten Weltkrieges begangenen Massenmord und dessen grundsätzliche Bewertung, ferner um das anschließende Schicksal der armenischen Minderheit in der Türkei und schließlich um das Verhältnis zwischen dem in weltweiter Zerstreuung lebenden armenischen Ethnos und der türkischen Republik. Aktuelle Ausprägungen des Konflikts sind 1. das anhaltende Leugnen der Repräsentanten der Türkei, dass an den Armeniern damals ein Völkermord verübt wurde, und die vom türkischen Staat kontinuierlich von Anfang an mit Nachdruck betriebene Politik, seine Auffassung von den damaligen Ereignissen international zur herrschenden Meinung zu machen; 2. die Blockade der Grenze zur Republik Armenien von Seiten der Türkei wegen ihrer Unterstützung der Position Azerbajdžans gegenüber Armenien im Streit um das Gebiet von Berg-Karabach (Arcach); 3. die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, unter denen die Armenier in der heutigen Türkei leben, nämlich ihre Unterdrückung als nationale, ethnische Minderheit und als christliche Religionsgemeinschaft.

Im Zentrum der nachfolgenden Ausführungen steht das bedeutungsvollste Problem in diesem Konfliktverhältnis, nämlich die türkische Haltung zur Völkermord-Frage.

Inwieweit wird Deutschland, sind wir Deutschen davon berührt? Nachdem eine Reihe von nationalen Parlamenten (Russland, Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland, Schweden, Kanada) und internationalen Gremien (Europarat; Europaparlament) durch Beschlüsse förmlich die Tatsache festgestellt bzw. anerkannt haben, dass das Osmanische Reich einen Völkermord an den Armeniern verübt hat, drängt sich die Frage auf, ob nicht auch

Deutschland veranlasst sein könnte, diesem Beispiel zu folgen³. Lässt man sich auf das hier aufgeworfene Problem ein, so kommt man schnell zu der Erkenntnis, dass gerade Deutschland und die Deutschen weit eher als die mit Parlamentsresolutionen hervorgetretenen Staaten Veranlassung dazu hätten, in dem Streit zwischen Türken und Armeniern Partei zu ergreifen. Drei Hauptargumente lassen sich dafür ins Feld führen: ein moralisch-historisches, ein prinzipiell-politisches und zugleich wissenschaftliches sowie schließlich ein aktuell-innenpolitisches Argument.

1. Der Massenmord an den Armeniern fand während des Ersten Weltkriegs statt, als das Deutsche Reich nicht nur der Hauptverbündete des Osmanischen Reiches war, sondern auch und gerade hochrangige deutsche Offiziere Schlüsselpositionen in den Kommandostäben des türkischen Kriegsministeriums und fast aller Frontabschnitte innehatten und die Vernichtung der armenischen Volksgruppe sich buchstäblich unter ihren Augen, namentlich in Ostanatolien, abspielte.
2. Angesichts der Tatsache, dass im Namen des Deutschen Reiches vor und während des Zweiten Weltkrieges mit der Vernichtung fast des gesamten europäischen Judentums der schrecklichste Völkermord in der Menschheitsgeschichte begangen wurde, sollte man sich im heutigen Deutschland sowohl in politischer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht dazu herausgefordert und gedrängt fühlen, sich mit der Erscheinung des Völkermords prinzipiell auseinander zu setzen, besonders sensibel mit dieser Thematik umzugehen, Deutschlands Verstrickung in die Völkermorde des 20. Jahrhunderts historisch und vergleichend aufzuarbeiten, die Vorgänge in die Erinnerung zu heben und im Gedächtnis zu behalten, dies alles mit dem Ziel, eine Wiederholung solcher Verbrechen in Deutschland ein für allemal auszuschließen und die Wahrscheinlichkeit ihrer Begehung jenseits seiner Grenzen möglichst zu verringern.
3. Die Haltung der heutigen Türkei zu dem Massenmord an den Armeniern im Osmanischen Reich kann uns schließlich wegen eines ganzen

3 Der Bundestagsabgeordnete der Grünen, Cem Özdemir, hat in einem längeren Beitrag "Langer Gang am Bosphorus. Was gegen eine Armenien-Resolution spricht." (FAZ vom 5.4.2001, S. 54) sich mit Nachdruck gegen eine entsprechende Resolution des Deutschen Bundestages ausgesprochen. Zur Debatte siehe NZZ vom 7.2.2001, S. 3; Süddeutsche Zeitung vom 29./30.4.2001, S. II; Zitzmann, Marc: Die 86 Jahre des Musa Dagh, in: NZZ vom 28./29.4.2001, S. 33; Hermann, Rainer: Kein Weg zum Dialog, in: FAZ vom 21.3.2001, S. 16; Knudsen, Holger: Leisetreter-Manifest zum Völkermord an den Armeniern, in: FAZ vom 19.4.2001, S. 12. Zum aktuellen Stand der Anerkennung der Tatsache des Genozids an den Armeniern siehe die Website <http://www.armenian-genocide.org/affirmation/index.htm>.

Bündels innenpolitischer und europapolitischer Gründe weniger als andere gleichgültig lassen. Folgende Gesichtspunkte sind hervorzuheben: Erstens besteht ein politisches Sonderverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei aufgrund der Tatsache, dass in Deutschland mehrere Millionen Menschen türkischer und kurdischer Nationalität leben und ein steigender Prozentsatz von ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Unter Berücksichtigung ihrer mehr oder weniger intensiven politischen und kulturellen Bindungen und Verbindungen zur Türkei und ihrer mehr oder weniger starken Beeinflussung durch die offiziellen türkischen Medien einerseits, ebenso aber auch des erklärten Ziels der Bundesrepublik, diesen Teil ihrer Bevölkerung nachhaltig für das politische Wertesystem des Grundgesetzes zu gewinnen und zugleich dadurch nachhaltig in Gesellschaft und Staat zu integrieren andererseits, ist es alles andere als belanglos, welches politische Bild die heutige Türkei ihren Bürgern und Landsleuten im In- und Ausland vom Umgang mit ethnischen, nationalen, religiösen und sonstigen Minderheiten vermittelt. Ungelöste politische, darunter auch historische Streitfragen mit Virulenz in der heutigen Türkei wirken sich, man blicke nur auf das Kurden-Problem, unmittelbar – und nicht selten höchst schmerzlich und dramatisch! – auf deutschem Territorium und darüber hinaus in der Europäischen Union aus. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass seit dem Untergang der UdSSR und insbesondere infolge der Konflikte zwischen Armeniern und Azeris im Südkaukasus eine nicht unbeträchtliche Zahl von Armeniern in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert ist und dem türkisch-armenischen Konfliktverhältnis noch eine weitere "innenpolitische" Dimension gibt. Zweitens sollten wir nicht vergessen, dass die Türkei und Deutschland durch eine ganze Reihe gemeinsamer Mitgliedschaften in europäischen Institutionen und Organisationen miteinander verbunden sind, die sich in ihren Grunddokumenten dazu verpflichtet haben, für Menschenrechte und für Minderheitenrechte in ihrem eigenen Herrschaftsbereich, aber auch darüber hinaus und weltweit einzutreten und namentlich Völkermord, wo immer er sich ereignet, zu verurteilen, zu bekämpfen, zu verhüten und zu bestrafen. Der Umgang mit Völkermord und der Minderheitenproblematik ist für die "Europafähigkeit" der Türkei, für die Frage, wie ernst es ihr ist, sich für die europäische Kultur und ihre Werte zu öffnen, von hoher symbolischer und zugleich praktischer Bedeutung.

II. Die historische Dimension der deutschen Mitbetroffenheit vom Konflikt

Um möglichen Fehldeutungen und Missverständnissen vorzubeugen, die aus einer isolierten Betrachtung der Vorgänge entstehen können, ist vorauszuschicken, dass die Armenier im Osmanischen Reich seit dem Berliner Kongress (1878) nicht nur Opfer zahlreicher Pogrome und Massaker in verschiedenen Teilen des Landes geworden sind, sondern dass dem Völkermord von 1915 bereits 1894 bis 1896 auf Initiative des damaligen Sultans und Despoten Abdul Hamid II. Massenmordaktionen vorausgingen, bei denen vor den Augen der tatenlos zusehenden europäischen Großmächte ca. 300.000 Armenier hingschlachtet und in den Tod getrieben wurden⁴. "Aufgrund des systematischen und selektiven Charakters dieses Gemetzels kann man von Völkermord sprechen", stellt der bekannte französische Völkermord-Forscher Yves Ternon rückblickend, aus der Sicht des heutigen Völkerrechts, schon für jene Ereignisse fest⁵. Der Völkermord von 1915 hatte indes nicht nur quantitativ andere Dimensionen, sondern er beruhte auf Seiten seiner Täter auch auf einer anderen politischen Weltanschauung. Die Vernichtung der Armenier während des Ersten Weltkrieges war nämlich ein wesentliches Mittel der im Staatsstreich von 1908 an die Macht gekommenen Jungtürken, ihr nationalistisch-rassistisches Konzept der Schaffung einer homogenen türkischen Nation zu verwirklichen und das übernationale Osmanische Reich in einen unitarischen, einheitlichen türkischen Nationalstaat modernen europäischen Zuschnitts zu verwandeln⁶. Die Ungeheuerlichkeit ihres – nach normalen zivilisatorischen Maßstäben – verbrecherischen Vorhabens ließ die Jungtürken, wohl erstmals in der Geschichte, zum Mittel der systematischen Verschleierung ihres Planes der Vernichtung der Armenier, des Zieles und der Organisation seiner Durchführung greifen. Dabei wollte und konnte man sich besonders den Umstand zunutze machen, dass sich das Land im Kriegszustand befand. Erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, als das jungtürkische Regime gestürzt war und auf Druck der Alliierten vor türkischen Militärgerichten Strafpro-

4 Koutcharian, Gerayer: Der Siedlungsraum der Armenier unter dem Einfluß der historisch-politischen Ereignisse seit dem Berliner Kongreß 1878, Berlin 1989, S. 98 ff.; Zürcher, Werner: Die Nahostpolitik Frankreichs und Rußlands 1891–1898, Wiesbaden 1970 (Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts München).

5 Ternon, Yves: Der verbrecherische Staat. Völkermord im 20. Jahrhundert, Hamburg 1996, S. 141.

6 Zur Ideologie und zum Aufstieg der jungtürkischen Bewegung siehe Dabag, Mihran: Jungtürkische Visionen und der Völkermord an den Armeniern, in: Dabag, Mihran/Platt, Kristin (Hrsg.): Genozid und Moderne, Opladen 1998, S. 152 ff.; Akçam, Taner: Armenien und der Völkermord. Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung, Hamburg 1996, S. 27 ff.

zesse gegen die Verantwortlichen der Deportationen und Mordaktionen durchgeführt wurden, fiel Licht auf die Hintergründe der Durchführung des Völkermords⁷.

Das Deutsche Reich spielte während des Krieges eine Schlüsselrolle in den türkischen Streitkräften. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg war der deutsche Generalstabsoffizier Colmar Freiherr von der Goltz zum Stellvertretenden Stabschef der Osmanischen Armee aufgestiegen und Generalinspekteur der türkischen Truppen geworden. Im Range eines Marschalls des Osmanischen Heeres wurde General Otto Liman von Sanders 1913 Chef der deutschen Militärmission in Konstantinopel, dem dann bis zum Kriegsende über 800 deutsche Offiziere unterstanden, die in hohen Stellungen nahezu in allen Truppenteilen und an allen Fronten in den türkischen Streitkräften dienten⁸. Stabschef des Kriegsministers Enver Pascha und diesem persönlich besonders eng verbunden war General Fritz Bronsart von Schellendorff. Chef des Generalstabs der in Ostanatolien und insbesondere an der Kaukasus-Front operierenden III. Osmanischen Armee war Major Felix Guse. Chef der Türkischen Schwarzmeerflotte war Vizeadmiral Wilhelm Souchon. Bei Enver Pascha fast noch einflussreicher als Bronsart von Schellendorff war der Korvettenkapitän und Marineattaché Hans Humann. Das Eisenbahntransportwesen Anatoliens wurde so gut wie vollständig von deutschen Offizieren geleitet. Ohne Übertreibung wird man feststellen können, dass ohne die hohe Professionalität, die militärische Erfahrung, das Organisationsgeschick und die Autorität der deutschen Militärberater die Türkei auch und gerade bei den Kämpfen in Ostanatolien und speziell an der Kaukasus-Front gegen das Kaiserreich Russland im Verlaufe des Krieges eine völlige, strategische Niederlage erlitten hätte, die sich im übrigen bald nach Kriegsausbruch schon abzeichnete.

Wie kein anderes Land war das Deutsche Reich ferner in Anatolien durch regionale diplomatische Vertretungen (Konsulate) und weitere Einrichtungen vertreten. Aus den Berichten und sonstigen Materialien, welche von ih-

7 Ausführlich dazu Dadrian, Vahakn N.: Genocide as a Problem of National and International Law: The World War I Armenian Case and its Contemporary Legal Ramifications, in: Yale Journal of International Law Vol. 14 (1989), No. 2, S. 221-334 (274 ff.; 298 ff.); vgl. auch die Dokumentation desselben Autors: The Armenian Genocide in Official Turkish Records, in: Journal of Political and Military Sociology Vol. 22 (1994) No. 1, S. 37 ff.; Akçam, Armenien und der Völkermord, a.a.O., S. 92 ff.; 147 ff.

8 Ausführlich dazu Dinkel, Christoph: German Officers and the Armenian Genocide, in: Armenian Review Vol. 44 (1991), No. 1; ausführlich ferner Dadrian, Vahakn: N.: German Responsibility in the Armenian Genocide, Watertown/Mass. 1996; einen Kurzüberblick gibt Gust, Wolfgang: Der Völkermord an den Armeniern. Die Tragödie des ältesten Christenvolkes der Welt, 1993, S. 262 ff.

nen während des Krieges über die Verhältnisse in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich Anatoliens berichteten und an deutsche Stellen, teilweise auch an die Öffentlichkeit übermittelt wurden, geht hervor, dass das diplomatische und das sonstige deutsche Fachpersonal nicht nur in großen Zügen, sondern meist bis in die schrecklichsten Einzelheiten über die Vernichtungsaktionen gegen die Armenier informiert war. Kein anderes Werk legt davon bis heute so eindrucksvoll Zeugnis ab wie das von Johannes Lepsius am Ende des Krieges herausgegebene Dokumentenwerk "Deutschland und Armenien 1914/1918. Sammlung diplomatischer Aktenstücke", Potsdam 1919 (Nachdruck: Bremen 1986)⁹.

Auf der Grundlage des verfügbaren Materials lässt sich die deutsche Mitverantwortung und teilweise auch unmittelbare Mitschuld an der Vernichtung der Armenier Anatoliens in den beiden folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

1. Durch ihre Stützungs- und Konsolidierungsleistungen zugunsten der türkischen Streitkräfte haben die deutschen Militärberater wesentlich und teilweise entscheidend dazu beigetragen, dass die Führung des Osmanischen Reiches die politische und administrative Kontrolle auch und gerade über die von den Armeniern schwerpunktmäßig besiedelten Gebiete Anatoliens behielt. Das hat die Durchführung der Vernichtung ganz wesentlich mit ermöglicht und erleichtert. Auch wenn es zutrifft, dass einige deutsche Offiziere in ihrem Befehlsbereich Vernichtungsaktionen gegen Armenier entschlossen zu unterbinden versuchten und auch gelegentlich unterbunden haben, führt kein Weg an der Feststellung vorbei, dass die weitaus meisten Offiziere die türkische Einstellung gegenüber *den* Armeniern teilten, dass sie die Deportationen und Vernichtungsaktionen teilweise tatenlos hingenommen, teilweise in der einen oder anderen Weise aus vermeintlichen militärischen Erfordernissen unterstützt und gerechtfertigt und gelegentlich sogar angeordnet haben. Insgesamt kann und muss man von einer mehr oder weniger weitreichenden Verstrickung der deutschen Militärberater in den Völkermord an den Armeniern sprechen.

⁹ Dabei ist anzumerken, dass Lepsius, an sich ein leuchtendes Beispiel vorbildlichen Einsatzes für das Überleben der Armenier, bei der Auswahl der Dokumente bisweilen der Tendenz erlag, die Rolle der Deutschen hinsichtlich der Ereignisse während des Krieges in günstigerem Licht erscheinen zu lassen als es im Nachhinein gerechtfertigt erscheint. Dazu jetzt Gust, Wolfgang: Wer manipulierte die Dokumente in "Deutschland und Armenien"?, in: Armenisch-Deutsche Korrespondenz Jg. 2001, Heft 3, S. 20-23.

2. Eine unübersehbare Mitverantwortung und auch Mitschuld an den Ereignissen trifft ferner die deutsche Reichsregierung, weil sie trotz einer laufenden und in tatsächlicher Hinsicht völlig ausreichenden Unterrichtung über die planmäßige Vertreibung und Auslöschung der Armenier zu schwache, zu spät kommende oder auch gar keine Proteste bei der Osmanischen Regierung eingelegt hat. Stattdessen löste sie auf Druck von Enver Pascha und dessen Berater, Hans Humann, den deutschen Botschafter Paul Graf von Wolff-Metternich, der im Unterschied zu seinen Vorgängern als erster nachdrücklich zugunsten der verfolgten Armenier bei der Osmanischen Regierung interveniert hatte, im Herbst 1916 ab. Sie ersetzte ihn durch Richard von Kühlmann, einen Diplomaten, der bewusst auf entsprechende Schritte verzichtete¹⁰.

Eine – bezeichnende – Nebenfolge der großen Nähe des Deutschen Reiches zu den türkischen Dienststellen und den durchgeführten Vernichtungsaktionen ist die Tatsache, dass wegen der bis heute weitgehend aufrechterhaltenen Unzugänglichkeit der türkischen Archive die Aktenbestände der deutschen Reichsregierung nach wie vor zu den wichtigsten Quellen der Geschichte des Völkermords an den Armeniern gehören, und es entbehrt nicht der Ironie, dass die Bundesregierung der Republik Armenien 1999 einen vollständigen Satz jener Dokumente (in Kopie) übergeben hat, um sich auf diese Weise dafür zu bedanken, dass Armenien der Bundesrepublik Kulturgüter aus Beständen sowjetischer Beuteaktionen zurückgab.

Die Verstrickung des Deutschen Reichs in die Verübung des Völkermords an den Armeniern müsste eigentlich die politischen und diplomatischen Stellen der Bundesrepublik Deutschland dazu veranlassen, wenigstens die geschichtlichen Grundlagen der immer wieder beschworenen besonderen deutsch-türkischen Freundschaft heute in einem kritischen Licht zu sehen. Dies geschieht jedoch nicht. Solange das aber der Fall ist, bekommen Sätze, wie sie Bundeskanzler Helmut Kohl bei seinem Staatsbesuch im Mai 1993

10 Trumpener, Ulrich: *Germany and the Ottoman Empire 1914–1918*, Princeton 1968. Nur nebenbei soll in diesem Zusammenhang noch auf die schändliche Tatsache hingewiesen werden, dass 1916 100 Mio. Goldmark aus der türkischen Staatskasse nach Berlin transferiert wurden, die aus den Vermögenswerten stammten, die den ermordeten Armeniern geraubt worden waren. Im Zuge der Friedensverhandlungen mit dem Deutschen Reich musste die Reichsregierung den Betrag an die Alliierten aushändigen. Einzelheiten bei Barsegov, Jurij: *Vosstanovit' prava naroda* (Die Rechte des Volkes wiederherstellen), in: *Nezavisimaja gazeta/Moskau* vom 24.11.1999, S. 11 (Beilage 'Sodruzestvo').

in Ankara bei einem offiziellen Empfang gesagt hat, einen unangenehmen Beigeschmack¹¹.

Man muss deswegen feststellen: Solange die politischen Repräsentanten Deutschlands bei der Auseinandersetzung über den Völkermord von 1915 die Stimme senken, zu flüstern anfangen oder – in Gegenwart von Repräsentanten der Türkei – darüber überhaupt verstummen, aus Rücksichtnahme auf zu erwartende harsche Reaktionen von türkischer Seite oder aus der Besorgnis, die deutsch-türkischen Beziehungen zu trüben, solange ist das deutsch-türkische Verhältnis nicht offen und ehrlich, vielmehr verkrampft und unaufrichtig und, jedenfalls teilweise, ein Gefangener tabuisierter Geschichte, ein Gefangener der Rücksichtnahme letztlich auf einen eifernden türkischen Nationalismus, einen Nationalismus, den wir im eigenen Land und bei unserem eigenen Volk sowie im EU-Maßstab, erinnert sei nur an die scharfen Reaktionen der Bundesregierung auf das Phänomen 'Haider' in Österreich, unnachsichtig bekämpfen.

III. Die prinzipielle ethische und völkerrechtliche Dimension: Deutschland vor der Völkermordproblematik

Ein weiterer und eher noch wichtiger Grund für uns in Deutschland, sich mit dem Völkermord an den Armeniern im Osmanischen Reich zu beschäftigen, ergibt sich aus der Tatsache, dass das deutsche Volk am tiefsten in die im 20. Jahrhundert in Europa begangenen Völkermorde verstrickt ist: Der Völkermord an den europäischen Juden ist allen präsent, aber man sollte darüber nicht die gegenüber den Zigeunern planmäßig betriebene Politik der

11 Rede vom 19.5.1993 an den türkischen Ministerpräsidenten, Erdal İnönü, Text: Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung; Nr. 47 vom 4.6.1993, S. 505: "Das deutsch-türkische Verhältnis gründet auf der traditionellen und tiefen Freundschaft unserer Völker. Sie drückt sich auf verschiedenen Feldern aus: in der Politik, im Militärwesen, in der Wissenschaft, in der Kunstgeschichte. Es war immer ein Prozess des Gebens und Nehmens." Entsprechendes gilt für die Rede Helmut Kohls am 21.5.1993 in Istanbul anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde vor der Universität: "Die preußisch-deutschen Militärbeziehungen mit dem Osmanischen Reich gehören der Vergangenheit an. Die Tage, als der große Stratege Helmuth von Moltke als Hauptmann der preußischen Armee hier am Bosphorus Pläne und Karten gezeichnet hat, sind lange her. Namen wie Moltke, von der Goltz und Liman von Sanders verkörpern einen wichtigen Teil unserer Geschichte." Text: a.a.O., S. 507; kritisch zu der Standardformel von der "traditionellen Freundschaft" Steinbach, Udo: Die deutsch-türkischen Beziehungen – alte Freundschaft am Scheideweg? In: Südosteuropa Mitteilungen 1994, Nr. 2, S. 79-84 (79 ff.); Lerch, Wolfgang Günther: Bild oder Wirklichkeit? Das deutsch-türkische Verhältnis ist schon seit langem erodiert, in: FAZ vom 13.3.1998, S. 16.

Ausrottung¹² und auch nicht die Verstrickung des Deutschen Reiches in den Völkermord übersehen, den das chauvinistische Ustascha-Regime Kroatiens während des Krieges an den in ihrem Machtbereich befindlichen Serben verübte¹³.

Es waren die barbarischen, völkermörderischen Aktionen im Zweiten Weltkrieg und namentlich die gezielte Ausrottung der Juden, die noch während des Krieges Politiker und Völkerrechtler darüber nachdenken ließen, wie die zivilisierten Nationen mit den Mitteln eines internationalen Strafrechts gegen derartige Unmenschlichkeiten vorgehen könnten. Nicht zufällig war es der aus Polen in die Vereinigten Staaten emigrierte Straf- und Völkerrechtler Raphael Lemkin, der in seinem grundlegenden Werk "Axis Rule in Occupied Europe" (1944) für die von ihm beobachteten Phänomene u.a. den Begriff *genocide* (Genozid) prägte und mit seinen Studien und rechtspolitischen Initiativen entscheidend dazu beitrug, dass nach den ersten Erfahrungen mit den Militärtribunalen bzw. Strafgerichtshöfen von Nürnberg und Tokio am 9.12.1948, d.h. noch einen Tag vor der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (!), die Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord verabschiedet wurde. Bis heute stellt sie zusammen mit den Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und insbesondere mit dem darin vielfältig entfaltetem und bekräftigten Diskriminierungsverbot das bedeutendste juristische Instrument eines internationalen Völker- und Minderheitenschutzes dar. Dies war ein bedeutender Entwicklungsschub im modernen, universellen Völkerrecht, der insbesondere darin bestand, dass nun erstmals, nämlich in Art. II der Konvention, Völkermord als internationaler Straftatbestand definiert worden war. Allzu viele, die heute, sei es als Historiker, Sozialwissenschaftler, Politologen, Psychologen, Pädagogen oder Theologen über "Völkermord" sprechen oder schreiben, sind sich noch immer nicht der Tatsache bewusst, dass dies nicht irgendein sozialwissenschaftlicher, so oder auch anders zu verstehender Begriff, sondern ein präzise definierter, völkerrechtlicher Straftatbestand (*crime under international law*), d.h. von Anfang an und durch und durch ein juristischer Begriff ist, mit dem sich eine spezifische praktische Zielsetzung verbindet, nämlich die

12 Umfassend dazu Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der "Zigeuner", Lübeck 2000; Lewy, Guenther: "Rückkehr nicht erwünscht!" Das Schicksal der Zigeuner im Dritten Reich, Berlin 2001.

13 Sundhausen, Holm: Der Ustascha-Staat. Anatomie eines Herrschaftssystems, in: Österreichische Osthefte Jg. 37 (1995), S. 497-533

Verhütung und Bestrafung des darunter fallenden verbrecherischen Verhaltens¹⁴.

Die Einigung der Völkerrechtsgemeinschaft auf eine universelle Definition von Völkermord war und ist ein großer Fortschritt, weil sie dazu beiträgt, mit größerer Klarheit und Verbindlichkeit als bis dahin über sehr komplexe, globale politische und soziale Vorgänge zu sprechen und zu urteilen. Umso eigenartiger berührt die Tatsache, dass es in Deutschland bis vor wenigen Jahren so gut wie keine Völkermord-Forschung gab; man beschäftigte sich hierzulande fast ausschließlich mit der Erforschung der Judenvernichtung. Vergleichende Untersuchungen deutscher Autoren zu den Phänomenen, deren Verhütung, Unterbindung und Bestrafung Art. II der Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen dient, sucht man noch immer vergebens¹⁵.

Über die Gründe für solches Schweigen kann man nur spekulieren. Ein Hauptgrund scheint die Sorge zu sein, solche Forschung könnte als Versuch gewertet werden, die Einmaligkeit und Monströsität des an den Juden begangenen Völkermords in Zweifel zu ziehen, die deutsche Schuld durch eine vergleichende Genozid-Forschung zu relativieren oder von ihr abzulenken. Politisch-psychologisch mögen solche Motive, zumindest auf den ersten Blick, verständlich und plausibel erscheinen, überzeugend sind sie gleichwohl nicht. In wissenschaftlicher, theoretischer Hinsicht muss darauf hingewiesen werden, dass die These der Einmaligkeit nicht a priori, sondern immer und nur aufgrund vergleichender Betrachtung begründet und haltbar ist; aus politischer und zugleich pädagogischer Sicht aber muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass gerade die Monströsität und Abscheulichkeit des Völkermords an den Juden, damit sich derartiges künftig nicht wiederhole, zur intensiven Erforschung der Entstehungsursachen von Völkermord anregen, ja verpflichten sollte und müsste. Es sollte uns in Deutschland zu denken geben, dass in den vergangenen 30 Jahren in den Vereinigten Staaten eine Vergleichende Völkermord-Forschung entstanden

14 Die angelsächsische Literatur zur Völkermord-Thematik ist längst unüberschaubar. Vgl. aus der jüngsten Zeit statt vieler Autoren nur Schabas, William A.: *Genocide in International Law*, Cambridge University Press 2000.

15 Langsam bahnt sich hier aber ein Wandel an. Es ist dies das große Verdienst des von Mihran Dabag und Kristin Platt geführten Bochumer Instituts für Diaspora- und Genozidforschung, dessen Tagungen, Publikationen (vgl. dazu oben Anm. 6) und insbesondere der vom Institut herausgegebenen "Zeitschrift für Genozidforschung" (seit 1999). Siehe im besonderen den Grundsatzartikel Dabag, Mihran: Genozidforschung. Leitfragen, Kontroversen, Überlieferung, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* Jg. 1 (1999), Heft 1, S. 6-35.

und – teilweise – gerade aus der "Holocaust-Forschung" hervorgegangen ist¹⁶. Angesichts der Täterschaft und seiner sonstigen Verstrickungen in die während beider Weltkriege begangenen Völkermorde hätte gerade Deutschland ganz besonderen Grund gehabt, in der Entwicklung einer vergleichenden Genozidforschung voranzugehen, über Strategien praktischer Bekämpfung und Verhütung von Völkermord nachzudenken und mit Initiativen hervorzutreten.

Der Völkermord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg war das erste Ereignis dieser Art im Europa des 20. Jahrhunderts, und Yves Ternon hat überzeugend nachgewiesen, dass jener, ungeachtet aller Unterschiede, sich in vielerlei Hinsicht wie ein Vorspiel zu dem Völkermord an den Juden ausnimmt¹⁷. Spezifische Ansätze zum Vergleich mit dem Völkermord an den Juden liefert die Vorgeschichte, namentlich die säkulare Ideologie der Jungtürken, die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Verbrechens, insbesondere die Strategie der Tarnung, der Heimlichkeit und der propagandistischen Verschleierung der wahren Ziele, die Verbindung von Deportation und Vernichtung usw., der Zugriff auf beträchtliche Vermögenswerte der Opfer, die fixe Idee der Täter, mit der Vernichtung des Opfers etwas Bedeutendes für die eigene Nation zu leisten und "historisch" gerechtfertigt zu sein. Vergleichbar sind auch die psychologischen Folgen des Völkermords für die überlebenden Opfer, ihre Traumatisierung und deren Auswirkungen auf die nächsten Generationen, aber auch die Folgen des Völkermords für das Volk der Täter, für ihr Verhältnis zur eigenen Geschichte. Kurz: Die Beschäftigung mit dem Völkermord an den Armeniern als dem ersten Völkermord im Europa des 20. Jahrhunderts könnte gerade durch den ständigen Vergleich mit dem zweiten großen Völkermord des Jahrhunderts zu einem Lehrstück für unsere Kenntnis von Völkermord überhaupt werden und wichtige Erkenntnisse über die Voraussetzungen liefern, wie man ein Abgleiten von Gesellschaften in Zustände verhüten und auch bekämpfen könnte, die den gezielten Massenmord an Minderheiten ermöglichen. Die Be-

16 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Diskussion um die Zweckmäßigkeit von Parlamentsbeschlüssen zur Frage der "Anerkennung" des Völkermords von 1915 126 amerikanische Holocaust-Forscher in einer Anzeige in der "New York Times" vom 9.6.2000 für eine Resolution eingetreten sind. Vgl. Armenian News Network 'groong@usc.edu' vom 9.6.2000.

17 Der verbrecherische Staat (Anm. 5), S. 139 ff., 153 ff.; dazu ferner ausführlich Dadrian, Vahakn N.: The Comparative Aspects of the Armenian and Jewish Cases of Genocide. A Sociohistorical Perspective, in: Rosenbaum, Alan S. (ed.): Is the Holocaust unique? Perspectives on Comparative Genocide, Boulder/Colorado 1996, S. 101-135; derselbe: The Historical and Legal Interconnections Between the Armenian Genocide and the Jewish Holocaust: From Impunity to Retributive Justice, in: The Yale Journal of International Law Vol. 23 (1998), S. 503-559.

schäftigung mit dem Völkermord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg sollte man in Deutschland um unserer selbst willen, um unserer eigenen Geschichte willen, aber auch um der Opfer, der Armenier, willen, betreiben, die durch die nun bald ein Jahrhundert zurückliegenden Vorgänge als Nation für alle Zukunft gezeichnet, stigmatisiert, traumatisiert sind¹⁸.

IV. Zur rechtlichen Bewertung der Deportation und Vernichtung der Armenier in Anatolien während des Ersten Weltkrieges als "Völkermord"

a) Die eigenartige Scheu, von "Völkermord" zu sprechen

Leo Kuper hat in seiner Studie über Völkermord eine interessante Beobachtung mitgeteilt, die UNO-Beamte gemacht haben, nämlich die große Scheu und Zurückhaltung auf allen Seiten der UN-Mitgliedstaaten, offen bzw. öffentlich von "Völkermord" zu sprechen, und zwar selbst dann, wenn man – auch nach der privaten Einschätzung solcher Staatenvertreter – zweifellos damit zu tun habe¹⁹. Wenn es entsprechende Vorwürfe gegenüber einem Staat gebe, so Kupers Gewährsmann, dann könne man sich einer Behandlung der Vorgänge in Kooperation mit dem so beschuldigten Staat leichter annähern, wenn man, abmildernd, etwa über "massenhafte Menschenrechtsverletzungen" oder über eine "Gefährdung des Friedens" oder dergleichen spreche, als wenn man direkt den Vorwurf des Völkermords erhebe, denn dieser Vorwurf löse so starke ablehnende, beleidigte Entgegnungen aus, dass eine weitere Diskussion nicht mehr möglich sei.

Die Beobachtung wird durch die offizielle Haltung der Türkei zur Frage des Völkermords an den Armeniern geradezu exemplarisch bestätigt. Die unverhältnismäßigen, hochemotionalen Reaktionen in der türkischen Öffentlichkeit und insbesondere von Seiten staatlicher Stellen auf die bekannte Resolution des französischen Parlaments vom Januar 2001 bis hin zu der Unterbrechung von Wirtschaftskontakten und zu öffentlichen Forderungen, französische Kulturveranstaltungen zu boykottieren, vom Programm abzusetzen usw., drängen freilich die Schlussfolgerung auf, dass die Türkei zu dem gesamten Problemkomplex ein zutiefst irrationales Verhältnis hat.

18 Siehe dazu auch unten bei Anm. 93.

19 Vgl. *The Prevention of Genocide*, New Haven 1985, S. 105.

Aber auch jenseits derartiger mehr oder weniger heftiger politischer und publizistischer Äußerungen zu der Thematik stößt man etwa auf Seiten türkischer Wissenschaftler (wie übrigens auch bei deutschen Orientalisten!)²⁰ auf die gleiche Scheu, die freilich nicht selten mit der im Brustton der Überzeugung vorgetragenen Behauptung einhergeht, bei den – je nach Geschmack – so bezeichneten "tragischen Ereignissen", "Massakern", "Massendeportationen" usw. handele es sich keinesfalls um Völkermord. Eine Begründung wird dafür in der Regel nicht geliefert, weil sich die Autoren selten überhaupt Rechenschaft darüber ablegen, nach welchen Kriterien sich die Frage entscheidet, ob Massaker, Pogrome, "ethnische Säuberungen", Deportationen, Vertreibungen usw. unter den Begriff des Völkermords fallen oder nicht. Der Autor hat nicht ohne Überraschung immer wieder feststellen müssen, dass im Kreise der über die betreffenden Fragen diskutierenden Historiker, Sozialwissenschaftler, Politologen, Publizisten oder Politiker kaum oder gar nicht bekannt ist, dass es nur eine Definition von Völkermord und damit nur ein einziges exaktes Kriterium für die Entscheidung

20 Skandalös wegen seiner Doppeldeutigkeit und Doppelbödigkeit etwa Schulze, Reinhard: *Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert*, München 1994, S. 71 (mit Anm. 79, S. 360): "Gemeint waren vor allem die 'sechs Provinzen', die als armenisches Siedlungsgebiet galten und die schon mehrfach im Mittelpunkt von heftigen Kämpfen zwischen armenischen und türkischen bzw. kurdischen Aufständischen gestanden hatten. Seit dem Aufstand in Van am 17. Mai 1915 waren aus diesem Gebiet etwa 400.000 Armenier vertrieben und zur Ansiedlung im Nordirak und in Syrien gezwungen worden, da die osmanischen Militärs befürchteten, die Armenier könnten im Rahmen der russischen Kriegspropaganda eine weitere, innere Front aufbauen. Während der Transporte kam es immer wieder zu Pogromen, Hungersnöten und Seuchen, denen mehr als 200.000 Armenier zum Opfer fielen." In Anm. 79 heißt es dann: "Bis heute ist umstritten, ob osmanische Militärs die Pogrome guthießen oder gar organisierten. Auch sprechen armenische Nationalhistoriker davon, dass über 1 Million Armenier umgekommen seien. Als Beweis für die Version, die jungtürkische Regierung habe selbst die Pogrome gesteuert, dienten den armenischen Nationalisten die gefälschten Telegramme des osmanischen Innenministers Mehmet Talât Paşa (1874-1921), die 1920 von dem armenischen Nationalisten Aram Andonian in einem Buch publiziert worden waren." In einem Standardreiseführer zur Türkei, um den Blick auf ein ganz anderes Genre zu lenken, das vermutlich einflussreicher als wissenschaftliche Publikationen ist, liest man Ähnliches: "Die Situation in den fernen Ostprovinzen war besonders kritisch, da sich armenische Nationalisten in Hoffnung auf Unabhängigkeit mit den russischen Streitkräften verbündet hatten. Zur Frage, ob an den Armeniern tatsächlich ein 'Genozid' begangen wurde oder nicht, sei nur gesagt, dass die rein historischen Fakten auf eine Tragödie in doppeltem Sinne hinweisen: Nachdem die osmanische Regierung beschlossen hatte, Hunderttausende Armenier aus den traditionellen Siedlungsgebieten der östlichen Provinzen zu deportieren, führten Liquidationen und Ausschreitungen der Sicherheitskräfte zum Tod Hunderttausender Armenier. Eine Tragödie höchsten Ausmaßes, derer sich die Armenier auf der ganzen Welt bis heute mit Schrecken erinnern. Während dieser Periode starben ebenso viele muslimische Türken an Krankheiten, Unterernährung, aber auch infolge der Angriffe der armenischen Rebellen gegen türkische Dörfer. Der Kampf zwischen Türken und Armeniern endete erst 1920, zwei Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges." (Apa Guides, Türkei, Berlin usw. 1993, S. 60 f.).

der betreffenden Frage gibt, nämlich Art. II der genannten Anti-Völkermord-Konvention von 1948. Man könnte sich viele fruchtlose Streitigkeiten im Kreise der "Fakultäten" ersparen, wenn auf allen Seiten nicht nur die Existenz der Konvention zur Kenntnis genommen, sondern auch der Inhalt der Völkermord-Definition ernstlich studiert und analysiert würde. Wäre dies der Fall, würden sich viele Streitigkeiten und Missverständnisse, die sich bei den betreffenden, nicht selten von starken Gefühlen aufgeladenen Diskussionen einstellen, mehr oder weniger von selbst erledigen, und man hätte den Blick frei und die Kräfte verfügbar, um sich mit den mit dem Phänomen des Völkermords verbundenen zahlreichen ernsten und zum Teil sehr schwierigen Problemen produktiv auseinander zu setzen.

b) Die Erfüllung der objektiven Seite des Völkermord-Tatbestandes

Das Schutzobjekt der Anti-Völkermord-Konvention sind, hier liegt schon eine erste Quelle für Fehlerurteile, nicht unmittelbar "Völker", sondern bestimmte *Gruppen*, nämlich nationale, ethnische, rassische und/oder religiöse Gruppen. Völkermord stellt seinem Wesen nach die Vernichtung des Lebens oder der Lebensmöglichkeiten dieser geschützten Gruppen dar²¹. Das Ziel der Konvention ist es, die Gruppen *als solche* gegenüber ihrer Vernichtung zu schützen. Es geht, anders gesagt, bei den von der Anti-Völkermord-Konvention ins Auge gefassten Gegenmaßnahmen, um den Schutz des Lebens der Gruppenmitglieder *in ihrem spezifischen Gruppenzusammenhang*, zugleich also um die Garantie eines der elementaren Menschenrechte, eben des Rechts auf Leben in einer bzw. seiner spezifisch gruppenbezogenen Form. An diesen Schutzzwecken sind die folgenden objektiven Merkmale des Völkermordtatbestandes orientiert, die Art. II der Konvention aufstellt, nämlich:

- a) "Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

21 Zu Diskussion, Inhalt und Bedeutung der Merkmale des Völkermordtatbestandes vgl. Schabas, *Genocide in International Law* (Anm. 14), S. 154 ff., wo bereits die ersten Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (ICTR) bzw. für das frühere Jugoslawien (ICTY) ausgewertet sind.

- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe".

Der Katalog lässt sowohl ausdrücklich als auch zwischen den Zeilen verschiedene Schutzzwecke erkennen, die letztlich auf zwei eng miteinander verbundene Ziele hinauslaufen:

1. den Schutz des Lebens im gegenständlichen, d.h. physischen oder biologischen Sinne der Gruppe, und zwar sowohl hinsichtlich ihres aktuellen Bestandes als auch in die Zukunft hinein hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Fortdauermöglichkeiten (Punkte a, c, d);
2. den Schutz der elementaren Lebensmöglichkeiten der betreffenden Gruppen in ihrem spezifischen Bezug, sozialen Zusammenhang und Zusammenhalt, wobei diese Schutzrichtung ersichtlich über die rein physische Existenzsicherung der Gruppenmitglieder hinausgehen soll, indem sie nämlich auch sonstige Formen der Gruppenzerstörung *ohne signifikante physische Vernichtungsmaßnahmen* (!) einschließt.

Diese Klarstellung ist besonders wichtig, weil der Begriff des Völkermords (genocide) bei vielen Teilnehmern einschlägiger Diskussionen unwillkürlich die irreführende Vorstellung hervorruft, es müsse in mehr oder weniger großem Umfange zur Menschenvernichtung gekommen sein, wenn man über "Völkermord" sprechen wolle. Dem ist nicht so. Freilich spielt dieser Aspekt, das sei gleich hinzugefügt, bei der Qualifizierung des Massenmords an den Armeniern während des Ersten Weltkrieges naturgemäß keine Rolle.

Eine der schlimmsten Formen der Verletzung des natürlichen Rechts von Volksgruppen auf ihre angestammte Heimat im 20. Jahrhundert ist die mit der ebenso zynischen wie irreführenden und absurden Bezeichnung "ethnische Säuberungen"²² versehene Praxis der *Vertreibung* von Volksgruppen²³. Hierzu wirft der katalogartige Tatbestand des Völkermords die naheliegende Frage auf, ob aus ihrer fehlenden Erwähnung geschlossen werden darf, dass Vertreibungen von vornherein nicht von der Anti-Völkermord-Konvention erfasst werden. Ich denke, man wird diese Frage verneinen müssen. Wichtig ist der Unterschied zwischen Vertreibungen und planmä-

22 Dazu Aly, Götz: 'Ethnische Säuberungen' – die Geschichte eines europäischen Irrweges, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.5.1995 (Beilage).

23 Dazu jetzt Naimark, Norman M.: *Fires of Hatred. Ethnic Cleansing in twentieth-century Europe*, Harvard University Press 2002.

Bigen, Optionsrechte der betroffenen Gruppen einschließenden Umsiedlungen. Der Unterschied zwischen beiden Vorgängen liegt in dem Kriterium der Anwendung von Zwang und Gewalt. Das bringt die folgende Definition der Vertreibung des Völkerrechtlers Otto Triffterer zutreffend auf den Punkt²⁴: "die mit Gewalt oder mit einer sonstigen Zwangsmaßnahme erfolgte räumliche Verdrängung von Einzelpersonen oder ganzen Bevölkerungsgruppen aus ihren angestammten Siedlungsgebieten". Ob die Vertreibung der betroffenen Gruppen über die Staatsgrenzen oder innerhalb der Staatsgrenzen erfolgt, ist nicht wesentlich, jedenfalls zweitrangig.

Aus der vergleichenden Genozidforschung wissen wir, dass im Regelfall ein sehr enger Zusammenhang zwischen Völkermord und Vertreibungen bzw. Deportationen besteht. Vertieft man sich insbesondere in das Geschehen der größten Völkermord-Aktionen des 20. Jahrhunderts, eben in den Völkermord an den Armeniern im Ersten und in den an den Juden im Zweiten Weltkrieg, stößt man sogleich auf die Tatsache, dass in dem einen wie in dem anderen Fall Austreibung, Flucht und Massendeportationen in die Mordprogramme integriert waren und eine ganz herausragende Rolle gespielt haben. Aber selbst dann, wenn die Vertreibung nicht massenhaft in physische Vernichtung einmünden sollte, verursacht sie doch wegen des Heimatverlustes unausweichlich zumindest "schweren seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe" in dem von Art. II Buchstabe b) der Anti-Völkermord-Konvention gemeinten Sinne. Regelmäßig dürften mit der Vertreibung, die ja nur ein blasses Wort für ein sehr komplexes Phänomen darstellt, welches sich aus zahllosen gewaltsamen Einzelmaßnahmen zusammensetzt, auch "Tötungen von Gruppenmitgliedern" (Buchstabe a) der Konvention) verbunden und ebenso dürfte auch nicht selten die Tatbestandsvariante des Buchstaben c) erfüllt sein, denn gewaltsam durchgeführte Vertreibungen, Deportationen zumal in unwirtliche Gebiete, erlegen den Betroffenen Lebensbedingungen auf, die typischerweise geeignet sind, eben auch physische Verluste herbeizuführen²⁵. Durch die historischen Tatsachen ist das massenhaft bestätigt worden.

Für den Zusammenhang zwischen Vertreibungen bzw. Deportationen und Völkermord und darüber hinaus für ein richtiges Gesamtverständnis der den Völkermord objektiv bestimmenden Tatbestandselemente ist eine Erkennt-

24 Die Bestrafung von Vertreibungsverbrechen, in: Blumenwitz, Dieter (Hrsg.): Flucht und Vertreibung, Köln usw. 1987, S. 259-295 (265).

25 Vgl. zu diesen Zusammenhängen auch Kimminich, Otto: Das Vertreibungsverbot in der völkerrechtlichen Entwicklung, in: Blumenwitz, Flucht (a.a.O.), S. 95-112 (111); ferner Köhler, Sonja: Das Massenvertreibungsverbot im Völkerrecht, Berlin 1999, S. 80 ff.

nis der Holocaust-Forschung besonders wichtig, die Raoul Hilberg herausgearbeitet hat²⁶ und durch die Vergleichende Völkermordforschung vielfältig bestätigt worden ist, nämlich der Ablauf eines Genozids in Phasen oder Stufen. Das Stufenmodell lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Definition der Opfergruppe, ihre publizistische Isolierung, propagandistische Anprangerung, soziale Herabsetzung durch staatliche oder staatlich zugelassene Propaganda, Verdächtigung, Verteufelung, Dämonisierung;
2. Absonderung der Opfergruppe durch ihre schrittweise Entrechtung, die meist mit Enteignungsmaßnahmen durch den Gesetzgeber, also den Staat, beginnt;
3. die eigentliche Deportation, d.h. die nun ins Räumliche gehend Absonderung und zugleich die Konzentration der Opfergruppe an Orten, die weitab der öffentlichen Kontrolle liegen und/oder mit einem Regime der Geheimhaltung umgeben sind;
4. die massenhafte Ermordung und Vernichtung der Gruppe.

Es entspricht ebenfalls der Erfahrung und ist eine Erkenntnis der vergleichenden Genozidforschung, dass Menschenverluste schon vor der Erreichung der Stufe der Vernichtung die Aktionen auf den vorausgehenden Stufen begleiten (können).

Dieses Schema, welches der Ermordung der Juden Europas durch das nationalsozialistische Deutschland zugrunde lag, wurde zu Beginn des Ersten Weltkrieges erstmals von den jungtürkischen Chauvinisten zur "Endlösung"²⁷ des Armenierproblems im Osmanischen Reich entwickelt und in die Tat umgesetzt²⁸:

-
- 26 Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bände, Frankfurt am Main 1990 (1961).
- 27 Das Wort wurde 1922 erstmals von dem Direktor des "Deutschen Hilfsbundes für christliches Liebeswerk im Orient", Friedrich Schuchardt, für die Vernichtung der Armenier verwendet – mit distanzierenden Anführungszeichen. Nachweis (Zitat) bei Kieser, Hans-Lukas: Der verpasste Friede. Mission, Ethnie und Staat in den Ostprovinzen der Türkei 1839-1938, Zürich 2000, S. 277.
- 28 Zum folgenden siehe Hovannisian, Richard G.: The Armenian Genocide in Perspective, New Jersey/Oxford 1986; ers. (ed.): The Armenian Genocide. History, Politics, Ethics, New York 1991; Dadrian, Vahakn N.: Genocide as a Problem of National and International Law: The World War I Armenian Case and its Contemporary Legal Ramifications, in: Yale Journal of International Law Vol. 14 (1989), Nr. 2, S. 221-334 (S. 255 ff.); Davies, Leslie A.: The Slaughterhouse Province: An American Diplomat's Report on the Armenian Genocide, 1915-1917, New Rouchelle/NY 1989; Lepsius, Johannes (Hrsg.): Deutschland und Armenien. 1914-1918. Sammlung diplomatischer Aktenstücke, Potsdam 1919, Einleitung, S. IX ff.; Akçam, Armenien und der Völkermord (Anm. 6), S. 63ff.

Zunächst wurde etappenweise der waffenfähige männliche Teil der armenischen Volksgruppe zum Militär eingezogen, indes nicht bewaffnet, sondern isoliert und zu primitiver Handarbeit herangezogen. Danach verhaftete man beträchtliche Teile der armenischen Führungsschicht. Begleitet wurden die Maßnahmen vielerorts von Beschlagnahmen und Requisitionen armenischen Eigentums, von provozierenden Gewaltakten und kleineren Massakern. Vereinzelt dagegen gerichtete, aus Verzweiflung geborene bewaffnete Widerstandsaktionen bauschte die Staatsführung propagandistisch zu militärischer Kollaboration mit den Russen auf ("Aufstand von Van")²⁹ und nahm die Ereignisse zum willkommenen Vorwand, am 24. April 1915 die Deportation aller Armenier und ihre Verbringung in die mesopotamische und syrische Wüste zu befehlen. Bald darauf wurden die förmliche Enteignung und Verwertung des Vermögens der Armenier verfügt und zügig ausgeführt.

Die Art und Weise, wie alle diese Maßnahmen und insbesondere die Deportation durchgeführt wurden, und was die Deportierten an ihren "Zielorten" erwartete, ist in ungezählten Berichten ausländischer – deutscher, dänischer, norwegischer, schweizerischer usw. – Augenzeugen beschrieben worden. Letztlich malten sie immer wieder dieselben Schreckensbilder. Sie illustrieren in allen Einzelheiten jene Unmenschlichkeiten, die von dem oben zitierten objektiven Tatbestand des Völkermords in abstrakter Form definiert werden. Zur Illustrierung seien einige Passagen aus einem – fast wahllos herausgegriffenen – Bericht zitiert, den ein mit keiner der damaligen Kriegsparteien verbundener neutraler Beobachter im Herbst 1915 für ein amerikanisches Hilfskomitee über seine Eindrücke verfasst hat³⁰:

"Ich hatte die Erlaubnis erlangt, die Lager der Armenier längs des Euphrat ... zu besuchen und Rechenschaft zu geben von dem Zustande, in dem sich die dorthin deportierten Armenier befinden, von den Bedingungen, unter denen sie leben, und, womöglich von der annähernden Anzahl der Verschickten...

Es ist unmöglich, eine Vorstellung von den entsetzlichen Eindrücken zu geben, die ich auf der Reise durch die verstreuten Lager längs des Euphrat empfing. Ich reiste auf dem rechten Ufer des Stromes. Von "Lagern" zu

29 Zu den Hintergründen und dem tatsächlichen Ablauf der Kämpfe am Van-See, deren propagandistische, antiarmenische Entstellung noch immer selbst durch Geschichtswerke mit Anspruch auf Seriosität geistert, siehe Lepsius, *Deutschland und Armenien*, S. XIII ff.; ferner den Augenzeugenbericht des auf türkischer Seite kämpfenden venezuelanischen Offiziers Nogales, Rafael de: *Vier Jahre unter dem Halbmond. Erinnerungen aus dem Weltkriege*, Berlin 1925, S. 44 ff.; aus geschichtswissenschaftlicher Sicht eingehend Dadrian, *German Responsibility* (Anm. 8), S. 29 ff.

30 Abgedruckt ist der Bericht bei Lepsius, *Deutschland und Armenien*, a.a.O., S. 486-493.

sprechen, ist eigentlich nicht möglich. Der allergrößte Teil dieser Unglücklichen, die in brutaler Weise aus ihrer Heimat von Haus und Hof fortgetrieben worden, getrennt von ihren Familien, noch im Augenblick ihrer Austreibung alles dessen beraubt, was sie besaßen, unterwegs entblößt auch von allem, was sie noch mitgenommen hatten, ist unter freiem Himmel wie Vieh zusammengepfercht, ohne den geringsten Schutz gegen Hitze und Kälte, beinahe ohne Kleidung, sehr unregelmäßig und durchgängig in völlig unzureichender Weise ernährt...

Überall sieht man nur blasse Gesichter und ausgemergelte Gestalten, herumirrende Skelette, die von Krankheiten geschlagen sind und sicherlich dem Hungertod zum Opfer fallen werden.

Bei den Maßnahmen, die man getroffen hat, um die ganze Bevölkerung in die Wüste zu transportieren, hat man in keiner Weise für irgendwelche Nahrung Sorge getragen. Im Gegenteil, es ist ersichtlich, dass die Regierung den Plan verfolgt hat, sie Hungers sterben zu lassen...

Was noch übrig ist von der armenischen Nation, die an die Ufer des Euphrat versprengt ist, setzt sich zusammen aus Greisen, Frauen und Kindern. Männer mittleren Alters und junge Leute, soweit sie noch nicht abgeschlachtet sind, wurden auf den Landstraßen des Reiches zerstreut, wo sie Steine klopfen oder für den Bedarf der Armee für andere Arbeiten auf Rechnung des Staates requiriert sind.

Die jungen Mädchen, oft noch Kinder, sind die Beute der Mohammedaner geworden. Auf den langen Märschen zum Ziel ihrer Verschickung hat man sie verschleppt, bei Gelegenheit vergewaltigt, verkauft, soweit sie nicht bereits von den Gendarmen, welche die düsteren Karawanen begleiteten, umgebracht wurden. Viele sind von ihren Räubern in die Sklaverei des Harems geschleppt worden."

c) Die Erfüllung der subjektiven Seite des Völkermord-Tatbestandes

Obwohl der von dem vorliegenden Tatsachenmaterial ausgehende Eindruck grauerregend und niederdrückend ist, muss aus juristischer Sicht gleichwohl festgestellt werden, dass von "Völkermord" nur und erst dann – als Versuch oder in vollendeter Form – gesprochen werden kann und darf, wenn auch die *subjektive* Seite des Tatbestandes nachgewiesenermaßen erfüllt ist: Die durch Art. II der Konvention inkriminierten Handlungen müssen nämlich "in der Absicht" (englisch: intent) begangen worden sein, die geschützte Gruppe "als solche" (engl.: as such) ganz oder teilweise zu zerstören. Das Problem liegt darin, welche inhaltlichen Anforderungen an den Begriff der Absicht zu stellen sind. Grundsätzlich ermöglicht es das Merk-

mal, unkoordinierte, von verschiedenen Akteuren ausgehende, gleichsam zufällige, häufig mit sozio-ökonomischen Modernisierungsmaßnahmen einhergehende Verdrängungs- und Zerstörungsprozesse, etwa gegenüber Urvölkern primitiver Kulturstufe, aus dem Anwendungsbereich der Konvention auszuscheiden und damit einer andernfalls gegebenen Uferlosigkeit bzw. Unbestimmtheit des Völkermordtatbestandes vorzubeugen. Das spezifische rechtliche Problem bei der Auslegung des Begriffes der Absicht ist, ob bzw. wann einzelne begrenzte Mordaktionen, Pogrome, Massaker usw. an Angehörigen ethnischer und sonstiger Gruppen zumindest als Versuch des Völkermords unter Art. II der Genozid-Konvention fallen, wenn sie "vorsätzlich", d.h. bewusst und gewollt begangen werden, oder ob die subjektive Seite des Tatbestandes darüber hinaus auch noch den Plan zur Vernichtung der Gruppe voraussetzt³¹.

Nicht zufällig hat denn auch die Unsicherheit über die Auslegung des Merkmals der Absicht bislang zu den intensivsten Kontroversen bei der Diskussion des Völkermord-Tatbestandes geführt. Verschiedene Autoren haben an dieser Stelle eine offene Flanke der Genozid-Konvention gesehen, die ihre praktische Anwendbarkeit ernstlich gefährde, weil die des Völkermords beschuldigten Täter immer Motive für ihre Vernichtungsmaßnahmen geltend machen würden und mit etwas intellektueller Geschicklichkeit auch geltend machen könnten, die über die verübten Unmenschlichkeiten hinauswiesen³².

In der Tat lassen sich Völkermordaktionen leicht durch angeblich andere, meist hehre, politisch scheinbar vertretbare Zwecke und Motive verschleiern. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Konvention haben jedoch Hurst Hannum und David Hawk überzeugend dargelegt, dass "Absicht" (intent) nicht mit "Beweggründen" (motifs) der Täter gleichzusetzen sei³³. Das Merkmal der Absicht setze lediglich voraus, dass die Täter bewusst und gewollt die Zerstörung der Gruppe betrieben, gleichgültig, von welchem Motiv sie sich dabei leiten ließen, und ob es ihnen gerade auf die Vernichtung der Gruppe insgesamt ankomme oder nicht.

31 Zum Merkmal "intent" eingehend Schabas, *Genocide in International Law* (Anm. 14), S. 213 ff.

32 Zu dem Problem Fein, Helen: *Trend Report. Genocide: A Sociological Perspective*, in: *Current Sociology* Vol. 38 (1990), Nr. 1, S. 15 ff.

33 *The Case Against the Standing Committee of the Communist Party of Campuchea*, New York 1986, S. 140 f.

Diese Auffassung verdient den Vorzug. Zum einen kann sie sich auf die Entstehungsgeschichte der Genozid-Konvention berufen, denn ihre Autoren hatten den Antrag ausdrücklich verworfen, in Art. II einen Katalog von Beweggründen aufzunehmen. Zum anderen entspricht die Auffassung von Hannum und Hawk gerade dem Schutzzweck der Konvention, nämlich das elementare Lebensrecht der Gruppe gegen Angriffe schlechthin zu schützen und keine "Prämie" auf irgendein politisches Motiv zuzulassen. In der Tat würde die Konvention andernfalls der Perversität Vorschub leisten, Unmenschlichkeiten zynisch mit ideologisch-politischer Rhetorik zu bemänteln.

Gleichwohl herrscht weiter lebhafter Streit darüber, welche Anforderungen an die Reichweite und Intensität der subjektiven Seite des Völkermordtatbestandes zu stellen sind. Man kann es daher gar nicht hoch genug einschätzen, dass nun das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag³⁴ in seiner Entscheidung vom 2.8.2001 zum Fall Krstić sich grundsätzlich mit dem Problem auseinandergesetzt und klar zu ihm Stellung bezogen hat³⁵. Die Entscheidung ist von überragender Bedeutung, weil sie die erste Verurteilung wegen Völkermordes darstellt, die in der Geschichte des Völkerrechts in Europa von einem internationalen Gerichtshof ausgesprochen worden ist.

Nach Meinung des Anklagevertreters sollte es für das Merkmal "intent" ausreichend sein, dass die Angeklagten "wollten, dass ihre Handlungen zur Zerstörung eines Teiles der Gruppe des bosnisch-muslimischen Volkes führen". Die Verteidigung hielt es demgegenüber für "erforderlich, dass die Tat in einem *vor* [hervorgehoben – O.L.] der Ausführung gefassten Plan vorbedacht worden sei".

Das Tribunal hat den Völkermordtatbestand eher im Sinne der Anklage interpretiert: Die Taten müssten nicht "über einen langen Zeitraum vorbedacht worden sein". Es sei "denkbar, dass bei Beginn der Tathandlungen die Zerstörung der Gruppe noch nicht beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt während der Durchführung des Tatplanes aber angestrebt wurde".

34 Seine genaue Bezeichnung lautet "Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" (vgl. Resolution des Weltsicherheitsrates Nr. 808/1993 – UN-Doc. S/25704 vom 3.5.1993).

35 Quelle: www.un.org/icty/krstic/TrialC1/judgement/contents.htm; Auszüge der Entscheidung in: FAZ vom 10.8.2001, S. 6.

Das Tribunal entschied auch die weitere Streitfrage, ob Völkermord "alle Handlungen umfasst, die darauf abzielen, die kulturelle oder soziale Basis einer Gruppe zu zerstören". Auf diesen Standpunkt hatte sich 1996 in einem Bericht die International Law Commission der Vereinten Nationen gestellt. Dem Tribunal geht das jedoch zu weit. Es stellt einschränkend fest, Völkermord erfasse nur solche "Handlungen, mit denen die physische oder biologische Zerstörung einer Gruppe ganz oder teilweise verfolgt (werde)". Es fügt aber wörtlich hinzu: "Die Kammer betont ..., dass physische und biologische Zerstörung oft einhergeht mit Angriffen gegen den kulturellen und religiösen Besitz und die Symbole der Gruppe. Diese Angriffe können zu Recht als Beweis (!) für die Absicht dienen, die Gruppe auch physisch zu zerstören." Angewendet auf den Fall Krstić erklärt die Kammer, sie werde daher "die mutwillige Zerstörung von Moscheen und Häusern von Mitgliedern der angegriffenen Gruppe als Beweis für die Absicht würdigen, die Gruppe selbst zu zerstören".

Schließlich bezieht das Tribunal auch zu der besonders schwer zu beantwortenden Frage Stellung, unter welchen Umständen und Voraussetzungen "die Absicht, eine Gruppe teilweise zu zerstören", vorliegt. Entscheidend ist seiner Ansicht nach "das Bemühen" der Täter, "einen spezifischen Teil der Gruppe zu vernichten – im Unterschied zu einer Vielzahl von Personen in der Gruppe." Die von ihm als erwiesen erachtete Absicht, alle waffenfähigen bosnisch-muslimischen Männer allein *in Srebrenica* (hervorgehoben – O. L.) zu töten, erfüllt nach Ansicht des Tribunals bereits dieses Merkmal des Völkermordtatbestandes!

Dieselben Ansichten zum objektiven Tatbestand des Völkermords und zu dem subjektiven Merkmal der "Absicht" hatte zuvor schon das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12.12.2000 vertreten, auf die das Tribunal ausdrücklich Bezug nimmt³⁶.

d) *Nachweis der Vernichtungsabsicht der Jungtürken*

Die leider allenthalben festzustellende geringe Bekanntheit der Genozid-Konvention und ihre partiellen Auslegungsschwierigkeiten haben nicht unwesentlich dazu beigetragen zu verhindern, dass sich über den Völkermord

36 Es handelt sich um eine Entscheidung der 4. Kammer des Zweiten Senats (unter dem Vorsitz der Präsidentin des Gerichts, Frau Limbach): BVerfG, 2 BvR 1290/99, Text: <http://www.bverfg.de>.

an den Armeniern im Osmanischen Reich weltweit eine ebenso eindeutige Bewertung herausgebildet hat wie im Falle des Völkermords an den Juden während des Zweiten Weltkrieges. Weitaus schwerer wiegt jedoch die Tatsache, dass die Türkei bis heute rigoros, und dies ohne einen internationalen Prestigeverlust, geschweige denn Ächtung befürchten zu müssen, die als Völkermord subjektiv und objektiv zu bewertenden Tatsachen in Abrede stellt. Die türkische Regierung und in ihrem Fahrwasser die von ihr kontrollierte und gelenkte nationaltürkische Geschichtsschreibung beharrt bis zum heutigen Tage eisern darauf, die Armenier hätten während des Ersten Weltkrieges mit dem Feindstaat Russland kollaboriert und wegen ihres Verrates aus den Frontregionen umgesiedelt werden müssen. Dabei seien sie zwar gelegentlich Opfern von Massakern geworden, die aber nur von Banditen verübt worden seien. Das türkische Massenblatt "Hürriyet" stellte in einer speziellen deutschsprachigen Beilage, die vor der oben erwähnten Mülheimer Tagung unter dem Titel "Armenische Ansprüche und geschichtliche Tatsachen. Zehn Fragen, zehn Antworten" in Deutschland verbreitet wurde³⁷, den offiziellen türkischen Standpunkt dar. Auf die Frage (6) "Haben die Türken 1915 ein geplantes und systematisches Massaker an den Armeniern verübt?", gibt sie die Antwort:

"Nach Ausbruch des 1. Weltkrieges erklärte das offizielle Organ der Tashnak-Gesellschaft "Horizont" gleich nach der Kriegserklärung Russlands an das Osmanische Reich: 'Die Armenier haben ohne Zögern Position an der Seite der Entente-Staaten bezogen und ihre gesamten Kräfte Russland zur Verfügung gestellt. Sie bilden auch bereits Freiwilligen-Bataillone.' Während die russischen Streitkräfte auf osmanischem Gebiet in Ostanatolien vorrückten, führten armenische Guerilla-Kommandos heftige Schläge gegen türkische Städte, Dörfer und Siedlungen im gleichen Gebiet. Schließlich ergriff die Regierung am 24. April 1915 Maßnahmen. Die armenischen revolutionären Komitees wurden aufgelöst, 235 ihrer Anführer verhaftet. Der Tag dieser Verhaftungen wurde später seitens nationalistischer Armenier als "Tag des Massakers" gedacht. Aber zu einem solchen Massaker ist es nie gekommen, weder an diesem Tag, noch zu einem anderen Zeitpunkt des Krieges.

Es wurde sehr darauf geachtet, dass die Armenier sanft behandelt wurden, wobei sie im allgemeinen nach Syrien und Palästina verbracht wurden, wenn sie aus Südanatolien stammten und nach Irak, wenn sie aus dem Norden kamen. Auf diese Weise wurden bis Ende 1917 etwa 700.000 Armenier

37 Hürriyet vom 5.2.2001.

verbracht, wobei es gewiss zu einigen Todesfällen kam, waren doch die Gebiete, die sie passierten, Schauplatz großangelegter Militäraktionen und von Banditenaktivitäten; außerdem waren die allgemeine Sicherheit und blutige Fehden mit bewaffneten Kräften einiger Stämme, deren Gebiet von den Karawanen durchquert wurde, ebenfalls ein Faktor. Schließlich fanden die Verbringung und die Umsiedlung der Armenier zu einer Zeit statt, als es dem Reich an Treibstoff, Lebensmitteln, Medikamenten und anderen Gütern mangelte und in weiten Gebieten Hungersnöte und Seuchen herrschte.“

Zwar lassen die türkischen Behörden gelegentlich auch weniger schönfärbende Darstellungen zu, aber der Grundtenor ist stets derselbe: ihr Schicksal hätten sich die Armenier selbst schuldhaft zuzuschreiben.

Der fehlende Wille des türkischen Staates, die Feststellung der geschichtlichen Wahrheit, wie andernorts üblich, der wissenschaftlichen Forschung, Kritik und Diskussion zu überlassen, kommt aber nicht nur in solchen offiziell eingeführten und mit Repressionen durchgesetzten Sprachregelungen zum Ausdruck, sondern darüber hinaus noch darin, dass sich ihre Behörden bis heute weigern, Geschichtswissenschaftlern freien Zutritt zu den Archiven und Akten des Osmanischen Reiches zu gewähren. Zumindest auf den ersten Blick ist dies völlig unverständlich, wenn man bedenkt, dass die unter der Führung von Kemal Pascha ("Atatürk") 1922/23 inaugurierte moderne "Republik Türkei" mit den politischen Grundlagen des Osmanischen Reiches erklärtermaßen brach und der "Kemalismus" bis heute Staatsdoktrin der Türkei ist³⁸. Man hätte daher meinen können, der Regimewechsel habe einer unbefangenen und kritischen Auseinandersetzung mit den Verhältnissen im Osmanischen Reich förderlich gewesen sein müssen, wenn nicht in den ersten Jahren der Republik, so doch wenigstens später und erst recht heute, drei Generationen danach. Tatsächlich ist die Lage aber völlig anders, und gerade die durchgehend negative Behandlung und heftige Reaktion von türkischer Seite auf fast alle Themen, die irgendwie mit Armenien und den Armeniern zusammenhängen, liefert die schlagendsten Belege dafür, dass im kemalistischen Nationalismus das Erbe des jungtürkischen Chauvinismus der Zeit vor und während des Ersten Weltkrieges bis heute machtvoll fortwirkt³⁹.

Die Frage, ob die Auswertung der türkischen Archive, wenn sie denn einer freien Forschung zugänglich gemacht würden, wesentlich mehr Licht auf

38 Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext, Wiesbaden 1996, S. 100 ff.

39 Erhellend dazu die 'Feldstudie' von Kieser, Der verpaßte Friede (Anm. 27), S. 403 ff.

die damaligen Ereignisse werfen und zu ganz neuen Erkenntnissen führen würde, wird man allerdings nicht nur mit einem skeptischen Blick auf den vermutlichen Zustand der Archive, sondern – aus juristischer Sicht – deswegen negativ beantworten können, weil das der Geschichtswissenschaft bereits zur Verfügung stehende, verwertbare Material aussagekräftig genug ist, um nachzuweisen, dass das jungtürkische Vorgehen gegenüber den Armeniern nicht nur in objektiver, sondern auch in subjektiver Hinsicht den Tatbestand des Völkermords erfüllt.

Die wesentlichen Tatsachen, welche die Qualifizierung des Geschehens als Völkermord auch in subjektiver Hinsicht begründen, sind schon sehr früh, nicht nur durch Arbeiten von Historikern, sondern sogar durch Gerichtsverfahren festgestellt worden⁴⁰. Dazu kam es, als die Diktatur der jungtürkischen Partei für Einheit und Fortschritt (Ittihad ve Terraki) Ende 1918 infolge der militärischen Niederlage stürzte und die siegreichen Alliierten den bis dahin machtlosen, formell an der Spitze des Reiches stehenden Sultan Mehmet VI. Vahdeddin veranlassten, Untersuchungskommissionen und Kriegsgerichte zur Aufklärung und Aburteilung der von den Jungtürken begangenen Verbrechen einzuberufen⁴¹. Die unter dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission, früheren Gouverneur Angoras (Ankaras) und Gegners der Jungtürken, Mazhar Bey, ermittelten und zum Gegenstand der Prozesse gemachten Tatsachen und Dokumente bestätigten die bis dahin nur vorhandenen Indizien und Annahmen, dass die Ausrottung der Armenier nach einem festen Plan geschah. Die Untersuchung brachte ans Licht, dass das Triumvirat von Ittihad (Kriegsminister Ismail Enver Pascha, Innenminister Mehmet Talat Pascha und Marineminister Ahmed Dschemal Pascha) neben dem Zentralkomitee der Partei eine sorgfältig geheimehaltene, konspirativ arbeitende "Sonderorganisation" mit Untergliederungen in allen Provinzen aufgebaut hatte, über deren Befehlsstränge und Kanäle sie Deportation und Ermordung der Armenier initiierten und lenkten.

Dass der Mordplan nicht nur in den Köpfen des Triumvirats existierte, sondern auch zu Papier gebracht worden war, wurde kurz nach dem Waffenstillstand dem britischen High Commissioner in Konstantinopel bekannt. Im Januar 1919 erhielt er aus osmanischer Quelle Kopien von Geheimdoku-

40 Zum folgenden vgl. Dadrian, Vahakn N.: The Armenian Genocide in Official Turkish Records, in: Journal of Political and Military Sociology Vol. 22 (1994), Nr. 1 (special issue) sowie die verdienstvolle, mutige Arbeit des de facto im Exil lebenden türkischen Historikers Taner Akçam, Armenien und der Völkermord (Anm. 6).

41 Dazu ausführlich Höss, Annette: Die türkischen Kriegsgerichtsverhandlungen 1919-1921, Diss. Wien 1991. Mehmet VI. hatte im Juli 1918 den Sultan Mehmet V. Resat abgelöst, der seinerseits Nachfolger Abdul Hamids II. geworden war.

menten aus dem Innenministerium, zu dem ein Schriftstück gehörte, das den (dann ins Englische übersetzten) Titel "Documents Relating to Comité Union and Progres Organization in the Armenian Massacres" trug und entweder im Dezember 1914 oder im Januar 1915 verfasst worden war. In Form von zehn Anweisungen formulierte es skizzenhaft ein Programm und Maßnahmen zur Ausrottung der Armenier⁴². Das Dokument erhärtet die Einschätzung des Geschehens als Völkermord, selbst wenn man seinen subjektiven Tatbestand der "Absicht" im engsten Sinne eines "vorbedachten Planes" versteht. Der Text wird daher nachfolgend vollständig wiedergegeben⁴³:

"(1). Profiting by Arts: 3 and 4 of Comité Union and Progres, close all Armenian Societies, and arrest all who worked against Government at any time among them and send them into the provinces such as Bagdad or Mosul, and wipe them out either on the road or there.

(2). Collect arms.

(3). Excite Moslem opinion by suitable and special means, in places as Van, Erzeroum, Adana, where as a point of fact the Armenians have already won the hatred of the Moslems, provoke organised massacres as the Russians did at Baku.

(4). Leave all executive to the people in provinces such as Erzeroum, Van, Mamuret ul Aziz, and Bitlis, and use Military disciplinary forces (i.e. Gendarmerie) ostensibly to stop massacres, while on the contrary in places as Adana, Sivas, Broussa, Ismidt and Smyrna actively help the Moslems with military force.

(5). Apply measures to exterminate all males under 50, priests and teachers, leave girls and children to be Islamized.

(6). Carry away the families of all who succeed in escaping and apply measures to cut them off from all connections with their native place.

(7). On the ground that Armenian officials may be spies, expel and drive them out absolutely from every Government department or post.

(8). Kill off in an appropriate manner all Armenians in the Army – this is to be left to the military to do.

(9). All action to begin everywhere simultaneously, and thus leave no time for preparation of defensive measures.

(10). Pay attention to the strictly confidential nature of these instructions, which may not go beyond two or three persons. "

42 Deutsche Fassung des Dokuments und zu den Hintergründen Gust, Wolfgang: Der Völkermord an den Armeniern. Die Tragödie des ältesten Christenvolkes der Welt, München/Wien 1993, S. 222 ff.

43 Zitiert nach Dadrian, The Armenian Genocide (Anm. 28), S. 174.

Das Dokument atmet vollkommen den Geist des mit dem Triumvirat zur Macht gekommenen radikalen Flügels der jungtürkischen Bewegung. Er war ein Seitenarm jenes breiten europäischen Stromes romantischer Volks- und Staatsvorstellungen, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer mächtiger in die Idee imperialer Großreichbildung auf der Grundlage eines chauvinistisch-rassistischen ("völkischen") Volksverständnisses einmündete. Im Zuge eines schwierigen Klärungsprozesses hatte sie die Umgestaltung des übernationalen Osmanischen Reiches in einen straff organisierten, homogenen, nationaltürkischen Machtstaat zu ihrem politischen Leitbild erhoben⁴⁴. Seine dunkle Kehrseite war der sich aus dem Prinzip der Homogenität mit mörderischer Folgerichtigkeit ergebende Gedanke und die Überzeugung, dass die fremdvölkischen Elemente wie störende Hindernisse auf dem Wege zum türkischen 'Idealstaat' beiseite geräumt werden müssten. Es ist letztlich dasselbe Denk- und Handlungsmuster, das auch der "großdeutschen" Volks- und Reichsidee des Nationalsozialismus zugrunde lag und ihre fanatischsten Anhänger zur "Endlösung der Judenfrage" antrieb.

So steht denn nun, zusammenfassend gesagt, fest, dass die Vernichtung der Armenier im Osmanischen Reich sämtliche – subjektive und objektive – Merkmale des Völkermordtatbestandes im Sinne von Art. II der Antivölkermordkonvention der Vereinten Nationen erfüllt. Diese Feststellung schließt nicht die Behauptung ein, die Konvention könne auf jene Ereignisse während des Ersten Weltkrieges angewendet werden. Dies würde nämlich die Rückwirkung eines völkerrechtlichen Vertrages bedeuten, die grundsätzlich durch Art. 28 der Wiener Konvention von 1969 über das Recht völkerrechtlicher Verträge ausgeschlossen wird⁴⁵. Die Antivölkermordkonvention kann erst auf Vorgänge Anwendung finden, die sich nach ihrem Inkrafttreten (12.1.1951) ereignet haben. Das schließt aber keineswegs aus, um das noch einmal zu betonen, den Rechtsbegriff des "Genozids" auf entsprechende historische Phänomene anzuwenden.

44 Dazu ausführlich Dabag, Mihran: Jungtürkische Visionen und der Völkermord an den Armeniern, in: Dabag, Mihran/Platt, Kristin (Hrsg.): Genozid und Moderne. Band 1. Strukturen kollektiver Gewalt im 20. Jahrhundert, Opladen 1998, S. 152-205 (171 ff.).

45 So zutreffend das Gutachten, das das International Law Center for Transitional Justice/New York im Auftrage der Turkish Armenian Reconciliation Commission (TARC) am 4.2.2003 verfasst hat. Vgl. Armenian News Network groong-request@usc.edu vom 10.2.2003.

V. Dimensionen der aktuellen politischen Bedeutung des Völkermordes an den Armeniern für das deutsch-türkische Verhältnis

a) Tiefere Gründe für die türkische Haltung zur Völkermordfrage

Zu den Eigentümlichkeiten der öffentlichen Debatten über die parlamentarischen Genozid-Resolutionen gehört, dass kaum jemand nach den Gründen der harten, unnachgiebigen Ablehnung und der wütenden, jegliches politische Maß vermessen lassenden Reaktionen der Türkei fragt. Wenn es sich lediglich um ein historisches Problem handeln würde, noch dazu um eines aus vorrepublikanischer Zeit, dann wäre die türkische Haltung kaum erklärlich. Man könnte dann in der Tat die Behandlung der Frage, wie es vor allem aus dem politischen Raum in Deutschland immer wieder empfohlen wird, den Historikern überlassen und zur Tagesordnung übergehen. Aber es kennzeichnet die Situation, dass die Türkei in ihrem Land und seinem Wissenschaftsbetrieb eine seriöse wissenschaftliche Erforschung und Diskussion des Komplexes bis heute administrativ unterbindet und Personen strafrechtlich verfolgt, die jenseits der offiziellen Sprachregelungen die geschichtliche Wahrheit zu ergründen versuchen und zur Schlussfolgerung und Bewertung des Völkermordes kommen.

Den Schlüssel zum Verständnis der tiefer liegenden psychologischen und politischen Ursachen liefert die Tatsache, dass die Repräsentanten der Türkei den Vorwurf, unter osmanischer Herrschaft sei es zu einem Völkermord gekommen, für eine unerträgliche Beleidigung ihres Staates und für eine schwere Verleumdung und Herabsetzung der türkischen Nation halten. Das Argument des Präsidenten der französischen Nationalversammlung, Fabius, ihr (erster) am 29.5.1998 getroffener Beschluss über die 'öffentliche Anerkennung' des Genozids könne die *Republik Türkei* eigentlich gar nicht treffen, lässt Ankara denn auch nicht gelten⁴⁶. Man darf, ja man muss daraus schließen, dass sich die türkische Republik und ihre politische Elite mit dem Schicksal des Osmanischen Reiches identifizierten und an einer von demokratischen und freiheitlichen Wertvorstellungen ausgehenden kritischen Auseinandersetzung mit der jungtürkischen Bewegung, mit ihrer Ideologie, Herrschaftsstrukturen und Machtausübung nicht sonderlich interessiert sind. Überraschen kann dies nur diejenigen, die in der Vorstellung befangen sind, die Bewegung und Ideologie der Jungtürken sei vom "Kemalismus" der tür-

46 Vgl. dazu Bacia, Horst: Türkische Politiker wollen die Geschichte ihres Landes unter keinen Umständen mit dem Wort "Genozid" belastet wissen, in: FAZ vom 9.6.1998, S. 3.

kischen Republik durch einen tiefen Graben getrennt. Das Gegenteil ist der Fall.

Mustafa Kemal Pascha (Atatürk) gehörte selbst vor dem Ersten Weltkrieg nicht nur der jungtürkischen Bewegung (bei Distanz zu ihren Führern) an, sondern er stützte sich später auf seinem Wege zur Errichtung der Republik ganz wesentlich auf ihre 1919 ihrer Führung beraubten Kader und Organisationsstrukturen⁴⁷, und Atatürks Modernisierungsprogramm, das er in den 1920er/1930er Jahren auf autoritär-diktatorische Weise dem Land oktroyierte und das nach seinem Tode (1938) in den Prinzipien des "Kemalismus" zur bleibenden ideologischen Grundlage erhoben wurde⁴⁸, fügt sich nahtlos an die ethno-politischen Homogenitätsvorstellungen der Jungtürken an⁴⁹. Denn nicht mehr der Islam bildete nunmehr die geistige Grundlage des Staates, sondern ein säkularer türkischer Nationalismus, der freilich spezifisch ethno-kulturell gefärbt war und daher de facto durchaus und unausweichlich auch vom sunnitischen Alltagsislam, mit unverkennbar antichristlicher Tendenz, mitbestimmt wurde und wird⁵⁰. Analysiert man die Prinzipien des "Kemalismus" im einzelnen, dann wird schnell sichtbar, dass sie letztlich in der Idee eines ethno-türkischen Staatsnationalismus zusammenfließen⁵¹: Das türkische Staatsterritorium und die türkische Nation sind einheitlich und unteilbar. Nichttürkische Nationalitäten (Volksgruppen, Minderheiten) können deswegen als solche nicht anerkannt werden und sind für den Staat formell nicht existent. Der Versuch, ihre Existenz tatsächlich zu sichern und ihre Anerkennung rechtlich durchzusetzen, gilt als Separatismus und wird strafrechtlich verfolgt⁵². Kaum anders als im Millet-System des Osmanischen Reiches erkennt die Republik die in ihren Grenzen lebenden Minderheiten der Griechen, Armenier und Juden nur als religiöse Gruppen an. Den Kurden als Muslime gestattet der Kemalismus nur eine national-türkische Identität, und so wollte er dieses iranische Volk bis in die jüngste Zeit mit der schneidenden Logik des Homogenitätsprinzips nur als "Bergtürken" wahrnehmen. Das utopische, die Wirklichkeit vergewaltigen-

47 Einzelheiten bei Akçam, Armenien und der Völkermord (Anm. 6), S. 122 ff. und Gust, Der Völkermord (Anm. 42), S. 293 ff.

48 Die (sechs) Prinzipien sind Laizismus, Republikanismus, Populismus, Nationalismus, Etatismus, revolutionärer Reformismus. Dazu Dressler, Markus: Die civil religion der Türkei, Würzburg 1999.

49 Kieser, Der verpasste Friede (Anm. 27), S. 403 ff.

50 Über Atatürks Verhältnis zum Islam vgl. Wedel, Heide: Der türkische Weg zwischen Laizismus und Islam, Opladen 1991, S. 20.

51 Dazu etwa Rumpf, Christian: Minderheiten in der Türkei und die Frage nach ihrem rechtlichem Schutz, in: Zeitschrift für Türkeistudien, 1993, Nr. 2, S. 173-209 (190 ff.).

52 Einzelheiten bei Rumpf, a.a.O., S. 192 ff. sowie zur jüngsten Entwicklung siehe unten bei Anm. 80 und 124.

de Konzept musste Gewalt provozieren, und diese Saat ging reichlich auf⁵³. Freilich konnte und kann die Türkei mit dem heute mindestens 12 Millionen zählenden kurdischen Volk nicht so umspringen wie mit den Resten der zerbrochenen armenischen Minderheit, und so hat das starrsinnige Festhalten an dem Homogenitätskonzept des Kemalismus dem Land eine Dauerkrise und Strukturprobleme beschert, die sein zivilisatorisches Niveau in allen Lebensbereichen schwächen und seine Fortschrittsfähigkeit hemmen.

Gewiss hat der Kemalismus mit seinem Modernisierungskonzept die Grundlagen zu einem funktionsfähigen zentralistischen Verwaltungs- und Militärstaat gelegt und *insofern* dem Lande einen Modernisierungsschub gebracht. Zum europäischen Verfassungsstaat und zu dessen Grundwerten von Freiheit, Menschenrechten, Rechtsstaat und Demokratie steht er hingegen in weiter Distanz, bedeutend näher als diesem hingegen der Ideologie der Jungtürken. Eine offene wissenschaftliche und politische Diskussion über den Völkermord an den Armeniern und über das Schicksal der Überlebenden im Übergang zur und unter der Republik Türkei – bis heute – könnte und würde die geistigen Wurzeln des Kemalismus nicht aussparen können und müsste damit Tabuzonen berühren. "Die Kemalisten, wie man die Nachfolger der Jungtürken nannte, haben so ziemlich über alle Taten ihrer Vorgänger das Urteil gesprochen", schrieb 1929 Atatürks früher, von unkritischer Bewunderung erfüllter bayerischer Biograf Dagobert von Mikusch⁵⁴. "Nur in der Armenienfrage haben sie die Jungtürken gedeckt und deren Ausrottungspolitik, ihnen von der Welt als schlimmstes Verbrechen ange-rechnet, zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend gebilligt. Noch heute ist das Thema Armenien für jeden Türken ein *noli me tangere*. Sieht man von der menschlichen Seite ab, so war die Ausstoßung der Armenier aus ih-

53 Gülistan Gürbey (Auf der Suche nach einer Lösung der Kurdenfrage in der Türkei, HSFK-Report 1995, Nr. 4, S. 8) stellt fest: "Die Grundsteine für die Option einer militärischen Behandlung der Kurdenfrage wurden schon zu Beginn der Gründungsjahre der Türkei gelegt; die kemalistische Nationalstaatspolitik versuchte, alle ethnischen Minderheiten in der Türkei zu einer homogenen Nation zusammenzufassen. Das führte zu mehreren Aufständen der Kurden. In der Zeitspanne von 1925-1940 fanden über 20 kurdische Aufstände in den kurdischen Gebieten im Südosten der Türkei statt, die von türkischer Seite mit militärischer Gewalt unterdrückt wurden. Spätestens seit diesen Revolten bildete das Einsetzen militärischer Gewalt mit einer parallel praktizierten Unterdrückungs- und Assimilationspolitik den Kern der türkischen Kurdenpolitik. Die Kurden wurden jahrzehntelang offiziell zu 'Bergtürken' erklärt; der Gebrauch der Worte Kurden, kurdisch und Kurdistan und der kurdischen Sprache wurde verboten. Jahrzehntlang wurden die Kurdengebiete einer Ausnahmezustandsgesetzgebung und regionaler Sondergesetzgebung sowie einer staatlich-militärischen Kontrolle unterworfen und zugleich ökonomisch vernachlässigt."

54 Gasi Mustafa Kemal. Zwischen Europa und Asien. Eine Lebensgeschichte, Leipzig 1929, S. 83; ungleich seriöser jetzt Gronau, Dietrich: Mustafa Kemal Atatürk oder die Geburt der Republik, Frankfurt am Main 1994.

rem Staatskörper für die neue Türkei eine kaum minder zwingende Notwendigkeit als – gewisse Verschiedenheit der Voraussetzungen zugegeben – die Ausrottung der Indianer für den neuen Staat der Weißen in Amerika."

Es war diese zynisch-kaltblütige Anerkennung und Legitimierung einer scheinbar "zwingenden Notwendigkeit", die nur wenige Jahre später in Deutschland den noch monströseren Völkermord an den Juden möglich machte.

Zwar von einem gänzlich verschiedenen Standpunkt her, letztlich aber nicht anders, sondern nur noch härter als von Mikusch hat es der in der Emigration lebende türkische Publizist Taner Akçam formuliert⁵⁵: "Die Gründung des türkischen Staates beruht auf der Ermordung der Armenier; dadurch wird verständlich, dass die Diskussion über den Völkermord zu einem Tabu erklärt wurde."

So ist es, und dies macht, wie Mihran Dabag scharfsinnig und mit tiefdringendem Blick formuliert hat, den Völkermord an den Armeniern zu einer bis heute ungelösten – "türkischen Frage"⁵⁶!

b) Zur Politik der türkischen Republik gegenüber den nichttürkischen Nationalitäten und religiösen Minderheiten

Die Tatsache, dass – noch immer – der Geist des Kemalismus bzw. türkischen Chauvinismus mit allen seinen strukturellen Implikationen die Rechtsordnung und politische Kultur der Türkei durchdringt und weitgehend beherrscht, bildet den Grund dafür, dass die nichttürkischen Nationalitäten nicht nur keinen Rechtsstatus genießen, sondern, im Gegenteil, vom Recht des Landes nur repressiv erfasst werden: von den sogenannten Sicherheitsgesetzen, vom Straf-, Polizei- und von sonstigem Verwaltungsrecht. Christian Rumpf fasst seine Analyse der Rechtslage auf diesem Gebiet lakonisch in den zwei Sätzen zusammen⁵⁷: "Im zentralistischen Einheitsstaat der Republik Türkei, zu deren grundlegenden Verfassungsprinzi-

55 So in Hamburg auf einer Konferenz am 5.5.1992, zitiert nach Gust, Der Völkermord (Anm. 42), S. 295 sowie S. 311 f. Auf der armenisch-türkischen Tagung in Mülheim/Ruhr (24./25.3.2001) bekräftigte Akçam diese Einschätzung mit der Bemerkung, der Völkermord an den Armeniern sei "in den Gründungsmythos der Republik verwoben – ideologisch, sozio-personell und politisch" (Mitschrift des Verfassers).

56 Vgl. seinen gleichnamigen Artikel zum Gedenktag des Völkermords, in: FAZ vom 24.4.2001, S. 54.

57 Minderheiten in der Türkei (Anm. 51), S. 208.

pien ein strikter Nationalismus gehört, sind keine rechtlichen Mechanismen für einen rechtlichen Schutz von Minderheiten als solchen auszumachen. Internationales Minderheitenrecht gilt in der Türkei nur im Rahmen des Lausanner Vertrages [24.7.1923], der nach bestreitbarer türkischer Auffassung allein auf bestimmte nichtmuslimische Minderheiten anwendbar ist, die heute quantitativ kaum noch eine Rolle spielen."

Es handelt sich um die Art. 38–43 des zwischen den Alliierten und der von Mustafa Kemal (Atatürk) repräsentierten Türkei in Lausanne abgeschlossenen Friedensvertrages. Teils bekräftigen und präzisieren sie die Gleichheit und Nichtdiskriminierung sämtlicher "türkischen Staatsangehörigen" und "Einwohner der Türkei", teils erkennen sie das muttersprachliche Recht "der türkischen Staatsangehörigen, die eine andere Sprache als Türkisch sprechen" an. Obwohl durch diese Formulierungen trotz ihrer Abstraktheit und Allgemeinheit der Kreis der vom Vertrag Begünstigten und Berechtigten völlig eindeutig bestimmt wird, laufen die Gleichheitsgarantien der Angehörigen muslimischer Minderheiten, vor allem also hinsichtlich der Kurden, wie Rumpf hervorhebt, gänzlich leer. Praktische Bedeutung haben daher nur noch jene Vertragsbestimmungen, die den "türkischen Staatsangehörigen, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören", religiöse, kulturelle und soziale Rechte einräumen. Bestimmte Minderheiten bzw. Konfessionen nennt der Vertrag, entgegen dem immer wieder in der Publizistik verbreiteten Eindruck, nicht. Namentlich von Armeniern, (orthodoxen) Griechen, Juden oder Syrern ist an keiner Stelle die Rede. Indem der Vertrag an die schon im Osmanischen Reich anerkannten "nichtmuslimischen", also, nach der damals üblichen Interpretation, an die religiösen Minderheiten der Griechisch-Orthodoxen, der Armenier und Juden anknüpfte, verblieb er de facto im Horizont des traditionellen Millet-Systems⁵⁸. Mit ihm brach jedoch die unmittelbar nach Vertragsschluss ausgerufene Republik Türkei dezidiert. Es bot daher den nichtmuslimischen "Glaubensnationen" schon bald keinen nachhaltigen Schutz mehr, weil der kemalistische Nationalismus aus dem Geiste seiner Homogenitätsidee heraus "Türke" und (sunnitischen) "Muslim" de facto gleichsetzte und von diesem Ansatz her Gesetze initiierte, welche die Voraussetzungen für eine systematische Unterdrückung, Assimilierung und Verdrängung der "Lausanner" Religionsgemeinschaften und der hinter ihnen stehenden "nichttürkischen" Minderheiten schufen, welche solange von den verhassten "christlichen" Schutzmächten unter Demütigung des "kranken Mannes am Bosphorus" protegirt und als Hebel imperialer, kolonialer Intervention in das Osmanische Reich instrumentalisiert

58 Dazu (im Überblick) Koutcharian, *Der Siedlungsraum* (Anm. 4), S. 40 ff.

worden waren. Die vom türkischen Staat gleichwohl bis heute vorgenommene Gleichsetzung der im Lausanner Vertrag gebrauchten Formel von den "nichtmuslimischen" Minderheiten" exklusiv mit den Armeniern, Griechen und Juden ist daher weder durch den Wortlaut des Vertrages gedeckt noch durch seinen minderheitlichen Schutzzweck. Man muss es daher sehr bedauern, dass die Europäische Union in ihrem jüngsten Fortschrittsbericht diese einschränkende Sprachregelung der Türkei kritiklos übernimmt⁵⁹.

Der nachhaltige Erfolg der das Land innerhalb eines Jahrhunderts fast völlig entchristlichenden Homogenisierungspolitik des türkischen Staates wird eindrucksvoll durch die dürren Zahlen über den Rückgang der christlichen Minderheiten seit "Lausanne" belegt: Die armenische Volksgruppe ist in ihren historischen Siedlungsgebieten Ostanatoliens bis auf einige Dutzend verstreut lebende Familien ausgelöscht. Im Grenzgebiet zu Syrien, an dem durch Franz Werfels Roman weltbekannt gewordenen Musa Dagh, liegt das einzige, letzte noch rein armenische Dorf, Vakifli, aber auch dessen Ende ist absehbar: hatte es 1964 noch 320 Einwohner besessen, waren es in 2000 nur noch 145 meist alte Leute⁶⁰. Die Reste der armenischen Minderheit haben sich, auch in der Hoffnung auf die schützende Wirkung großstädtischer Anonymität, in der Metropole Istanbul angesiedelt. Unter deren über 13 Millionen Menschen leben nach Angaben ihres dort residierenden Patriarchen Mesrob II. heute noch ca. 60.000 Armenier – mit sinkender Tendenz.

Nach dem griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch zu Anfang der 1920er Jahre konzentrierte sich der Rest der seit der Antike in Kleinasien lebenden Griechen in Istanbul, wo sie, die sich selbst "Rhomäer" oder "Byzantiner" nennen, Mitte der 1950er Jahre noch ca. 200.000 Menschen zählten. Ihre Zahl ist seither schubweise, meist im Zusammenhang mit akuten politischen Spannungszuständen zwischen Griechenland und der Türkei (Zypern; Ägäis), auf 2000 (!) Gemeindeglieder zusammengeschrumpft⁶¹.

Nicht besser steht es mit der Syrisch-Orthodoxen Kirche, deren Hauptverbreitungsgebiet in Südostanatolien war, mit einem besonderen Siedlungsschwerpunkt im Tur Abdin (Mardin; Midyat). Ein Bericht des Kir-

59 "Non-Moslem religious communities, whether recognised by the 1923 Lausanne Peace Treaty (Greek, Armenians and Jews) or not have encountered problems ..." Vgl. Commission of the European Communities (ed.): 2002, Regular Report on Turkey's Progress Towards Accession, S. 38 (Brussels vom 9.10.2002. SEC (2002/1412).

60 Hermann, Rainer: Die Abwanderung der Armenier ist kaum aufzuhalten am Musa Dagh, in: FAZ vom 7.8.2001, S. 6.

61 Dazu die Berichte von Rainer Hermann in: FAZ vom 6.10.1998, S. 14; 30.11.1998, S. 6; 9.8.2000, S. 13; ferner NZZ vom 12.7.2000, S. 26.

chenantes der EKD in Hannover hat ihr Schicksal 1993 mit lakonischer Kürze zusammengefasst⁶²:

"Seit dem Beginn dieses Jahrhunderts sind die Kirchen im Tur Abdin in eine Situation geraten, die einer völligen Vernichtung oder Vertreibung gleichkommt. Im Zusammenhang mit dem Genozid der Armenier durch die Türken (1915) wurden auch die Christen aramäischer Herkunft betroffen. Die Toten der Syrisch-Orthodoxen Kirche wurden auf Hunderttausende (darunter viele aus dem Tur Abdin) geschätzt. Am Anfang dieses Jahrhunderts gab es etwa 230.000 Christen im Tur Abdin, in den 30er Jahren waren es nur noch 130.000. In den vergangenen Jahrzehnten sind die Christen in die sich ständig verschärfenden Auseinandersetzungen zwischen aufständischen Kurden und türkischer Armee geraten. Beide Seiten haben versucht, die christlichen Bevölkerungsteile auf ihre Seite zu ziehen ... Die christlichen Gemeinden und Familien werden zwischen den streitenden Parteien zerrieben. Das bedeutet eine faktische Vertreibung der Christen aus dem Tur Abdin. 1992 wurden nur noch 3375 Christen gezählt."

Bis 2001 war ihre Zahl weiter auf (höchstens) 2.300 gesunken⁶³. Gut 10.000 syrisch-orthodoxe Christen sind in den Großraum Istanbul ausgewichen, doch stoßen sie auch dort auf vielfältige Formen der Benachteiligung und Diskriminierung. Die meisten der vertriebenen syrisch-orthodoxen Christen, nämlich insgesamt ca. 100.000, sind daher gleich nach Mittel- und Nordeuropa ausgewandert, fast die Hälfte davon nach Deutschland⁶⁴.

Auch die jüdische Minderheit schrumpft. Vorwiegend im Großraum Istanbul lebend, zählte sie Anfang der 1990er Jahre noch ca. 26.000 Menschen⁶⁵.

Die völlige Entchristlichung der Türkei ist in der deutschen Öffentlichkeit von vielen Seiten, statistisch gut belegt, immer wieder vermerkt und beklagt, aber soweit erkennbar, bislang niemals zu einem hochrangigen Thema im politischen Dialog zwischen Deutschland und der Türkei gemacht worden. Eigentümlicherweise ist außerdem bislang von niemandem der

62 Kurzer Überblick über Geschichte und gegenwärtige Situation der Christen im Tur Abdin/Südost-Türkei, Hannover, Juni 1993.

63 Bericht über die Reise des EKD-Ratsvorsitzenden Kock in die Türkei, in: FAZ vom 9.5.2001, S. 8 (R. Hermann); vgl. ferner die Reportagen von Helga Anschütz in FAZ vom 2.9.1996, S. 6 und 13.7.1998, S. 12.

64 Anschütz, Helga: Neue Heimat, uralte Wurzeln, in: FAZ vom 30.11.1998, S. 14.

65 Schreiben des türkischen Botschafters vom 25.7.1994 an die Bayerische Staatsregierung, zitiert nach Adelman, Karin: Minderheiten und Menschenrechte in der Türkei. Aktuelle Materialsammlung, epd-Dokumentation 1995, Nr. 45 (Oktober), S. 18.

Versuch unternommen worden, einmal systematisch die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraxis der sich religiös-neutral, laizistisch definierenden Türkischen Republik sowie lokale Gewohnheiten unter dem Gesichtspunkt zu analysieren und zu überprüfen, inwieweit sie der Glaubensfreiheit und Religionsausübung Raum geben oder aber diese erschweren und unterbinden. Die Lücke ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass die Türkei Vertragspartner der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (4.11.1950) seit deren Inkrafttreten ist und daher nun schon seit fast einem halben Jahrhundert völkerrechtlich zu einer diskriminierungsfreien Garantie der Religionsfreiheit (vgl. Art. 9 EMRK) verpflichtet ist, zugleich aber mit Händen zu greifen ist, dass sie Geist und Buchstaben jener Vorschrift ebenso sehr missachtet wie die besagten Minderheitenschutzartikel des Vertrages von Lausanne. Zieht man daneben in Betracht, dass während des gleichen Zeitraumes über das Problem der Religionsfreiheit und über die Lage der Religionsgemeinschaften in den kommunistischen Staaten Ost- und Südosteuropas "ganze Bibliotheken" geschrieben worden sind, drängt sich die Schlussfolgerung förmlich auf, dass die Zurückhaltung in Sachen "Religionsfreiheit in der Türkei" nicht auf Zufall beruht, sondern vermutlich in der weitverbreiteten und gepflegten "Philosophie" diplomatischer Rücksichtnahme auf die Befindlichkeit und Empfindlichkeit eines "befreundeten" NATO-Staates wurzelt.

Natürlich kann im vorliegenden Rahmen die Forschungslücke nicht, und sei es auch nur skizzenhaft, geschlossen werden. Gleichwohl halte ich es aber für erforderlich, wenigstens auf einige administrative Mechanismen hinzuweisen, mit denen der türkische Staat, selbst seinen hehren Bekenntnissen zum "Laizismus" zum Trotz bemerkenswerterweise letztlich allein den nichtmuslimischen Minderheiten langsam, aber stetig die organisatorischen Existenzmöglichkeiten entzogen hat und weiter entzieht⁶⁶.

Der strategische Ansatzpunkt des Staates in seiner Politik gegenüber den Religionsgemeinschaften ist deren Vermögen, dessen Verwaltung und Nutzung. Die gesamte Vermögensverwaltung unterliegt einschneidenden Restriktionen – Verboten, Beschränkungen, administrativen Reglementierungen

66 Siehe dazu die Berichterstattung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung der letzten Jahre: FAZ vom 22.12.1997, S. 12; 6.10.1998, S. 14; 30.11.1998, S. 6; 16.3.1999, S. 7; 7.12.1999, S. 10; 25.9.2000, S. 16; 14.12.2001, S. 14; 20.12.2001, S. 12; dazu jetzt ausführlicher Uyar, Ilyas: Die schleichende Enteignung. Wie armenisches Stiftungseigentum nach und nach der türkischen Enteignungspolitik zum Opfer fällt, in: Armenisch-Deutsche Korrespondenz Jg. 2001, Heft 4, S. 22-23.

gen⁶⁷. Die Leitungen der Religionsgemeinschaften dürfen ihre verschiedenen Vermögensobjekte – Gotteshäuser, Klöster, Seminare, Schulen, Krankenhäuser, sonstige soziale Einrichtungen, Gebäude und Immobilien – nicht unmittelbar selbst verwalten. Aufgrund der Stiftungsregelungen von 1926 und 1936 mussten sie ihre Verwaltung in die Hände von Stiftungen legen, die ideell zwar von den Religionsgemeinschaften getragen, tatsächlich aber von gewählten Stiftungsräten geführt werden, denen kein Geistlicher angehören darf. 1936 wurden die im Besitz der Stiftungen befindlichen Vermögensobjekte förmlich in zentralen staatlichen Verzeichnissen erfasst und ihre Verwaltung für die Zukunft auf die darin aufgeführten Objekte beschränkt; weiteres Eigentum durften die Stiftungen hinfort weder durch Kauf noch durch Schenkung oder Erbschaft hinzugewinnen. Auch erweiternde Baumaßnahmen fallen unter das Verbot. Ist der Stiftungsrat aus irgendeinem Grunde für eine gewisse Zeit handlungsunfähig, sind die staatlichen Aufsichtsbehörden berechtigt, einen religionsfremden, staatlichen Treuhänder als Verwalter einzusetzen. Nach zehn Jahren staatlicher Treuhandverwaltung geht die Stiftung in die unmittelbare endgültige Verwaltung der (seit 1949 bestehenden staatlichen) Generaldirektion für Stiftungen über. Aus dem einstigen Eigentum der Religionsgemeinschaften wird so, unter Umgehung eines möglicherweise kostspieligen und umständlichen Enteignungsverfahrens, Staatseigentum.

Die verfügte Einfrierung der Stiftungsvermögen auf den Besitzstand von 1936 stand Jahrzehnte hindurch nur auf dem Papier. Tatsächlich erwarben die religiösen Stiftungen, nicht selten auch die nichtmuslimischen, durch testamentarische Verfügung oder Kauf Objekte hinzu, ohne dass die staatliche Stiftungsaufsicht dagegen eingeschritten wäre. Erst 1972 (!) "erinnerte" sich die Generaldirektion dieser Bestimmung und begann sie von nun an anzuwenden. Ihre Klagen vor den Zivilgerichten, den zwischenzeitlichen Erwerb weiterer Vermögensobjekte für rechtswidrig zu erklären und rückgängig zu machen, hatten ausnahmslos Erfolg. Das Kassationsgericht entschied in allen Fällen rein formal nach dem Buchstaben der Bestimmungen von 1936. Es ließ sich davon weder durch den Umstand abhalten, dass der Staat Jahrzehnte hindurch eine andere Praxis schweigend hingenommen und sein Stiftungsgesetz von 1936 dadurch selbst als obsolet behandelt hatte, noch davon, dass jene rein repressive, freiheitsfeindliche Vorschrift offensichtlich dem Geist des Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 24 der türkischen Verfassung vom 7.11.1982), erst recht aber ihrer völker- bzw. men-

67 Vgl. dazu die Berichte aus den letzten Jahren über Einzelfälle in FAZ vom 30.11.1998, S. 6; 7.12.1999, S. 10; 20.12.2001, S. 12.

schenrechtlichen Garantie (Art. 9 EMRK; Art. 18 Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über Bürgerliche und Politische Rechte von 1966) widerspricht, und augenscheinlich auch nicht davon, dass sich die Republik Türkei in Art. 42 Abs. 3 des Vertrages von Lausanne dazu verpflichtet hat⁶⁸,

"jeglichen Schutz der Kirchen, Synagogen, Friedhöfe und sonstigen religiösen Einrichtungen der betreffenden Minderheiten sicherzustellen. Den derzeitigen frommen Stiftungen, religiösen und wohltätigen Einrichtungen derselben Minderheiten werden jegliche (!) Erleichterungen (!) gewährt; die türkische Regierung wird auch (!) den neu zu gründenden (!) religiösen und wohltätigen Einrichtungen diejenigen notwendigen Erleichterungen (!), wie sie entsprechenden privaten Einrichtungen gewährt werden, nicht versagen."

Eigentlich konnte sich daher die besagte Stiftungsregelung von 1936 gar nicht auf die "Lausanner" Religionsgemeinschaften beziehen, und in der Tat war sie damals, obwohl religiös-konfessionell neutral bzw. allgemein formuliert, aufgrund Atatürks "laizistisch" restriktiven Kurses gegenüber dem organisierten Islam, gegen die muslimischen Stiftungen (waqf; wakuf) gerichtet.

Im Zuge der antichristlich und antijüdisch gesteuerten Verwaltungs- und Gerichtspraxis wurden in den vergangenen 30 Jahren allein der armenischen Religionsgemeinschaft 40 Vermögensobjekte entzogen, von denen 39 in das Eigentum des Staates (Schatzamt) fielen⁶⁹. Da es sich fast durchweg um ausgedehnte, in den teuersten Gegenden Istanbuls gelegene Einrichtungen bzw. Immobilien handelt, welche die christlichen Religionsgemeinschaften vor allem im 19. Jahrhundert erworben und errichtet hatten, sind die materiellen Motive hinter den Vorgängen mit Händen zu greifen⁷⁰.

68 Text: League of Nations Treaty Series 28, S. 11 ff.

69 Näheres dazu in FAZ vom 16.3.1999, S. 7 und 20.12.2001, S. 12, und jetzt Uyar, Ilyas: Die schleichende Enteignung. Wie armenisches Stiftungseigentum nach und nach der türkischen Enteignungspolitik zum Opfer fällt, in: ADK. Armenisch-Deutsche Korrespondenz Jg. 2001, Heft 4, S. 22/23.

70 Zum Stiftungswesen im religiösen Kontext, insbesondere zur Verwaltung und Aufsicht der religiösen Zwecken dienenden Stiftungen in der Türkei siehe Spuler-Stegemann, Ursula: Länderbericht Türkei, in: Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart, 4. Aufl., München 1996, S. 232 ff. (240 ff.). Die Autorin geht leider nicht darauf ein, welche Auswirkungen die vom türkischen Gesetzgeber gewählte Konstruktion des Stiftungswesens, nämlich seine weitgehende Verstaatlichung und die dadurch bewirkte organische Verflechtung von Regierungsbehörden und islamischen Institutionen, auf die nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften des Landes hat. Auf die religiösen Minderheiten geht diese Autorin in diesem Zusammenhang mit keinem Satz ein.

Ein legitimer Grund, welcher mit der Idee der Menschenrechte im allgemeinen und dem Grundgedanken der Religionsfreiheit im besonderen vereinbar wäre, lässt sich der stiftungsrechtlichen Konzeption religiöser Vermögensverwaltung nicht entnehmen. Sie entsprang offenkundig dem etatistischen, gegen die Religionsgemeinschaften gerichteten Laizismus der Kemalisten und hat – vom Ergebnis her gesehen - inzwischen nur noch den Sinn, die christlichen Religionsgemeinschaften "auf kaltem Wege", langsam und geräuschlos zu enteignen. Selbst eine im Kreise der christlichen Kirchen weltweit so bekannte, altherwürdige und bedeutende Institution wie das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel, das im Istanbuler Stadtteil "Phanar" (Fener) liegt, existiert unter Bedingungen nahezu völliger Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit. Das betrifft sowohl die eigentumsrechtlichen Verhältnisse des betreffenden Gebäudekomplexes samt Grund und Boden als auch den Rechtsstatus des Patriarchats bzw. der kirchenleitenden Organe in Gestalt von Patriarch und Synode. Zwar war das Patriarchat Gegenstand während der Aushandlung des Friedensvertrages von Lausanne (1923), aber im Vertragstext selbst ist es nicht erwähnt. Die von den Sultanen des Osmanischen Reiches zu verschiedenen Zeiten zugunsten der (griechisch-ökumenischen) Patriarchen ausgestellten Gnaden- und Rechtsurkunden (Aman; Hat-ı Hümayun/1856; diverse Berate und Fermane)⁷¹ sind von der Republik Türkei niemals förmlich anerkannt oder bestätigt worden. Der Praxis nach zu urteilen geht der Staat von ihrer Fortgeltung nicht aus⁷². Spezielle, den Status (orthodoxer) Geistlicher regelnde Vorschriften gibt es nicht⁷³. Die Republik hat seit ihrer Gründung lediglich in mehr oder weniger informellen Verwaltungsabsprachen ihre Zustimmung zu Neuwahl und Person des Patriarchen erteilt. So amtiert auch heute noch, gut drei Jahre nach der Aufnahme der Türkei unter die Beitrittskandidaten zur Europäischen Union, der Ökumenische Patriarch Bartholomaios I., der Ehrenprimas von ca. 400 Millionen orthodoxen Christen in aller Welt, unter juristischen Rahmenbedingungen, die weder dem zivilisatorischen Anspruch der Türkei noch dem rechtsstaatlichen Standard der EU und noch weniger der Würde und Verantwortung eines Patriarchenamtes entsprechen.

71 Ausführlich dazu Scheel, Helmuth: Die staatsrechtliche Stellung der ökumenischen Kirchenfürsten in der alten Türkei. Ein Beitrag zur Geschichte der türkischen Verfassung und Verwaltung, Berlin 1943 (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1942 (Philosophisch-Historische Klasse Nr. 9).

72 Dazu eingehend und m. w. N. Potz, Richard: Patriarch und Synode in Konstantinopel. Das Verfassungsrecht des ökumenischen Patriarchates, Wien 1971, insbesondere S. 83 ff.

73 Eine Ausnahme ist das Gesetz Nr. 2596/1935 "Über die Kleidung der Kleriker". Es verbietet, außerhalb von Gebäuden und religiösen Feiern geistliche Kleidung zu tragen. Der Innenminister kann Ausnahmen bewilligen. Er tat dies insbesondere für den ökumenischen Patriarchen (22.6.1935).

Die folgenden Sätze des Türkei-Korrespondenten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Rainer Hermann, fassen die Verworrenheit und Unzumutbarkeit der Lage trefflich zusammen⁷⁴:

"Beim Verlassen des Patriarchatsgebäudes betritt der Besucher den Hof, dessen Eigentumsformen so vielfältig sind wie die rechtliche Lage des Patriarchats kompliziert. Der größte Teil des Hofes gehört der Kirche nur indirekt über eine Stiftung, wenig gehört ihr an dem ganzen Komplex direkt, anderes ist wieder im Besitz der griechischen Gemeinde der Stadt, die frei ist zu tun, was sie will. Das Osmanische Reich hatte Eigentum über Ferme, Erlasse des Sultans, übertragen. Die des Patriarchats sind entweder verbrannt oder werden von der Republik Türkei nicht anerkannt. Was die Kirche dadurch an Eigentum verloren hat, wurde meist der Generaldirektion für Stiftungen zugeschlagen."

Es bleibt noch hinzuzufügen, dass die Lage der anderen nichtmuslimischen Kirchenleitungen in Istanbul und anderen Teilen der Türkei keineswegs besser ist.

Das vom türkischen Parlament im August 2002 mit Blick auf die Erwartungen der EU und insbesondere den für die Türkei besonders wichtigen EU-Erweiterungsgipfel im Dezember 2002 beschlossene Reformpaket von Gesetzesänderungen betrifft auch das Stiftungsgesetz von 1936⁷⁵. Die religiösen Stiftungen dürfen von nun an Eigentum erwerben und darüber verfügen, jedoch nicht frei, sondern nur nach Maßgabe einer im Einzelfall zu beantragenden ausdrücklichen Erlaubnis beim – Ministerrat, also der Zentralregierung. Sie entscheidet darüber nach freiem religionspolitischem Ermessen; ein gerichtlicher Rechtsschutz läuft daher ins Leere: Das Entgegenkommen des Gesetzgebers ist offensichtlich ein scheinbares. Es bleibt weit hinter dem Geist von Art. 9 der EMRK zurück, von Art. 42 Abs. 3 des Lausanner Vertrages zu schweigen. Warum den vorhandenen (legalen) Religionsgemeinschaften mit solchem Misstrauen und Ablehnung begegnet wird, dass man es für gerechtfertigt hält, die Verfolgung ihrer legitimen Interessen einem zum Gesetz erhobenen Regime exekutivischer Willkür zu unterwerfen, lässt sich nur mit dem – noch immer – eisernen Willen erklären, an der beschriebenen traditionellen repressiven Staatspolitik auf religiösem (und zugleich Minderheiten-)Gebiet im Kern unverändert festzuhalten. Die Tatsache, dass die Türkei trotz einem schon als sehr hoch einzustufenden EU-

74 FAZ vom 9.8.2000, S. 13.

75 Dazu EU-Commission, Regular Report 2002 (Anm. 59), S. 38 f.

Druck noch immer nicht bereit ist, ihre elementaren Menschenrechtsverpflichtungen auf religiösem Gebiet zu erfüllen, lässt die Schwäche ihrer europäischen Orientierung mit Händen greifen. Der "Fortschrittsbericht" der EU-Kommission ist daher nicht zufällig trotz diplomatischer Abschwächung so ungünstig.

Zwar nicht mit dem Ziel des physischen Vernichtung wie im Falle der Armenier, wohl aber zu ihrer Auslöschung als Volk mit eigener Kultur und Identität griff die Republik seit den 1920er Jahren auch gegenüber den Kurden zum Mittel gewaltsamer Deportationen. Durch das Siedlungsgesetz vom 14.6.1934 (Nr. 2510) teilte die Zentralgewalt das Staatsgebiet in vier Zonen mit je eigener Bestimmung – von der völligen Vertreibung der Kurden bis zu ihrer Zwangsumsiedlung in türkische Kerngebiete zum Zwecke restloser Assimilierung – ein. Wörtlich heißt es in Art. 1⁷⁶: "Um die Bevölkerungskonzentration der nichttürkischsprachigen Menschen zu verhindern und die bereits vorhandene aufzulösen, ist es notwendig, eine Verbannung innerhalb des Landes vorzunehmen."

Art. 11 bestimmte: "Diejenigen, die nicht zur türkischen Rasse gehören, werden in Form von Zerstreung in Dörfer, in verschiedene Stadtteile und Bezirke zwangsumgesiedelt, damit sie keine Mehrheit bilden."

Und: "Personen ohne Beziehung zur türkischen Kultur und Personen mit einer Beziehung zur türkischen Kultur, aber mit einer anderen Muttersprache können jederzeit auf Anordnung des Innenministeriums aus kulturellen, militärischen, politischen, gesellschaftlichen oder sicherheitsbezogenen Gründen umgesiedelt werden."⁷⁷

Das Gesetz trieb das Ziel der Homogenisierung der Bevölkerung aus dem Prinzip des ethno-türkischen Nationalismus auf die Spitze. Realitätsfremd, wie es war, scheiterte es zwar letztlich am kurdischen Widerstand, und es wurde 1947 durch Aufhebung einzelner Bestimmungen teilweise entschärft, aber mit dem Rest seiner fortgeltenden Bestimmungen wirkt auch der unmenschliche Geist des Gesetzes weiter – bis heute. Die nun schon Jahrzehnte währende, vollkommen destruktive "Kurdenpolitik" der türkischen Zent-

76 Zitiert nach epd-Dokumentation, Minderheiten (Anm. 59), S. 35; Rumpf, Christian: Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Türkei, in: Frowein, Jochen Abr./Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan (Hrsg.): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten. Teil 1, Berlin usw. 1993, S. 448-500 (480); Steinbach, Udo: Die Türkei im 20. Jahrhundert. Schwieriger Partner Europas, Bergischgladbach 1996, S. 362 f.

77 Nachweis dazu bei Franz, Erhard: Population Policy in Turkey. Family Planning and Migration Between 1960 and 1992, Hamburg 1994, S. 229 (m.w.N.).

ralregierung und ihrer Sicherheitskräfte liefert dafür täglich neue schreckliche Beweise⁷⁸.

Auch wenn das Zwangsumsiedlungsgesetz an der Wirklichkeit scheiterte, so hat es doch zumindest eines seiner Ziele, nämlich die Vertreibung der Kurden aus ihren angestammten, kompakt besiedelten Wohngebieten, nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Krieg der Zentralregierung in Türkisch-Kurdistan in nicht unerheblichem Umfang erreicht. Das sei nur mit einer einzigen statistischen Zahl belegt: von den ca. 8 Millionen Einwohnern, die nach offiziellen Angaben Ende der 90er Jahre in den Stadtgrenzen von Istanbul lebten, waren fast ein Drittel Kurden⁷⁹! Nach Schätzungen deutscher Experten sollen heute in den westlichen Ballungszentren der Türkei bereits mehr Kurden als im Osten und Südosten des Landes leben. Die Strategie der Zentralregierung, die seit Jahrzehnten unter dem Vorwand der Bekämpfung des PKK-Terrors immer wieder gezielt Dorfzerstörung, Zwangsumsiedlung und sonstigen Gegenterror einsetzt, hat zu diesem Ergebnis entscheidend beigetragen.

Mit seinem Reformpaket hat das türkische Parlament ganz vorsichtig einige besonders extreme Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber den Kurden als Volksgruppe und Minderheit abgeschwächt⁸⁰. Abweichend von (und daher in einem prekären Verhältnis zu!) Art. 42 der Verfassung sind nun "Sendungen in Sprachen und Dialekten" erlaubt, "die traditionell von türkische Bürgern im Alltag benutzt werden". Der Bann über den Gebrauch des Kurdischen in den Medien ist infolgedessen aufgehoben, und der Wahlkampf im Herbst 2002 hat gezeigt, dass dies bislang auch praktische Konsequenzen hatte. Ferner hat der Staat nun im Prinzip die Erteilung u.a. von Kurdisch-Unterricht für zulässig erklärt, allerdings ausschließlich in privater Form bzw. in nichtstaatlichen Einrichtungen und unter äußerst restriktiven

78 Über den Staatsterrorismus im türkischen "Hinterhof" sind Bibliotheken geschrieben worden. Einen relativ aktuellen Überblick geben Berger, Andreas/Friedrich, Rudi/Schneider, Kathrin: Der Krieg in Türkei-Kurdistan, Göttingen 1998. Vgl. auch die in der Türkei erschienene Sammlung von Augenzeugenprotokollen bei Mater, Nadire: Mehrets Buch. Türkische Soldaten berichten über ihren Kampf gegen kurdische Guerillas, Frankfurt am Main 2001.

79 Nachweis bei Riedel, Sabine: Die Türken und Europa. Probleme zwischen Integration und Migration. In: Südosteuropa, 48. Jahrgang (1999), S. 48-74 (64 mit Anm. 48); zu den Auswirkungen der Kriegsführung gegen die Kurden im eigenen Land siehe im übrigen allgemein: Parlamentarier der Türkei durchbrechen Tabu in der Kurdenfrage. Parlamentarische Kommission berichtet über systematische Vertreibung von Kurden und fordert eine neue Politik, hrsg. vom Dialog-Kreis 'Krieg in der Türkei: Die Zeit ist reif für eine politische Lösung', Köln 1998.

80 EU-Commission. Regular Report 2002 (Anm. 59), S. 41 ff.

Verfahrensvoraussetzungen⁸¹. Sie gestatten den zuständigen Erziehungsbehörden, und das ist der offensichtlich gewünschte Zweck der Regelung, nach ihrem politischen Ermessen und je nach Lage, Druck von unten, von außen usw. Erlaubnisse und Verbote auszusprechen. Auch diese Zugeständnisse an Brüssel stehen also unter einem legalen (!) politischen Vorbehalt.

c) Negative Auswirkungen in Deutschland

1. Gefahren der Einschüchterung in der Publizistik

Die Tatsache, dass der türkische Staat und seine Behörden die der Vernichtung des armenischen Volkes in Anatolien zugrunde liegenden Tatsachen entstellten und seine Verantwortung leugnen, hat schwerwiegende Auswirkungen auf den Umfang, in welchem die türkische Rechtsordnung die Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit garantiert⁸². Denn abgesichert durch die Verfassung und die Strafgesetze, hat der Staat die Sprachregelungen seiner von aggressivem Nationalismus bestimmten Geschichtspolitik allgemeinverbindlich und damit zur unübersteigbaren, durch das Strafrecht gesicherten Schranke der genannten Grundrechte gemacht. Unter dem massiven Druck der EU hat die Türkei am 3.10. und am 3.8.2002 die die Meinungsäußerungsfreiheit allzu weit einschränkenden, in Minderheitenfragen de facto aufhebenden Strafgesetzartikel 159 und 312 bzw. Art. 7 und 8 des Anti-Terrorgesetzes zwar redaktionell, nicht aber hinsichtlich ihrer antiliberalen Substanz und Stoßrichtung geändert; nach wie vor handelt es sich um hochgradig unbestimmte, interpretationsbedürftige Vorschriften, die von den Staatssicherheitsgerichten, je nach den politischen Vorgaben, "so oder so" angewendet werden können⁸³. Obwohl die Vorschriften schon seit langem im Kreuzfeuer von Europarat, Menschenrechtsorganisationen und EU stehen und im Zentrum des politischen Konflikts mit der Türkei, hat auch der neue, jüngste Druck von Seiten der EU wiederum nur zu kosmetischen Zugeständnissen geführt. Diese erheblichen Einschränkungen der wesentlichen demokratischen Kommunikationsfreiheiten wirken sich nicht nur in der Türkei, sondern fühlbar und in verschiedenen Dimensionen auch in Deutschland aus: Alle diejenigen, die in Deutschland leben und mit der Türkei familiär, beruflich oder aus einem anderen Grunde mehr oder weni-

81 "Grundprinzipien des Schulunterrichts für die unterschiedlichen Sprachen und Dialekte, die das türkische Volk in seinem täglichen Leben gebraucht", (Rundschreiben des Erziehungsministeriums vom 18.9.2002 (Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 20.9.2002, S. 2).

82 Vgl. dazu im Überblick Rumpf, Minderheiten in der Türkei (Anm. 51), S. 194 ff.

83 Ausführlich EU-Commission. Regular Report 2002 (Anm. 59), S. 32 ff.

ger eng verbunden sind, können sich nämlich nicht völlig frei über die Geschichte und auch nicht über die Gegenwart z.B. zum Verhältnis der Türkei zu den Armeniern äußern. Sofern es sich um einen in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen handelt, muss er bei seiner Einreise in die Türkei mit Unannehmlichkeiten bis hin zur Strafverfolgung rechnen. In welcher Lage sich daher türkisch- oder kurdischstämmige Journalisten befinden, die in Deutschland ansässig sind oder die die Berichterstattung über die Türkei zu ihrem Beruf gemacht haben, kann man sich unter diesen Umständen leicht ausmalen. Prinzipiell in dem gleichen Dilemma befinden sich aus der Türkei emigrierte Angehörige unterdrückter Religionsgemeinschaften. Kann ein Priester der Syrisch-Orthodoxen Kirche, der in Deutschland in einer Diaspora-Gemeinde tätig ist, sich öffentlich, gar schriftlich wirklich frei über das Schicksal seiner Kirche in Anatolien äußern, wenn er den Wunsch hat, noch einmal ungehindert in die von ihm verlassene Heimat zurückzukehren?

Und wie steht es mit jenen, die in Deutschland als Wissenschaftler – Hochschullehrer, Fachreferenten, Institutsdirektoren, Doktoranden usw. – über so sensible Themen wie das Schicksal der ethnischen Minderheiten in der Türkei im allgemeinen und z. B. das der Armenier im besonderen forschen und publizieren wollen? Es ist eine bekannte, vielfach bestätigte Tatsache, dass die türkischen Medien (auch) deutsche Wissenschaftler und Publizisten, welche faktengespickt und ungeschminkt über die Menschenrechtsslage und die Minderheitenproblematik in der Türkei schreiben, gröblich angreifen, beschimpfen oder gar zum Objekt von Hetzkampagnen machen und physisch bedrohen. Auf der Grundlage von Analysen des Bundespresseamtes und eigener Recherchen beschrieb die Wochenzeitung "DIE ZEIT" 1996 eine solche Praxis, die, sollte sie bei deutschen Medien vorkommen, in allen politischen Lagern unisono als Erzeugung von Pogromstimmung gebrandmarkt würde⁸⁴:

"Gänzlich unter der Gürtellinie verlief eine Hetzkampagne gegen den WDR-Redakteur Klaus Bednarz. 'Die chinesische Regierung zahlt zwei Mark für jede getötete Ratte, was, glauben Sie, Herr Bednarz, ist Ihr Wert?' Der Anlass, ein Kommentar, den der 'Monitor'-Chef anlässlich der Kurden-

84 Vgl. dazu Uebel, Cornelia: Publizieren, agitieren, polarisieren. In Deutschland hat sich, weitgehend unbeachtet, eine zweite Medien- und Meinungslandschaft entwickelt – die türkische, in: DIE ZEIT 1996, Nr. 45 (1.11.), S. 63. Zu dem von Nationalismus, Hass und Gewaltbereitschaft geprägten Milieu, auf das solche Hetzkampagnen treffen, siehe das kurz vorher erschienene "Dossier" von Frank, Helmut/Kruse, Kuno/Willeke, Stefan: Zuflucht in der Moschee, in: DIE ZEIT 1996, Nr. 35 (23.8.), S. 11-13.

krawalle am 18. März 1996 in den ARD-'Tagesthemen' gesprochen hatte. Sein Vergehen: Er machte die türkische Armee und ihren 'völkermörderischen Krieg' gegen die Kurden mitverantwortlich dafür, dass die PKK immer mehr Zulauf erhält. Für den 'Hürriyet'-Kolumnisten Ertuğ Karakullukçu, eine Art Karl-Eduard von Schnitzler der türkischen Presse, war das schlicht 'separatistische Propaganda', die da verkündet wurde... Drei Tage später schon forderte er seine Leser auf, dem deutschen Fernsehkommentator 'eine Lektion zu erteilen'. Darauf wurde Bednarz von kurdischen 'Hürriyet'-Lesern beglückwünscht, von türkischen mit diffamierenden Drohbriefen bombardiert und von der deutschen Polizei fürsorglich unter Polizeischutz gestellt."

Karakullukçu, Chefredakteur der Europaausgabe (!) von "Hürriyet" konnte noch volle weitere fünf Jahre seinen Brandstifterjournalismus ungehindert fortsetzen!

Der vorläufig letzte Höhepunkt des chauvinistischen Kurses von "Hürriyet" war die von ihr entfachte Hetzkampagne gegen die Tagung der Evangelischen Akademie Mülheim/Ruhr vom 23.–25.3.2001, die auf Initiative der Deutsch-Armenischen Gesellschaft und der Deutsch-Türkischen Vereinigung zum geistes- und sozialwissenschaftlichen Austausch den "Versuch eines armenisch-türkischen Dialogs" wagte ("Von der schweren Last der Geschichte")⁸⁵. Von "Hürriyet" angeheizt, drang am Ende der Tagung eine Gruppe aufgeetzter Türken in das Gebäude ein, um einen der Hauptreferenten, den Historiker Taner Akçam, zusammenzuschlagen. Er entging dem Angriff mit knapper Not.

Typisch für den von "Hürriyet" betriebenen nationalistischen Hetzkampagnenjournalismus ist, dass die Türkei als unschuldiges Opfer feindlicher Propaganda und bössartiger politischer Machenschaften hingestellt wird, die angeblich auf ihre Zerstörung abzielen – europäische, zumal deutsche Menschenrechtsaktivisten, kurdische Separatisten, armenische Terroristen. Chefredakteur Karakullukçu resümierte nach der Mülheimer Tagung⁸⁶:

"Unter dem Etikett 'Dialog' darf nicht auf die Vernichtung der territorialen Integrität der Türkei abgezielt werden, das türkische Volk beleidigt werden,

85 Vgl. dazu und zum folgenden den "Pressespiegel" der Akademie vom 1.6.2001 und ferner den Bericht von Thomas Maron über die Kampagne von "Hürriyet" gegen die Soziologin von der Universität Hannover, Elcin Kürşat-Ahlers, in: Frankfurter Rundschau vom 4.8.2001 ("Der Kopf der Schlange soll zerquetscht werden").

86 "Hürriyet" vom 28.3.2001, zitiert nach Pressespiegel, S. 42.

keine Zwietracht zwischen unseren Leuten unterschiedlicher Abstammung grundlos und ohne Anlass gesät werden, keine Basis für die ASALA⁸⁷-Morde dadurch geschaffen werden, dass die rachesüchtigen Themen der armenischen Lobby als berechtigt dargestellt werden. In Mülheim an der Ruhr 'fiel die Mütze und die Glatze trat in Erscheinung' (ein Sprichwort, das bedeutet: Die Wahrheit trat unverhüllt zutage)."

Die Zeitung aktivierte und mobilisierte ein weiteres Mal die Erinnerung an die vom türkischen Nationalismus bis heute als traumatisch empfundene Zeit der Wirren und der Schwäche am Ende des Ersten Weltkrieges, als das Osmanische Reich von einer Welt von Feinden umgeben war, ohnmächtig die territoriale Zerstückelung im Vertrag von Sèvres (1920) unterschrieb, die Streitkräfte unter der Führung Kemal Paschas jedoch aus eigener Kraft die Unabhängigkeit des Staates in den Grenzen Anatoliens erringen und bewahren konnten. Und wie damals sieht "Hürriyet" auch heute die Türkei in der Position der Selbst- und Rundumverteidigung. Es ist dies augenscheinlich ein wesentlicher psychologischer Mechanismus, der den radikalen kemalistischen Kräften, deren Sprachrohr "Hürriyet" ist, beherrscht von einem ausgeprägten Freund-Feind-Denken und völlig befangen in ihrer extrem nationalistischen "Parteilichkeit", den Spieß herumzudrehen und den Kritikern der Türkei mehr oder weniger unverblümt ideologischen Imperialismus, Förderung von territorialem Expansionismus, Unterstützung des Terrorismus, Friedensfeindlichkeit, Diskriminierung, Aufstachelung zu Hass, Verbreitung von Lügen vorzuwerfen.

Die Hetzkampagne gegen den armenisch-türkisch-deutschen Dialog von Mülheim hat anscheinend das Fass zum Überlaufen gebracht und – soweit ersichtlich – erstmals zu einer energischen, harschen Reaktion der Bundesrepublik geführt: zu einer Rüge durch den Deutschen Presserat, zu einer informellen Ermahnung durch den Bundespräsidenten und zu einer Demarche des Bundesinnenministers. Im Oktober 2001 wurde jedenfalls Chefredakteur Karakullukçu – paradoxerweise – der europäisch-türkischen Antiterrorallianz nach dem 11. September geopfert und zusammen mit weiteren Redakteuren entlassen⁸⁸.

87 Im Libanon basierte "Armenische Geheimarmee für die Befreiung Armeniens", die in den 1970er und 1980er Jahren eine Serie von Mordtaten vor allem an türkischen Diplomaten beging. Vgl. dazu Gust, *Der Völkermord* (Anm. 42), S. 304 f.

88 Dazu Busse, Eva: Die mächtige türkische Zeitung "Hürriyet" sucht den Ausgleich, in: FAZ vom 10.1.2002, S. 3.

Es mag verständlich sein, dass das Bundespresseamt, welches sich anscheinend längst mit einem derartigen "Journalismus" abgefunden hatte, die personellen Veränderungen als Wende zur Normalität bei "Hürriyet" betrachtet. Indes besteht zu solchem Optimismus kein Anlass. Diese skeptische Schlussfolgerung legen jedenfalls die Sätze nahe, mit denen sich die Geschäftsführerin der Deutschlandausgabe der Zeitung, Sevda Boduroglu, gegen den Vorwurf verteidigt, ihre "Hürriyet" betreibe nationalistischen Kampagnenjournalismus. Sie unterstreichen vielmehr, dass die Zeitung an ihrer chauvinistischen Grundorientierung und an ihrem militanten Populismus im Prinzip unverändert festhält⁸⁹: "Hürriyet" wolle mit niemanden Streit ... Aber türkischer Journalismus sei eben kämpferisch. Das Volk müsse sich äußern, wenn ihm etwas nicht passt. Im türkischen Journalismus sei es üblich, die Leser in volksnaher Sprache zur direkten Meinungsäußerung gegenüber Dritten zu ermutigen. So trügen Zeitungen zur demokratischen Entscheidungsfindung bei. Der Nationalstolz der "Hürriyet" dürfe nicht als Nationalismus missverstanden werden. Das Logo auf der Titelseite 'Türkiye Türklerindir', 'Die Türkei den Türken', ein Leitmotiv von Atatürk, sei nicht aggressiv, sondern stolz gemeint."

Da fragt man sich, von welchem Standpunkt und von welchem Wertmaßstab aus Frau Boduroglu die spiegelbildliche Parole "Deutschland den Deutschen!" und ihre daraus von aufgeputschten Lesern gezogenen Konsequenzen – "Ausländer 'raus!" und Brandsätze in türkische Wohnungen – verurteilt und geißelt, wenn ihre Zeitung im Prinzip dieselben Geister ruft? Als Antwort bliebe dann nach den Gesetzen der Logik letztlich nur: der türkische Nationalismus ist gut, weil er eben der meinige/unsrige ist, der deutsche hingegen schlecht ...

Die geschilderten Vorgänge, die zwar besonders krasse, gleichwohl typische Fälle massiver Auswirkungen des aggressiven türkischen Nationalismus in Deutschland darstellen, sind höchst beunruhigende Belege dafür, dass die Meinungs-, die Presse- und auch die Wissenschaftsfreiheit von in Deutschland lebenden Personen, die sich mit nationalpolitisch sensiblen Themen aus Geschichte und Gegenwart der Türkei beschäftigen, nicht voll gewährleistet ist. Denn wenn man sich hierzulande nicht sicher vor Drohungen bis zu Terrorisierung und Pogromhetze fühlen kann, weil die deutschen Behörden derlei Treiben in der Regel machtlos zusehen, dann wird die Ausübung jener Freiheitsrechte durch Journalisten, Historiker, Politologen, Politiker, Verbandsvertreter, Geistliche und sonstige Bürger zu einer

89 Auszüge ihrer Stellungnahme in FAZ vom 10.1.2002, S. 3.

Frage der Opportunität, nämlich der Abwägung mit dem möglichen Risiko. Wie sehr die Verfassungsorgane und Behörden der Bundesrepublik gegenüber dem aus der Türkei herüberdringenden militanten Nationalismus bereits in die Defensive gegangen sind, wenn nicht gar kapituliert haben, lässt sich daran ablesen, dass Behörden und Politiker in Deutschland eher Vorwürfe an ihre Adresse befürchten, die bei Vorkommnissen der besagten Art eigentlich an die Adresse türkischer Institutionen gerichtet werden müssten: Zurückhaltung, um die deutsch-türkischen Beziehungen nicht zu belasten, um sich nicht den von türkischer Seite in der Regel sofort und massiv erhobenen Vorwurf der "Ausländerfeindlichkeit" zuzuziehen oder – schließlich – um nicht die Integration der Türken in die Gesellschaft der Bundesrepublik durch zu erwartende und besser zu vermeidende Konfrontationen zu stören usw. usf.

Die hier zu beobachtende aus einer fatalen Mischung von Angst, Feigheit, politischem Opportunismus, Kurzsichtigkeit und Naivität geborene Verdrehung der Verantwortlichkeiten im deutsch-türkischen Verhältnis trägt Züge von Absurdität und daher auch von Irrationalität, eine Erscheinung im deutsch-türkischen Verhältnis, die allzu oft vernebelt und zugedeckt wird durch einen aus vielen Mündern strömenden dichten Schwall von Höflichkeiten, Beschwichtigungen, demonstrativem Optimismus, Beschwörung guten Willens, Vorschusslob sowie mehr oder weniger massiver Selbstkritik und deutschen Selbstanklagen. So entstehen im Ergebnis breite Tabuzonen und versteckte Animositäten auf beiden Seiten, und es liegt auf der Hand, dass daraus nichts Gutes entstehen kann.

Die offizielle Haltung der Türkei zum Völkermord an den Armeniern ist nur eine sehr spezifische, freilich extreme und besonders symbolhaltige Auswirkung eines Nationalismus, der in der Türkei kraft ihrer Verfassung⁹⁰ zu den obersten Prinzipien und Leitwerten und Staates zählt (vgl. Präambel; Art. 2). Weitaus beunruhigender und ernster zu nehmen ist aber die laufende Beeinflussung und teilweise auch Indoktrination der ca. 2,5 Millionen in der Bundesrepublik lebenden Mitbürger türkischer Abstammung im Geiste und Wertgefüge jenes Nationalismus und der ihm konzeptionell inwohnenden Intoleranz gegenüber den in der Türkei lebenden Minderheiten – gegenüber Kurden, Armeniern, Griechen, Yeziden, Aleviten usw.⁹¹. Die elektronischen Medien spielen dabei eine noch wichtigere Rolle als die Ta-

90 Verfassung vom 7.11.1982 in der geltenden Fassung.

91 Zum Ganzen eingehend nur Steinbach, Die Türkei im 20. Jahrhundert (Anm. 76), S. 411 ff.

geszeitungen und Magazine, da aus der Türkei ausgestrahlte Fernsehprogramme hierzulande in allen türkischen Haushalten präsent sind. Die laufende mediale Beeinflussung im Geiste grundgesetzfremder politischer Leitwerte erschwert aber die vielberufene Integration gleich in doppelter Weise: zum einen arbeitet sie ganz generell der Erziehung der in Deutschland lebenden Menschen türkischer Abstammung zur Achtung der Menschenrechte und Internalisierung rechtsstaatlicher und demokratischer Prinzipien entgegen, zum anderen hemmt sie speziell die Integration, weil die Konflikte mit den Angehörigen der aus der Türkei stammenden nichttürkischen Minderheiten in Deutschland nicht zur Ruhe kommen, vielmehr durch die nationalistische Propaganda laufend von neuem geschürt und perpetuiert werden. Die Repräsentanten der Bundesrepublik machen daher einen Fehler, wenn sie das türkische Verfassungsprinzip des Nationalismus aus falsch verstandener diplomatischer Höflichkeit und aus Rücksichtnahme auf seinen Urheber Kemal Atatürk relativieren oder gar gesundreden. Sie fördern damit bei den deutschen Mitbürgern türkischer Herkunft den Irrtum, Atatürks Nationalismus-Konzept sei vereinbar mit den Grund- und Menschenrechten, und fördern damit nicht die dringend gebotene kritische Auseinandersetzung mit den ideologischen "Säulen des Kemalismus".

2. Verantwortung für die in Deutschland lebenden Diaspora-Armenier

Die Haltung der Türkei zum Völkermord an den Armeniern kann Deutschland ferner deswegen nicht gleichgültig lassen, weil auf seinem Territorium heute ungefähr 35.000 Deutsche armenischer Herkunft und armenische Asylbewerber leben⁹². Sie sind fast durchweg Nachkommen der Opfer des "Völkermords von 1915" und tragen dieses Trauma als Schicksal und Verhängnis mit sich herum, erfahren es in ihrer deutschen Umgebung als Teil ihrer Identität, ihrer Familien- und Erinnerungsgeschichte. Kristin Platt⁹³ hat auf der Grundlage von Interviews mit Überlebenden die psychologische Eigenart solcher von der Erfahrung eines Völkermords geprägten Biografien erforscht, herausgearbeitet und im Ergebnis festgestellt, dass ihre phasenweise erlebte Traumatisierung die Opfer einerseits an die Vergangenheit kettet und sie zwingt, ihre Erinnerung an das unsagbar Schreckliche in An-

92 Dazu auch Malkums, Bernhard: Die versprengten Kinder vom Ararat. Armenier in Deutschland, in: FAZ vom 18.8.2001, S. 46.

93 Platt, Kristin: Gedächtniselemente in der Generation und Übertragung. Zu biografischen Konstruktionen von Überlebenden des Genozids an den Armeniern, in: dieselbe/Dabag, Mihran (Hrsg.): Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identitäten, Opladen 1995, S. 338-376.

näherungen zu rekonstruieren, andererseits die Überlebenden ihr Schicksal aber allenthalben als eine überindividuelle kollektive Erfahrung formulieren und versuchen, das eigene Überleben sinnhaft zu deuten und (auch) dadurch Wege für das Weiterleben zu finden und Kraft daraus zu beziehen. Die psycho-soziale Lage der überlebenden Armenier unterscheidet sich dabei im Prinzip nicht von der der Überlebenden des Holocaust⁹⁴. Hier liegen die Wurzeln, aus denen die Kräfte für die Entstehung eines kollektiven Gedächtnisses der Überlebenden in der Diaspora fließen und die dabei zugleich generationsübergreifende Überlebensgemeinschaften mit hervorbringen⁹⁵.

Nur und erst dann, wenn man sich auf diese grundsätzliche psycho-soziale Problematik einlässt, wird man ermessen können, was das Herunterspielen, Rechtfertigen, Leugnen des Völkermords durch die Türkei für die Überlebenden bedeutet: die Authentizität ihres Erlebens, die persönliche Wahrheit ihrer Schicksalserfahrung, der Kern ihrer Identität werden in Abrede gestellt und negiert. Die Überlebenden werden gezwungen, nicht nur zu erklären, sondern auch zu beweisen, was die Grundlage ihrer Existenz und ihrer Identität bildet; sie werden einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, den sie als tiefe Demütigung erfahren und als schweren Angriff auf ihre Menschenwürde empfinden müssen.

Die dadurch ausgelöste Trauer und Verbitterung kann gerade die in Deutschland lebenden Armenier besonders schmerzlich berühren, weil sie hier alltäglich erleben, wie die Repräsentanten von Staat und Gesellschaft sich so ganz anders zu dem Völkermord an den Juden und ihrer Überlebensgemeinschaft verhalten. Es muss sich der Eindruck einstellen, dass man Völkermorde und seine Opfer nach zweierlei Maß bemisst und behandelt. Es ist daher unverständlich, wie der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Fragen im Auswärtigen Amt, Gerd Poppe, im Zusammenhang mit einer Petition des Zentralrates der Armenier in Deutschland an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages⁹⁶, den Genozid an den Armeniern durch einen förmlichen Parlamentsbeschluss zu verurteilen, entgegennehmen konnte, es handele sich "um eine bilaterale Angele-

94 Dazu Wiesel, Elie: Plädoyer für die Überlebenden, in: Jude heute. Erzählungen – Essays – Dialoge, Wien 1987; Nolte, Helmut: Das Trauma der armenischen Katastrophe aus soziopsychologischer Sicht, in: Sociologia Internationalis Band 26 (1988), Nachdruck in Dabag, Mihran/Platt, Kristin (Hrsg.): Identität in der Fremde, Bochum 1993, S. 58-72.

95 Dabag/Platt: Diaspora und das kollektive Gedächtnis. Zur Konstruktion kollektiver Identitäten in der Diaspora, in: dieselben, Identität in der Fremde, S. 117-144.

96 Schreiben der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Heidemarie Lüth MdB, vom 21.5.2001 (Ausschussprotokoll Nr. 14/49).

genheit zwischen Armenien und der Türkei", und damit Deutschland gleichsam für "unzuständig" erklärt⁹⁷.

Poppe überbietet seinen Fehlgriff im gleichen Atemzug aber noch durch eine ebenso peinliche wie groteske Fehlleistung: "In einem solchen Ausgleich [sc. der Republik Armenien] mit den Nachbarn durch Versöhnen und Verzeihen historischer Schuld liegen langfristige Vorteile. Dies entspricht unserer deutschen Erfahrung mit der Bewältigung von historischem Unrecht ..."

Der Beauftragte der Bundesregierung hat offensichtlich gar nicht gemerkt, dass er mit diesem Vergleich die Dinge geradezu auf den Kopf stellt. Denn die positive "deutsche Erfahrung" mit Versöhnen und Verzeihen nach begangenen Völkermord hatte seinen Ausgangspunkt darin und konnte ihn nur darin haben, dass die Bundesrepublik Deutschland als Fortsetzerin des Deutschen Reiches vorbehaltlos und in vollem Umfange die Verantwortung für die in deutschem Namen begangenen Verbrechen des Nationalsozialismus übernahm. Nur *dadurch* war es der jüdischen Diaspora und dem Staat Israel überhaupt möglich, wieder Beziehungen zu Deutschland aufzunehmen. Es wäre, soll die von Poppe gezogene Parallele von "Versöhnen und Verzeihen" einen Sinn haben, also an der Türkei, auf die in aller Welt zerstreuten überlebenden Armenier zuzugehen und zumindest die historischen Tatsachen, also den im Osmanischen Reich begangenen Völkermord, "anzuerkennen".

Sicherlich hat der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Fragen seinen Ratschlag gut gemeint; vor dem Hintergrund der oben skizzierten Parallelität zwischen den Diasporavölkern und Völkermordopfern "Armenier" und "Juden" und ihrem Verhältnis zu Deutschland bzw. zur Türkei kann man ihn freilich nur als pervers bezeichnen. Denn der offizielle Standpunkt der Türkei stellt mit seiner doppelbödigen Verteidigung – ein Massenmord hat nicht stattgefunden, aber die Armenier sind selbst Schuld an ihrem Untergang – eine Abscheu erregende Verhöhnung der Überlebenden durch die heutigen Repräsentanten der einstigen Tätergesellschaft dar. Das Tüpfelchen auf dem "i" ist aber die Tatsache, dass jeder heute noch in der Türkei lebende Armenier von den Behörden strafrechtlich verfolgt wird, jedenfalls mit einer solchen Verfolgung rechnen muss, der seine familiäre Überlebensgeschichte öffentlich darstellt und dabei – unausweichlich – die Verantwortung des Staates für das Geschehene beim

97 Schreiben vom 16.3.2001 an den Pfarrer Dr. Hans-Georg Link/Haus der Evangelischen Kirche, Köln.

Namen nennt, eine Rechtslage und Rechtspraxis, die im übrigen auch noch und dies an vorderster Stelle von der Verfassung abgesichert ist und legitimiert wird⁹⁸.

Unterhalb der Höhe des Problems liegt auch der SPD-Bundestagsabgeordnete Gernot Erler in einem Schreiben an seine Fraktion⁹⁹. Zwar lässt er keinen Zweifel daran, dass die Armenier Opfer eines Völkermords wurden. "Aus grundsätzlichen Erwägungen", so schreibt er, "sind wir aber dagegen, einen parlamentarischen Beschluss über die förmliche Feststellung eines Völkermords an den Armeniern herbeizuführen. Unserer Meinung nach ist eine offizielle Bewertung historischer Ereignisse die Aufgabe der Geschichtswissenschaft und nicht irgendwelcher fremder Parlamente."

Erlers Standpunkt scheint zunächst einzuleuchten, er ist jedoch unrichtig, und dies gleich in dreifacher Hinsicht: erstens kann die Frage, ob die Deportationen und Massaker an den Armeniern den Tatbestand des Völkermords erfüllen, nicht die Geschichtswissenschaft beantworten und wegen einer ihr dazu fehlenden förmlichen Instanz erst recht nicht "offiziell". Dies können allein Juristen, sei es in ihrer Rolle als Wissenschaftler oder als Richter. Das folgt schon daraus, dass "Völkermord" als ein Rechtsbegriff entstanden, von hier aus in die Umgangssprachen der Welt eingedrungen ist und mit seinen juristischen Merkmalen steht und fällt. Zweitens irrt Erler, wenn er den ganzen Streit um den Völkermord an den Armeniern für ein rein auf die Vergangenheit bezogenes, eben "historisches", nicht aber für ein aktuelles politisches Problem hält. Das Gegenteil ist richtig, und die bisherigen Ausführungen müssten den Umstand auch für den hartnäckigsten Skeptiker überzeugend begründet haben. Natürlich sind Erler die relevanten politischen Gegenwartsbezüge völlig geläufig. Weswegen er den Fall gleichwohl anders sieht als seine französischen, belgischen, russischen und sonstigen Parlamentskollegen, wäre interessant zu hören, aber bedauerlicherweise schweigt Erler darüber. Drittens irrt er deswegen, weil es gerade der Deutsche Bundestag war, der – sogar in der Form eines Gesetzes! – eine histo-

98 Vgl. den folgenden Absatz aus der Präambel: "The determination that no protection shall be afforded to thoughts or opinions contrary to Turkish National interests, the principle of existence of Turkey as an indivisible entity with its state and territory, Turkish historical and moral values, or the nationalism, principles, reforms and modernism of Atatürk ..." Diese Passage der Präambel ist im Jahre 2001 nur geringfügig geändert worden. Vgl. dazu Hermann, Rainer: Reform in kleinen Schritten, in: FAZ vom 30.10.2001, S. 16 f.

99 Brief vom 8.5.2001. Der vollständige Text ist zu finden über die Website der Deutsch-Armenischen Gesellschaft (URL: <http://www.DAG-Online.de>), Rubrik: "Genozid an den Armeniern", Unterrubrik "vor dem Deutschen Bundestag".

risch-politische und zugleich juristische Bewertung eines ebenfalls bereits vor Inkrafttreten der Genozidkonvention verübten Völkermords vorgenommen hat, nämlich des Völkermords an den Juden gemäß § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB). Es handelt sich um die Strafbarkeit der sogenannten Auschwitzlüge als eine Begehungsform der Volksverhetzung¹⁰⁰. Nach allem, was ich bislang dargelegt habe, muss jedem klar sein, dass dieser spezielle Straftatbestand des § 130 Abs. 3 StGB *im Ansatz* ebenso für den Schutz der armenischen Überlebengemeinschaft in Deutschland Geltung beanspruchen könnte wie für die Überlebenden des Genozids an den Juden und Zigeunern:

"Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 bezeichneten Art (gemeint ist der oben behandelte Tatbestand des Völkermords) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu zerstören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost."

Wenn man bedenkt, dass der von § 220 a StGB unter Strafe gestellte Völkermord das schwerste Verbrechen ist, welches das Völkerstrafrecht der Weltgemeinschaft kennt, lässt sich die Beschränkung der Geltung des § 130 Abs. 3 auf die Völkermorde unter dem Nationalsozialismus nicht wirklich überzeugend begründen. Anscheinend konnte sich der deutsche Gesetzgeber, sofern er überhaupt darüber nachgedacht hat, nicht dazu durchringen, den Schutz von § 130 Abs. 3 auf alle Völkermordopfer auszudehnen.

Gleichwohl wäre eine Genozid-Resolution des Deutschen Bundestages in diesem Zusammenhang von Bedeutung, denn sie würde dazu beitragen, den Schutz der Armenier wenigstens durch § 130 Abs. 2 StGB zu erleichtern. Ihm zufolge wird nämlich "mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften ..., die ... die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden", auf irgendeine Weise "verbreitet".

100 Dazu eingehend aus verfassungsrechtlicher und zeitgeschichtlicher Sicht Wandres, Thomas: Die Strafbarkeit der Auschwitz-Lüge, Berlin 2000, S. 275 ff.

VI. Die Leugnung des Völkermords und die "Europafähigkeit" der Türkei

Das türkisch-armenische Verhältnis hat nicht nur eine deutsche, sondern auch und überhaupt eine europäische, eine europapolitische Dimension, weil die Türkei dem Europarat angehört und darüber hinaus Mitglied der Europäischen Union werden möchte¹⁰¹. Als Mitglied beider Organisationen ist Deutschland mehr oder weniger stark von dem Verhältnis zwischen der Türkei und Europa mitbetroffen. Auch mit Blick darauf kann ihm die türkisch-armenische Problematik nicht gleichgültig sein. "Solange die Türkei die Armenier nicht um Verzeihung gebeten hat, ist für mich eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union ausgeschlossen", sagte der französische Historiker Jacques Le Goff während des türkisch-französischen Streites um die Bewertung des Schicksals der Armenier am Ende des Osmanischen Reiches¹⁰².

In der Tat erscheint es undenkbar, dass die Türkei mit ihrer verstockten Haltung in dieser Frage in die Europäische Union aufgenommen wird, undenkbar jedenfalls für denjenigen, der die Union nicht nur für eine Wirtschafts-, sondern auch für eine politische Wertegemeinschaft hält. Das hartnäckige Leugnen des Völkermords kann gerade wegen der vielen historischen und aktuellen politischen Bezüge dieses Komplexes zur Beitrittsproblematik und noch mehr wegen seines hohen Symbolgehaltes wie kaum ein anderer Vorgang einen Gradmesser dafür abgeben, wie ernst die Türkei es mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und Bekenntnissen zu den Menschenrechten, namentlich zur Religionsfreiheit meint und Schritte unternimmt, ihr menschenrechts- und minderheitsfeindliches Nationalismuskonzept zu überwinden, kurz: wie "europafähig" die Türkei letztlich ist.

a) Leugnen des Völkermords – stärkstes Symbol türkischer Europadistanz

In der versteiften, unnachgiebigen Haltung der Türkischen Republik zum Völkermord an den Armeniern spiegeln sich nahezu sämtliche Probleme, die ein schwer zu übersteigendes Hindernis für ihre Aufnahme in die Europäische Union bilden:

101 Am 12. April 1987 hatte die Türkei bereits in aller Form den Antrag dazu in Brüssel gestellt.

102 Vgl. sein Interview in: DIE ZEIT 2000, Nr. 50 (14.12.).

1. die Beherrschung der Staatsordnung der Türkei, ihrer Verfassungswirklichkeit und ihrer politischen Kultur durch Ideologie und Praxis des Kemalismus, voran durch dessen militanten, aggressiven Nationalismus, der sich in erster Linie gegen ethnische und religiöse Minderheiten im Inneren richtet;
2. die außerordentlich starke Stellung der Streitkräfte und der sie repräsentierenden Generalität mit dem Generalstab an der Spitze im politischen System des Landes, legitimiert durch den in der Nation allgemein anerkannten Anspruch des Militärs, "das Erbe Atatürks", den Kemalismus, letztlich allein bewahren zu können. Diese para- oder extra-konstitutionelle Neben- und Überordnung der Streitkräfte über die zivilen Verfassungsorgane war nach ihrem letzten Putsch (12.9.1980) durch die von ihnen entworfene und durchgesetzte (geltende!) Verfassung (9.11.1982) über die militaristische Ausgestaltung der Institutionen zur Garantie der inneren und äußeren Sicherheit (Sondergesetze; Staatssicherheitsgerichte; Nationaler Sicherheitsrat) legalisiert worden¹⁰³; das Militär bildet so einen parlamentarisch nicht kontrollierten, weil unter den *faktischen* Machtverhältnissen nicht kontrollierbaren "Staat im Staate" (derin devlet). Zu ihm gehört ein militärisch-industrieller Komplex, der wesentlich zur Aufblähung des Staatssektors in der Wirtschaft ("Etatismus") und von dorther das Seinige zu dem für das politische Parteienwesen typischen Klientelismus und ferner zur Korruption beiträgt¹⁰⁴;
3. die schwerwiegenden, viele Staatssektoren und gesellschaftliche Lebensbereiche betreffenden Menschenrechtsdefizite und bereichsweise systematischen Menschenrechtsverletzungen;
4. die hartnäckige, prinzipielle Weigerung, das objektive Vorhandensein nationaler/ethnischer Minderheiten auf dem Territorium der Republik offiziell anzuerkennen und, wenn nicht diesen selbst, so doch wenigstens ihren Angehörigen elementare kulturelle und organisatorische

103 "Am 18.10.1982 wurde der vom Nationalen Sicherheitsrat gründlich überarbeitete Entwurf als Gesetz Nr. 2709 im Amtsblatt verkündet. Nach einer Werbekampagne des Staatsschefs, während derer jegliche Kritik an der Verfassung untersagt war, wurde die neue Verfassung am 7.11.1982 einer Volksabstimmung unterworfen. Sie wurde mit 91,37 Prozent der Stimmen angenommen. Sie trat mit der erneuten Verkündung – diesmal als Verfassung – im Amtsblatt am 9.11.1982 in Kraft." So Christian Rumpf: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext, Wiesbaden 1996, S. 92 f.

104 Jung, Dietrich: Die Erben der Paschas. Osmanisch-türkische Kontinuitäten: Mythos und Wirklichkeit der Kemalistischen Revolution, in: FAZ vom 12.2.2001, S. 10; Özdemir, Cem: Langer Gang am Bosphorus, in: FAZ vom 5.4.2001, S. 54; Hermann, Rainer. Patronage, Pfründe, Paten. Die Türkei ist der orientalischen Despotie näher als dem europäischen Rechtsstaat. in: FAZ vom 23.1.2001, S. 3.

Grundrechte zu ihrer freien Entfaltung als Minderheitsangehörige zugestehen.

b) *EU-Kandidatenstatus trotz miserabler Bilanz der Europaratsmitgliedschaft*

Diese prägenden Eigenarten der politischen Kultur, Staatsordnung und Verfassungswirklichkeit bilden die strukturellen Ursachen dafür, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats, die Europäische Menschenrechtskommission, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Europaparlament und die EG- bzw. EU-Kommission in immer neuen, sich wie Schichten ablagernden Beschlüssen schon seit langem, Jahr für Jahr mehr oder weniger dieselben Schwächen und Defizite der türkischen Verfassungs-, Rechts- und Sozialordnung kritisieren und unermüdlich ihre Beseitigung anmahnen¹⁰⁵. Unter diesen Umständen muss die Tatsache zutiefst erstaunen, dass der Europäische Rat der EU auf seinem Gipfeltreffen von Helsinki (10./11.12.1999) der Türkei den Status einer EU-Beitrittskandidatin angeboten und verliehen hat¹⁰⁶. Gewiss haben die in ihm versammelten Staats- und Regierungschef die Türkei deutlich auf die Beitrittsvoraussetzungen hingewiesen, wie sie der Europäische Rat 1993 auf seinem Gipfeltreffen in Kopenhagen formuliert hatte, nämlich¹⁰⁷:

1. Etablierung einer stabilen demokratischen Ordnung,
2. Schaffung eines funktionierenden Rechtsstaates,
3. Schaffung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft,
4. die plausibel nachzuweisende Fähigkeit, die sonstigen, sich aus der EU-Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen zu können, womit vor allem eine leistungsstarke, gleichmäßig auf hohem professionellen Niveau arbeitende rechtsstaatliche Staatsverwaltung und sonstige öffentliche Institutionen gemeint sind.

105 Siehe dazu nur die Präambel der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25.10.2001 zu dem Regelmäßigen Bericht 2000 der (EU-)Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Wege zum Beitritt (KOM/2000/713-C5-0613/2000-2000/2014[COS], Text: <http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so>).

106 Die entscheidende Rechtsgrundlage für den Beitritt ist Art. 49 Abs. 1 des EU-Vertrages vom 7.2.1992 in seiner Fassung von Amsterdam (2.10.1997): "Jeder europäische Staat, der die in Art. 6 Abs. 1 genannten Grundsätze achtet (d.h. Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit – O.L.), kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat, dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt." Absatz 2 regelt das weitere Aufnahmeverfahren.

107 Text: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften (EG) 1993/6, Ziffer 1.13.

Woher nimmt der Europäische Rat der Staats- und Regierungschef den Optimismus zu seiner Annahme, der Türkei werde es in überschaubarer Zukunft gelingen, ihre strukturschwache Marktwirtschaft zu sanieren und dadurch ihre in der Vergangenheit periodisch wiederkehrenden schweren, den Staat immer wieder an den Rand des Bankrotts treibenden Finanz- und Wirtschaftskrisen dauerhaft zu überwinden¹⁰⁸? Die Erfahrungen gerade aus dem Jahrzehnt vor der Verleihung des EU-Kandidatenstatus waren im Gegenteil geeignet, die Skeptiker zu bestätigen, und keineswegs besser steht es um die Professionalität, die Leistungsfähigkeit und Rechtsstaatlichkeit der öffentlichen Institutionen. Mit ihren endemischen Korruptionstraditionen und ihren klientelistischen Binnenstrukturen befindet sich die türkische Staatsverwaltung nicht einfach nur in einem weiten Abstand von der europäischen Norm bzw. den europäischen Standards eines öffentlichen Dienstes, sondern in ihrem Lande herrscht – kraft anderer, tief verwurzelter Traditionen und Mentalitäten – eine qualitativ andere "Verwaltungskultur".

Die größte Verwunderung muss jedoch die Verleihung des Kandidatenstatus aus dem Blickwinkel der Kopenhagener Erwartungen und Forderungen an den Entwicklungsstand von Rechtsstaat und Demokratie auslösen; denn in dieser Hinsicht können die politischen Institutionen Europas auf besonders reiche Erfahrungen kraft einer bereits ein halbes Jahrhundert währenden gemeinsamen Geschichte mit der Türkei zurückblicken – allerdings mit einer miserablen Bilanz.

Man muss an dieser Stelle an Tatsachen erinnern, die in der Diskussion um eine EU-Mitgliedschaft der Türkei teils absichtsvoll verschwiegen, teils aus Unkenntnis übergangen werden: Die Türkei ist de facto von Anfang an Mitglied des Europarats, d.h. einer Organisation, die sich als Vereinigung von Nationen versteht, die sich entschieden zu Menschenrechten, Rechtsstaat und Demokratie bekennen. Sie wurde bereits im August 1949, das heißt nur drei Monate nach seiner Gründung (5. Mai) aufgenommen! Der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4.11.1950 ist die Türkei bald nach deren Inkrafttreten (3.9.1953) beigetreten (18.5.1954)¹⁰⁹.

108 Trotz ihrer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum "Westen", ihrer Assoziierung mit der EWG/EG seit 1964 steht die Türkei mit ihrem Pro-Kopf-Einkommen abgeschlagen ganz am Ende der EU-Beitrittskandidaten – noch deutlich hinter den äußerst strukturschwachen postkommunistischen Balkanländern Bulgarien und Rumänien, gar nicht zu reden von Polen oder Slowenien!

109 Frowein, Jochen Abr./Peukert, Wolfgang: Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl/Strasburg/Arlington 1996, S. 2; 988.

Seit dem 1.12.1964, also schon 30 Jahre (!) vor den postkommunistischen, ostmittel- und südosteuropäischen Staaten befindet sich die Türkei in einem Assoziierungsverhältnis zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Selbstbewusst und zum Zeichen ihrer europäischen Orientierung hatte sie schon kurz nach Gründung der EWG (März 1957) den Antrag auf Assoziierung gestellt (31.7.1959)¹¹⁰. Das Assoziierungsverhältnis sollte sich in einem insgesamt Jahrzehnte währenden Prozess stufenweise zu einer Zollunion mit der EWG verdichten¹¹¹. Für den Fall seines Erfolges stellte Art. 28 des Assoziierungsabkommens die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur EWG, also ihre Vollmitgliedschaft in Aussicht: "Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft (d.h. der EWG – O. L.) vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen." Obwohl der stockende, wenig erfolgreiche Aufbau der Zollunion es keineswegs rechtfertigte, stellte die Türkei bereits am 14.4.1987 den Antrag auf Beitritt zur EG. Brüssel reagierte darauf dementsprechend reserviert, und nicht weniger bezeichnend für die Skepsis gegenüber dem Entwicklungsstand der Türkei war es, dass nur mit größten Schwierigkeiten und starkem, politisch motivierten Entgegenkommen der EU Ende 1995 die Zollunion mit der Türkei vereinbart wurde¹¹².

Dieser knappe Überblick macht die folgende Schlussfolgerung unabweislich: Die europäischen Staaten haben ihren NATO-Partner Türkei von Anfang an so weit, wie es nur möglich war, in die von ihnen aufgebauten europäischen Institutionen der Nachkriegszeit integriert. Es war hingegen die Türkei, und das muss hier heißen: ihre politische Elite, welche die ihr damit eröffneten Chancen nicht genügend zu nutzen gewusst, die der türkischen Nation gestellte europäische Herausforderung nicht wirklich erfasst und tatkräftig angenommen hat. Im Gegenteil: In das halbe Jahrhundert ihrer Mitgliedschaft im Europarat fallen drei Militärputsche, das völkerrechtswidrige Okkupationsregime in Nord-Zypern¹¹³ und – nicht zuletzt – ein jahrzehn-

110 Umfassend (aus juristischer Sicht) Can, Hacı: Das Assoziationsverhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei, Frankfurt/M. 2002, S. 41 ff.

111 Ausführlich Can, a.a.O. S. 48 ff.; 63; allgemein auch Kramer, Heinz: Die Europäische Gemeinschaft und die Türkei – Entwicklung, Probleme und Perspektiven einer schwierigen Partnerschaft, Baden-Baden 1988.

112 Can, a.a.O. S. 75 ff.

113 Zur Problematik Rumpf, Christian: Die staats- und völkerrechtliche Lage Zyperns, in: Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) 1997, S. 533-546 m.w.N.; ferner – aus türkischer Sicht – Arsava, Fusun: Der Zypernkonflikt. Eine völkerrechtliche Bewertung, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik Heft 108, Hamburg 1997; aus griechisch-zypriotischer Sicht: Das Zypern-Problem. Historische Übersicht

telanger Krieg gegen das Volk der Kurden in ihrem anatolischen "Hinterhof". Durch diesen unerklärten und deswegen auch nicht förmlich durch Waffenstillstand und Frieden zu beendenden Krieg befindet sich das Land partiell in einem Not- und Ausnahmezustand.

"Gekrönt" wurde die Entwicklung 1982 durch die geltende Verfassung, welche die europäischen Verfassungswerte von Menschenrechten, Rechtsstaat und Demokratie einem militanten, modifizierten Kemalismus unterwarf.

Wie war und ist es möglich, dass sich die Türkei in einem so eindeutigen Gegensatz zu den leitenden Ideen des Europarats, zu Geist und Buchstaben der EMRK setzen konnte, ohne dass dies zu ihrem Ausschluss aus der Organisation führte? Mehr als dies: Wie war es möglich, dass man der Türkei im Gegenteil auch noch den EU-Kandidatenstatus verliehen hat, wiewohl die beiden ersten – und wichtigsten! – Punkte des Kopenhagener Kriterienkataloges, Rechtsstaat und Demokratie, keine spezifischen EU-Anliegen sind, sondern bereits solche des Europarats und Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft?

Die Fragen lenken die Aufmerksamkeit auf ein Problem, das bis heute völlig im Schatten öffentlicher Aufmerksamkeit lag und liegt. Nicht einmal Politikwissenschaftler und Juristen bzw. Völkerrechtler haben sich mit ihm befasst. Über die Gründe kann man nur Mutmaßungen anstellen. Immerhin lässt sich eine Reihe politischer Faktoren erkennen, die bislang eine eingehende, umfassende, kritische Darstellung des Weges der Türkei im Europarat verhindert haben:

1. Während der langen Jahrzehnte des Ost-West-Konfliktes und des Kalten Krieges war es politisch inopportun, sich mit der Lage der Menschenrechte und Minderheiten in der Türkei kritisch auseinander zu setzen, da das Land einen strikt antikommunistischen Kurs steuerte, eine geostrategische Schlüsselposition an der "Südostflanke" der NATO, an der Schnittstelle von Balkan und Nahem Osten, inne hatte und einen Eckpfeiler im System der politisch-militärischen Eindämmung des Sowjetblocks im Mittelmeerraum darstellte.

und Analyse der jüngsten Entwicklungen, Nikosia 1988; zur Genesis des Konflikts auch Richter, Heinz: Ein verdrängter Konflikt im östlichen Mittelmeer, in: FAZ vom 11.1.1997, S. 6.

2. Später stand die Türkei dann doppelt im Schatten der internationalen Menschenrechtsauseinandersetzung: durch deren Konzentration auf die Kritik am Menschenrechtsnihilismus des Sowjetsystems bzw. der Menschenrechtsverletzungen im kommunistischen Lager im Zeichen der KSZE einerseits, angesichts der massenhaften Menschenrechtsverletzungen in den islamischen Staaten andererseits. Verglichen damit konnten die Verhältnisse in der Türkei noch als relativ günstig erscheinen.
3. Bis zum Ende des Kalten Krieges herrschte auch und gerade bei den westlichen Staaten weithin Desinteresse an dem Schicksal nationaler/ethnischer Minderheiten, zumal solcher vor, welche, gestützt auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Gültigkeit und Verbindlichkeit der etablierten Staatsgrenzen in Frage stellten, unter starkem kommunistischen Einfluss standen und selbst von einer Erfüllung europäisch politischer Werte weit entfernt waren, wie die Kurden in Ostanatolien.
4. Eine wesentliche Ursache wird man ferner in der vom Europarat und seinen Organen verfolgten Strategie sehen dürfen, Konflikte mit einem Mitgliedstaat nicht "an die große Glocke zu hängen", sondern sie eher politisch zu behandeln, auf diplomatischem Wege beizulegen und die einschlägigen Schriftstücke nicht zu veröffentlichen¹¹⁴. Die Wirkung dieses Ansatzes und Procedere wurde zusätzlich durch die in den Gremien des Europarats und namentlich den Konventionsorganen der EMRK (Kommission; Gerichtshof; Ministerrat) wirkende Neigung und Bereitschaft verstärkt, Verletzungen der Europarats-Standards von Seiten der Türkei milder und verständnisvoller zu behandeln als vergleichbare Fälle bei anderen Staaten. Dieses Messen mit zweierlei Maß zeigte sich besonders deutlich bei der unterschiedlichen Behandlung des Militärputsches in Griechenland 1967 einerseits, in der Türkei 1960, 1971 und 1980 andererseits: Während das Athener Obristenregime der Drohung des Ausschlusses durch den Austritt Griechenlands aus dem Europarat zuvor kam, sah dieser von vornherein von entsprechenden Sanktionen gegenüber der Türkei ab¹¹⁵. Eine Hauptrolle dürfte dabei die Einschätzung gespielt haben, der türkische Generalstab sei sowohl ein Garant der inneren Stabilität und pro-westlichen Orientierung der Türkei als auch der baldigen Rückkehr zu zivilen Verfassungszustän-

114 Vgl. dazu die Stellungnahme des früheren Generalsekretärs des Europarates, Daniel Tarschys: Die Divisionen des Europarates, in: Neue Zürcher Zeitung vom 24./25.7.1999, S. 5.

115 Dazu Bartsch, Hans-Jürgen: Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes im Jahre 1981, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1982, S. 478-487 (480), ders.: Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes im Jahre 1985, in: NJW 1986, S. 1379-1387 (1387).

den. Die putschende türkische Generalität wurde nicht als "faschistisches Obristenregime" – wie im Falle Griechenlands – wahrgenommen, sondern in dem islamischen Umfeld der Türkei als eine quasi-fortschrittliche Notstandsmacht in der Tradition des Kemalismus. Der aber wurde und wird noch immer von allzu vielen politischen Akteuren "im Westen" kritiklos mit "moderner", europäischer Staatlichkeit in der Tradition der Französischen Revolution gleichgesetzt und damit verkannt.

Wenn der Europarat im Ergebnis die aus seiner Mitgliedschaft fließenden Verpflichtungen gegenüber der Türkei nur halbherzig, schwankend oder gar nicht eingefordert hat, dann wohl deswegen, weil sowohl die politischen Organe des Europarates – die Parlamentarische Versammlung, der Ministerrat und der Generalsekretär – als auch die juristischen Organe der EMRK – die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – Gefangene jener politischen Philosophie und Strategie der westlichen Demokratien gegenüber der Türkei während des Kalten Krieges waren und noch immer sind, welcher die Türkei bereits ihre Aufnahme in den Europarat und seither auch ihren Verbleib verdankt: Man wollte die geostrategische Absicherung des westlichen Bündnisses durch die Türkei an seiner Südostflanke zusätzlich dadurch stärken, dass man das Land formell in die europäische Wertegemeinschaft aufnahm, nicht eigentlich um einen bereits erreichten Standard demokratisch-rechtsstaatlicher politischer Kultur des Landes anzuerkennen, sondern um über die Europarats-Mitgliedschaft die Europäisierung der Türkei zu fördern und abzusichern. Im Prinzip war und ist dies derselbe Ansatz, welcher der Europarat nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Herrschafts- und Bündnissystems Ende der 1980er Jahre dazu bewog, auch jene postkommunistischen Staaten in seine Organisation aufzunehmen, die – wie namentlich die Balkanstaaten Rumänien und Bulgarien und die GUS-Staaten Russland, Ukraine, Azerbajdžan, Armenien und Georgien – dafür kraft ihrer offensichtlichen Demokratie-, Menschenrechts- und Rechtsstaatsdefizite eigentlich noch nicht reif waren¹¹⁶.

Infolge dieser Motive und Zusammenhänge bestanden und bestehen in den Organen des Europarats und bei den ihn tragenden Staaten immer sehr verschiedene Vorstellungen, mit denen die Mitgliedschaft der Türkei in der

116 Siehe dazu die treffenden, kritischen Leitartikel der NZZ vom 10./11.7.1999 ("Wie sich ein Staatenbund selbst ausmanövriert") und vom 30./31.1.1999 ("Der Bär und die Maus im Europa-Karussell").

Organisation begründet und gerechtfertigt wurde: Sehr verbreitet ist die Auffassung, die Mitgliedschaft im Europarat sei der Türkei ganz wesentlich für ihren bedeutenden Beitrag geschuldet, den sie für die Garantie der Sicherheit Europas leiste. Die Demokratie- und Menschenrechtsdefizite des Landes werden zwar nicht übersehen, in der Abwägung aber als zweitrangig eingestuft.

Eine andere Position hält die Einhaltung der Prinzipien des Europarats durch seine Mitglieder zwar grundsätzlich für unverzichtbar, schreckt aber vor einem Ausschluss gerade der Türkei aus der Organisation deswegen zurück, weil der Europarat sich dann selbst jener Mittel beraube, mit denen er wenigstens begrenzt auf die innere Entwicklung der Türkei eben zur Stärkung der Menschenrechte und Minderheitenrechte einwirken könne. Die im Falle des Ausschlusses eintretende Situation sei aber noch schlechter als eine von schweren Menschenrechtsverletzungen begleitete Mitgliedschaft, bei der immerhin die Hoffnung aufrecht erhalten bleibe, im Interesse positiver Veränderungen aktiv Einfluss nehmen zu können.

Zwischen diesen Positionen finden sich mancherlei Spielarten. In hohem Maße schädlich für das wesentliche Anliegen des Europarats, sein ideelles Profil gegenüber Nationalismus, Autoritarismus und Diktatur unverwundet zu bewahren, sind allerdings Versuche, insbesondere eine Übereinstimmung zwischen der Ideologie Kemal Atatürks und den politischen Werten des Europarats zu postulieren. Dass sie von der türkischen Seite gemacht werden, mag nicht weiter verwundern. Ganz und gar unververtretbar sind sie aber, wenn sie von Repräsentanten des Europarats kommen, sei es aus diplomatischer Courtoisie oder, was nicht weniger schlimm ist, aus politischer Unkenntnis oder Naivität. Ein trauriges Beispiel ist aus jüngster Zeit die folgende Passage aus einem Leitartikel, den ausgerechnet der Generalsekretär des Europarats, Walter Schwimmer, für eine führende außenpolitische Zeitschrift der Türkei verfasst hat¹¹⁷:

"The modern Turkish Republic is founded on the principles of a peaceful foreign policy, secularism, the rule of law, a pluralistic democratic system based on participation, and fundamental rights and freedoms. Under the leadership of Kemal Atatürk, Turkey underwent, in a short period, sweeping reforms based on the contemporary system of values in all fields of social life – reforms which enabled the Turkish nation to participate in the system of values shared by the European family of nations. From the Proclamation

117 The Future Path of Turkey within the Council of Europe, in: *Perceptions. Journal of International Affairs* (Istanbul) Vol. VI (2001), Nr. 2, S. 5-13 (6).

of the Republic, Turkey established her legal and social order according to European norms; ... Turkey placed the individual and the unalienable human rights and freedoms of the individual at the very core of her efforts. Thus, a dynamic process of the evolution of democracy and the legal order was set in motion in Turkey."

Das im Rahmen des Europarats halbherzig behandelte und daher ungelöst gebliebene europäisch-türkische Grundproblem, nämlich die erwiesene Unfähigkeit der Türkei, die Europaratsmitgliedschaftskriterien zu erfüllen, ist schrittweise und in dem Maße auf die Beziehungsebene Türkei – Europäische Union verlagert worden, wie seit den 1980er Jahren in der öffentlichen Debatte und allgemeinen Wahrnehmung stillschweigend, unreflektiert und daher umso nachhaltiger "Europa" und die Europäischen Gemeinschaften (EG) bzw. die Europäische Union (EU) gleichgesetzt wurden und werden. Die Süderweiterung und die Norderweiterung der EG/EU und die bald nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaftssysteme einsetzende Diskussion um ihre Osterweiterung förderten diese Entwicklung schubweise. Dies alles konnte die Autorität des Europarats nicht unberührt lassen. Die Wahrnehmung seiner Eigenständigkeit und Eigenbedeutung in der Öffentlichkeit ging rapide zurück; die Mitgliedschaft in ihm wurde immer mehr zu einem Statussymbol, dessen Verleihung von den geografisch zum europäischen Kontinent gehörenden Staaten beinahe selbstverständlich beansprucht wurde. Zu seiner damit einhergehenden Entwertung hat der Europarat ganz wesentlich dadurch beigetragen, dass er, wie oben bereits bemerkt, in den 1990er Jahren die postkommunistischen ostmittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten fast ausnahmslos in seine Organisation aufnahm, obwohl sie die Voraussetzungen dafür teilweise nur sehr unvollkommen oder gar nicht erfüllten.

c) Türkisches Drängen auf de-facto-Erleichterung der EU-Beitrittsbedingungen und europäische Reaktionen

So ist es mittlerweile dazu gekommen, dass die den Europarat kennzeichnende inkonsequente, schwankende, halbherzige und widersprüchliche, einer Konfrontation und Verhärtung der Beziehungen aus dem Wege gehende Haltung zur Türkei inzwischen auf die Beziehungsebene Türkei – Europäische Union "transponiert" wurde. Dementsprechend verfolgt die Türkei ihr gegenüber im Prinzip dieselbe Strategie wie im Falle des Europarats: Offensiv und massiv nutzt sie das manifeste Interesse der Europäischen Union am türkischen Sicherheitsbeitrag in der NATO, um Sonderkonditionen für den

EU-Beitritt zu erwirken, während sie in Sachen Menschenrechte, Minderheitenrechte sowie im Zypern-Konflikt bis in die jüngste Zeit hinein in der *Substanz* nur geringe oder keine Zugeständnisse zu machen bereit war. Inwieweit sich an dieser Lage in der allerjüngsten Zeit unter dem Druck der EU und im Zusammenhang mit den türkischen Parlamentswahlen am 3.11.2002 bereits Wesentliches geändert hat oder nunmehr wenigstens wesentliche Änderungen erwartet werden können, ist zwar noch eine offene Frage, aber das bisherige primär taktische Verhalten der Türkei gegenüber Europarat und Europäischer Union lässt – bestenfalls – gedämpfte Erwartungen zu.

Ihren Kurs, mit geringstmöglichen Zugeständnissen die EU-Mitgliedschaft zu erlangen, verfolgt die Türkei bislang durch den Einsatz einer Reihe von Hilfsstrategien:

1. Ersetzung der "Kopenhagener" Beitrittskriterien durch "eigene" Kriterien;
2. Aufweichung der Kopenhagener Beitrittskriterien;
3. Verdächtigung der EU-Kritik an der Türkei als religiös motivierte Diskriminierung;
4. Drohung mit dem Absinken der Türkei in Islamismus bei anhaltendem EU-Verweigerungskurs.

Zu 1.: Ersetzung der Kopenhagener Beitrittsvoraussetzungen durch eigene, passende Mitgliedschaftskriterien

Faruk Şen, Direktor des Zentrums für Türkeistudien an der Universität/Gesamthochschule Essen und in dieser Eigenschaft einer der herausragenden Akteure im deutsch-türkischen Verhältnis, versuchte wenige Monate vor der Verleihung des Kandidatenstatus an die Türkei der deutschen Öffentlichkeit die türkische EU-Mitgliedschaft durch Skizzierung eines von ihm ausgedachten "Fünf-Säulen-Modells" schmackhaft zu machen¹¹⁸: Die erste Säule sei die am 1.1.1996 in Kraft getretene Zollunion von Türkei und EU; sie stehe also bereits. Die zweite Säule der Mitgliedschaft sei die von ihr ausgelöste zusätzliche finanzielle Belastung des EU-Haushalts, aus dem die Türkei dann per saldo, ähnlich wie weiland Griechenland, Portugal oder Spanien, das Vierfache dessen erhalte, was sie an ihn abführe. Die Vertretung der Türkei in den EU-Exekutivorganen unter Einschluss der Brüsseler

118 Şen, Faruk: Könnte die EU die Türkei verkraften? in: FAZ vom 6.3.1999, S. 12; ähnlich schon Şen, Faruk: Die Türkei auf dem Weg vom multikulturellen Osmanischen Reich in die multikulturelle Europäische Union, in: Südosteuropa 46. Jg. (1997), S. 600-609 (608 f.).

Verwaltung – die "dritte Säule" – vollziehe sich ohne besondere Probleme nach den bereits geltenden Regeln. Gleiches gelte – vierte Säule – für die Vertretung der Türkei im Europaparlament. Die letzte Säule der Mitgliedschaft sei die Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer in der EU. Aber auch dieses Problem sei lösbar, etwa durch Vereinbarung eines Übergangszeitraumes von 20 Jahren.

Şens Versuch, die offiziellen *qualitativen* EU-Beitrittsvoraussetzungen durch eher technische, *quantitative* Kriterien zu ersetzen, ist von berufener Seite mit wünschenswerter Deutlichkeit zurückgewiesen worden¹¹⁹.

Zu 2.: Aufweichung der Kopenhagener Beitrittskriterien

Natürlich kann die Türkei nicht darauf hoffen, von den Kopenhagener Kriterien ausgenommen zu werden. Sie konzentriert sich deswegen nicht weniger darauf durchzusetzen, dass sie für ihren Teil abgeschwächt, relativiert oder wenigstens nicht voll angewandt werden. So antwortete der damalige Ministerpräsident Bülent Ecevit in einem Interview auf die Frage, ob die Türkei die Kopenhagener Kriterien akzeptiere¹²⁰:

"Bei der Anwendung dieser Kriterien auf die Türkei müssen bestimmte Merkmale der türkischen Gesellschaft und der Lage der Türkei in Betracht gezogen werden. Dazu gehört die Beschränkung gewisser Freiheiten im Angesicht des separatistischen Terrors – wie dies die Briten in Nordirland, die Spanier gegenüber den Basken, die Franzosen gegenüber den separatistischen Korsen ja nicht anders gehandhabt haben. Dem Kopenhagener Minderheitenkonzept können wir uns nicht anschließen. Eine Minderheit in diesem Sinne gibt es bei uns nicht; wir kennen nur türkische Staatsbürger."

Die EU-Forderung, in der Zypern-Frage von ihrer Zwei-Staaten-Theorie abzugehen und konstruktiv an einer Lösung, d.h. auf der Grundlage des gel-

119 Vgl. Werner Langen, MdEP/Brüssel: Die Türkei steht sich selbst im Wege, in: FAZ vom 15.3.1999, S. 12. Faruk Şen hält inzwischen an seinem Säulen-Modell anscheinend nicht mehr fest, sondern hat nach der förmlichen Erhebung der Türkei zum EU-Kandidaten nunmehr aus dem Blickwinkel der Kopenhagener Kriterien die von der Türkei zu erbringenden Anpassungsleistungen insbesondere auf den Gebieten der Meinungsfreiheit und des Wahlrechts sowie der Kurdenpolitik dargelegt. Vgl. Şen, Faruk/Aydin, Hayrettin: Ist die Türkei EU-würdig? In: FAZ vom 29.7.2000, S. 8. Völlig ausgeblendet sind die betreffenden Probleme dann wiederum in den Aufsätzen Faruk Şens: Die Türkei zu Beginn der EU-Beitrittspartnerschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" 2001, B 13/14, S. 27-38 und derselbe: Folgen eines Beitritts der Türkei für die Europäische Union, in: Südosteuropa Mitteilungen 43. Jahrgang (2003), S. 5-15.

120 Vgl. DIE ZEIT 1999, Nr. 13 (25.3.), S. 15.

tenden Völkerrechts und Status der Insel, mitzuarbeiten, lehnt die Türkei bislang unnachgiebig ab. Sie hat sich damit bereits insofern durchgesetzt, als 2001 die Bereinigung des Zypern-Problems nicht mehr in den Katalog derjenigen Fragen aufgenommen wurde, die im Rahmen ihrer EU-Beitrittspartnerschaft (zusammen mit Griechenland) kurzfristig zu lösen sind¹²¹. Gleichwohl verträgt die Lösung des Zypern-Problems letztlich keinen Aufschub, weil die Entscheidung über den EU-Beitrittsantrag der Republik Zypern ohne Klärung des Status von Nord-Zypern politisch nur schwer vorstellbar ist¹²². Die Akzeptanz der Türkei für den nach den türkischen Parlamentswahlen (3.11.2002) von UN-Generalsekretär Kofi Annan vorgelegten Plan, zwar die Staatlichkeit der beiden Teile Zyperns, aber die Völkerrechtsqualität nur ihrer konföderativen Verbindung anzuerkennen, war schon nach dem Wahlsieg von Tassos Papadopoulos bei den Parlamentswahlen am 16.2.2003 im griechischen Teil der Insel ungewiss¹²³. Im Vorfeld des Irak-Krieges entschied Ankara sich dann vollends für die Ablehnung.

Was die Anpassung von Verfassung und Gesetzen insbesondere an elementare europäische Menschenrechtsstandards anbetrifft, verfolgt die Türkei auch nach dem förmlichen Abschluss der Beitrittspartnerschaft mit der EU (März 2001)¹²⁴ weiter den Kurs, substantielle Verbesserungen teils durch die Aufrechterhaltung, teils sogar durch die Neueinführung von schwammigen, politisch beliebig anwendbaren Eingriffsmöglichkeiten (Vorbehalten) in Grundrechte zu unterlaufen. Davon sind die Verfassungsänderungen vom Oktober 2001 ebenso geprägt¹²⁵ wie das neue Mediengesetz vom 15.5.2002¹²⁶, und diese Linie hat das türkische Parlament, wie bemerkt¹²⁷, auch mit seinem Reformpaket vom 3.8.2002 nicht verlassen. Die EU-Kommission hat in ihrem jüngsten Fortschrittsbericht vom Oktober 2002 auf

121 Ankara über die EU-Beschlüsse erleichtert. Lösung des Zypern-Konflikts nicht mehr bindend, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 6.12.2000, S. 43.

122 Dahingehend der EU-Erweiterungskommissar Günter Verheugen ("Zypern liegt mir im Magen"), in: DIE ZEIT 2002, Nr. 31 (25.7.), S. 12.

123 Neue Zürcher Zeitung vom 13.11.2002, S. 4; 18.2.2003, S. 3.

124 Vgl. NZZ vom 20.3.2001, S. 1.

125 Dazu Hermann, Rainer. Reformen in kleinen Schritten, in: FAZ vom 30.10.2001, S. 16; ders.: Nationale oder europäische Identität? In: FAZ vom 18.3.2002, S. 12; kritisch auch Rumpf, Christian/Steinbach, Udo: Das politische System der Türkei, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas, Opladen 2002, S. 807-844 (811 f.).

126 Türkisches Mediengesetz als Zensurgesetz, in: NZZ vom 17.5.2002, S. 5. Die Menschenrechtsfeindlichkeit des türkischen Parlaments spiegelt sich besonders signifikant in der Tatsache, dass es sich mit dem neuen Gesetz unbeeindruckt über eben jene Bedenken hinwegsetzte, die Staatspräsident Sezer ein Jahr zuvor veranlasst hatten, sein Veto gegen die damalige Fassung des Gesetzes einzulegen.

127 Vgl. oben bei Anm. 76.

dem Gebiet der klassischen liberalen Menschenrechte, wie auch früher schon, eine Vielzahl *struktureller*, d.h. in Gesetz und Verwaltungspraxis angelegter Defizite herausgearbeitet. Aus kurz- und durchsichtigen diplomatischen Gründen hält sie es aber für angebracht, die abgesehen von der Abschaffung der Todesstrafe eher marginalen oder überhaupt nur kosmetischen Verbesserungen und Fortschritte weitaus größer erscheinen zu lassen als sie sind¹²⁸:

"Overall, Turkey has made noticeable progress towards meeting the Copenhagen political criteria since the Commission issued its report in 1998, and in particular in the course of the last year. The reforms adopted in August 2002 are particularly far-reaching. Taken together, these reforms provide much of the ground work for strengthening democracy and the protection of human rights in Turkey."

Zu 3: Verdächtigung der EU-Kritik an der Türkei als Willkür und Diskriminierung insbesondere aus religiös-kultureller Abneigung

Die Entscheidung des Europäischen Rates auf seinem Treffen in Luxemburg am 12./13.12.1997, die Türkei entgegen der von ihr gehegten Erwartung (noch) nicht förmlich in den Rang eines EU-Kandidaten zu erheben, sondern nur die Perspektive eines Beitritts zu bekräftigen¹²⁹, war sachlich durchaus verständlich, nachdem die Parlamentarische Versammlung des Europarates am 26.4.1995 beschlossen hatte, die türkische Delegation von einer weiteren Mitarbeit auszuschließen, wenn die Türkei nicht kurzfristig einen Zeitplan für die – längst fällige – Beseitigung gewisser, vom Europarat immer wieder beanstandeter besonders gravierender Verstöße gegen die Menschenrechte und demokratischen Prinzipien vorlege¹³⁰. Im Dezember 1996 hatte das Europaparlament aus denselben Gründen beschlossen, die für 1997 vorgesehene EU-Finanzhilfe von 53 Millionen Ecu bis zur Erfüllung diverser türkischer Versprechungen in Sachen Menschenrechte einzufrieren¹³¹. Gleichwohl überschütteten die türkische Regierung und die Me-

128 EU-Commission. Regular Report 2002 (Anm. 59), S. 46.

129 "Der Europäische Rat bekräftigt, dass die Türkei für einen Beitritt zur Europäische Union in Frage kommt. Sie wird auf der Grundlage derselben Kriterien beurteilt, wie die anderen Bewerberstaaten." Jakobs, Adam S.: Die Beziehungen der Türkei zur Europäische Union und die Frage des türkischen EU-Beitritts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" 2000, Nr. 29/30 (14.7.), S. 22-28 (24 f.).

130 Die Türkei über den Europarat empört, in: FAZ vom 28.4.1995, S. 7.

131 Lerch, Wolfgang Günter: Politische Strafmaßnahmen zugunsten der Menschenrechte, in: FAZ vom 20.12.1996, S. 7.

dien des Landes die EU mit den schwersten Vorwürfen. Sie liefen auf die Unterstellung hinaus, sie verweigere der Türkei willkürlich den Kandidatenstatus und diskriminiere sie vor allem deswegen im Verhältnis zu den damit ausgezeichneten postkommunistischen osteuropäischen Staaten, weil sich die EU de facto als Vereinigung christlich-abendländischer Kulturstaaten, als "Christen-Club" verstehe, zu dem man der Türkei keinen Zugang gewähren wolle.

Der Zweck der Attacken war durchsichtig und daher offensichtlich¹³²: Die Türkei wollte von ihren völlig unzureichenden Anstrengungen, sich europäischen Standards anzupassen, ablenken, die EU-Staaten moralisch-politisch in die Defensive drängen und auf diese Weise letztlich dazu zwingen, paritätisch mit den postkommunistischen Staaten behandelt zu werden. Darauf habe die Türkei ein moralisches Recht, nachdem sie Jahrzehnte hindurch mit den EG-Staaten gegen den Kommunismus zusammengestanden habe.

Es ist erstaunlich, aber eine Tatsache: Die Europäische Union hat nicht den Mut gehabt, im Gegenzuge zu jenen Propagandabeauptungen, offensiv, nüchtern und sachlich der Türkei und ihrer Öffentlichkeit die Versäumnisse des Landes bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowohl aus der Mitgliedschaft im Europarat, als auch aus dem Assoziierungsverhältnis mit der Europäischen Union, kurz: die Defizite ihrer "Europabilanz" darzulegen. Sie hat sich vielmehr tatsächlich in die Defensive drängen und sich sogar, man kann es kaum glauben, moralisch-politisch unter Druck setzen lassen. So ließ es sich die Europäische Union gefallen, dass die übliche Pflichtenverteilung zwischen Vertragspartnern verdreht und infolgedessen die Maßstäbe auf den Kopf gestellt wurden: Die Bringschuld der Türkei, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für ihre Anerkennung als EU-Kandidatin zu schaffen, wurde kraft einer Mischung aus Schwäche, Feigheit, Bequemlichkeit, Kurzsichtigkeit und vielleicht auch Naivität in eine moralisch-politische Vorleistungsschuld der Europäischen Union gegenüber der Türkei umgewandelt. Kein Geringerer als Bundeskanzler Schröder präsentierte dieses politische Kunststück nach dem Gipfel von Helsinki, auch in seiner Eigenschaft als damaliger EU-Ratspräsident, vor dem Deutschen Bundestag¹³³:

132 Treffend dazu Bacia, Horst: Türkische Scheingefechte, in: FAZ vom 7.4.1998, S. 1.

133 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1999, Nr. 88 (20.12.), S. 834 f.

"Die Türkei hat ein Anrecht auf die gleichen Startchancen wie jeder andere Beitrittskandidat. Eine Zurückweisung der Türkei in Helsinki hätte erneut zu einer schweren Krise im Verhältnis zu Ankara geführt, an der gerade wir Deutsche keinerlei Interesse haben können. Die Europäische Union (!) hätte sich völlig unglaubwürdig (!) gemacht. Unsere 14 Partner in der Europäischen Union und mit ihnen die Bundesregierung sowie eine klare Mehrheit in diesem Land begreifen die Europäische Union eben nicht als Club des christlichen Abendlandes, sondern als eine Wertegemeinschaft, die auf die Achtung des Rechts, der Demokratie, der Toleranz, der Humanität und der Solidarität gründet. Eine Türkei, die sich zu diesen Grundsätzen nicht nur bekennt, sondern sie auch real anwendet, wird als Mitglied der Europäischen Union willkommen sein. Einen Ausschluss von der Mitgliedschaft aus religiösen Gründen gibt es nicht."

Der Bundeskanzler erwähnte nicht den massiven (und für die Entscheidung von Helsinki letztlich wohl ausschlaggebenden!) politischen Druck, mit dem die Vereinigten Staaten hinter den Kulissen auf die EU-Mitglieder zugunsten der Türkei eingewirkt hatten¹³⁴. Und wieder spielten dabei die spezifischen geostrategischen, sicherheitspolitischen Interessen der USA und ihrer europäischen NATO-Verbündeten die Hauptrolle. Die Verleihung des Kandidatenstatus erfolgte aufgrund der positiven Erfahrungen, die namentlich die USA mit der Türkei im Golfkrieg gegen den Irak und bei der Bewältigung der diversen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien gemacht hatten. Infolgedessen konnte sich die Türkei erneut, wie bisher bereits auf der Ebene des Europarats, nun auch auf der EU-Ebene in der Richtigkeit ihres politischen Ansatzes betätigt fühlen, nämlich den Eintritt in die EU als Gegenleistung ihrer geostrategischen Funktionen im westlichen Bündnis und ihrer Sicherheitsleistungen für NATO und Europäische Union zu erwarten und zu verlangen.

Die Mahnung an die Adresse der europäischen Staaten, sich nicht als exklusiver "Christen-Club" zu verstehen, hat nach dem 11. September für die "islamische" Türkei augenscheinlich noch zusätzliche Aktualität gewonnen, nämlich aus der Befürchtung ihrer Staatsführung, die Europäer könnten die

134 Vgl. dazu Böckelmann, Frank: Halbherzige Erfüllung. Die Als-ob-Politik und der Kandidatenstatus der Türkei, in: FAZ vom 4.2.2000, S. 43; Frankenberger, Klaus-Dieter: Über die Bande gespielt. Eine Konferenz mit Europäern, Amerikaner und Türken, in: FAZ vom 5.5.1998, S. 16; Bacia, Horst: Türkische Scheingefechte, in: FAZ vom 7.4.1998, S. 1. Zu dem türkisch-amerikanischen Verhältnis im Kontext siehe aus türkischer Sicht Bağcı, Hüseyin: Die Probleme der türkischen "Grand Strategy" in einem sich verändernden Sicherheitsumfeld: Gestern und Heute, in: Studien und Berichte zur Sicherheitspolitik, Band 1, Wien 2000, S. 5-23 (12 ff.).

allgemeine Furcht vor dem Islamismus zur Errichtung eines neuen Beitritts-hindernisses der Türkei missbrauchen. Mahnend schrieb der stellvertretende Ministerpräsident Yilmaz damals¹³⁵:

"Nach dem 11. September sollte der Gedanke, die Europäische Union sei eine Gemeinschaft mit rein christlichen Wurzeln der Vergangenheit angehören. In der Tat können solche Argumente nur die gemeinsame Entschlossenheit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus untergraben. Gleichzeitig muss auch der Versuch, eine Verbindung zwischen dem Terrorismus und einer bestimmten Religion herzustellen, zurückgewiesen werden."

Es ist wahrhaftig erstaunlich, mit welcher Massivität die türkische Diplomatie und Propaganda im Umgang mit Europa gegen deren unbezweifelbar abendländisch-christlichen Grundlagen polemisiert und einen religiösen, konfessionellen Pluralismus in der EU einfordert, der für die europäischen Staaten im Zeichen einer mehr oder weniger fest gegründeten Menschenrechtskultur und wirksamer Religionsfreiheit ohnehin kein ernstes Problem darstellt. Wenn man bedenkt, dass die Türkei während des vergangenen halben Jahrhunderts den auf ihrem Territorium seit der Antike verwurzelten christlichen Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Verwaltungspraxis zielstrebig die Luft zum Atmen genommen und sie bis auf geringe, kaum mehr lebensfähige Reste zum Verschwinden gebracht hat, und wenn man dann noch bedenkt, dass dies ausgerechnet während ihrer Mitgliedschaft im Europarat geschah, dann kommen ihre Vorwürfe und ihre Mahnungen an die Europäer zu religiöser Neutralität einer Provokation gleich. Offenkundig hat die Verdrängung insbesondere der Verletzungen der Religionsfreiheit in der Türkei bei den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, Deutschland eingeschlossen, einen solchen Grad erreicht, dass man das Gefühl dafür völlig verloren hat, welche Zumutung in solchen Äußerungen von Seiten der Türkei für die Europäische Union liegt.

Zu 4.: Drohung mit einem Absinken der Türkei in europafeindlichen Islamismus bei anhaltendem EU-Verweigerungskurs

Es gehört längst zum Repertoire politischer Repräsentanten und gesellschaftlicher Akteure der Türkei, bei Verhandlungen und Gesprächen die Vertreter der Europäischen Union mit dem Szenario zu erschrecken und un-

135 Yilmaz, Mesut: Die Türkei und Europa nach dem 11. September, in: FAZ vom 25.10.2001, S. 16.

ter Druck zu setzen, Unnachgiebigkeit und Rücksichtslosigkeit bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber der Türkei schwächten die dort aktiven europaorientierten politischen Kräfte und trieben das Volk den europafeindlichen Islamisten in die Arme. "Fundamentalism is only going to be a threat if Turkey is left out of Europe. I think Europe needs Turkey if it does not want the forces of fundamentalism to move up to its borders."¹³⁶ Damit mahnte die damalige Ministerpräsidentin Tansu Çiller das Europäische Parlament vor seiner Ratifikationsabstimmung über die Zollunion mit der Türkei am 13.12.1995, drohend mit Blick auf die zu dieser Zeit aufstrebende Refah-Partei der Islamisten unter ihrem Parteiführer Necmettin Erbakan¹³⁷. Das Europaparlament stellte seine Bedenken zurück; die Zollunion trat am 1.1.1996 in Kraft, doch kein halbes Jahr später bildete Frau Çiller ausgerechnet unter und mit dem Wahlsieger und Ministerpräsidenten Erbakan eine Koalitionsregierung!

Eigentlich müsste diese Erfahrung Vorsicht und Nüchternheit gegenüber solch durchsichtiger Zweckpropaganda lehren; tatsächlich aber sitzt die Angst bei den europäischen Regierungen, die Türkei könne ein Opfer des ausgreifenden politischen Islam werden und in der weiteren Folge auf Distanz zu Europa gehen, tief¹³⁸. Der erdrutschartige Sieg der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP), Recep Tayyip Erdoğan, des Hauptes der Islamisten im politischen Spektrum der Türkei, in den Parlamentswahlen vom 3.11.2002 hat die Brüchigkeit solcher Annahmen und Deutungsmuster nun für jedermann sichtbar gemacht¹³⁹. Denn er beweist, dass der immer wieder behauptete Kausalzusammenhang zwischen der Türkei-Freundlichkeit der EU und der Zurückdrängung des politischen Islam in der Türkei oder, umgekehrt ausgedrückt, zwischen der Türkei-Distanz der EU und der Stärkung des politischen Islam in der Türkei nicht besteht. Die AKP ist nämlich, das belegen die Wahlanalysen, auf einer Woge der Protestes der "Provinz" gegen das kemalistische Establishment des Landes und dessen völlig korrupte Klientel-Parteien an die Macht getragen worden. Ihre Bloßstellung im Wahlkampf als anti-europäisch musste aus einem doppelten

136 Zitiert nach Bahadır, Şefik Alp: Die Zollunion der Türkei mit der EU – ein Schritt auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 1997, Nr. 11/12 (7.3.), S. 33-40 (33).

137 Dazu Şen, Faruk: Die gegenwärtige politische Lage in der Türkei unter der neuen Regierung, in: APuZ 1997, Nr. 11/12, S. 3-12.

138 Vgl. dazu nur Kramer, Heinz: Ein wichtiger Sicherheitspartner. Die Europäische Union darf die Türkei nicht auf Dauer aussperren, in: FAZ vom 21.5.1997, S. 11.

139 Die AKP erreichte mit ca. 35 Prozent der Wählerstimmen (bei Geltung einer 10 Prozent-Klausel) eine deutliche Mehrheit der Mandate in der Großen Nationalversammlung. Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 4. und 5.11.2002.

Gründe wirkungslos bleiben, zum einen, weil die abgewählten Klientel-Parteien selbst keine sonderlich überzeugenden Repräsentanten europäischer Standards waren, zum anderen, weil sich Erdoğan und die AKP nachdrücklich zur Europäischen Union bekannten. Natürlich taten sie dies nicht, weil sie bzw. der sie tragende Teil der Bevölkerung sich plötzlich zu überzeugten Anhängern und Trägern der Standards europäischer politischer Kultur gewandelt hätten, sondern deswegen, weil Erdoğan und die AKP sich von den europäischen Institutionen die wirkungsvollste Hilfe und außenpolitische Abstützung in ihrem verdeckten Machtkampf mit dem kemalistischen Establishment des Landes und seiner Spitze, der Generalität, erhoffen. Das Erbakan und seiner islamistischen Refah-Partei und auch Erdoğan selbst 1997 widerfahrene Schicksal, durch Intervention der Militärführung um Amt und Macht gebracht worden zu sein, möchten die heutigen Wahlsieger nicht noch einmal erleben. Die Hoffnung auf den Schutz von Seiten der Europäischen Union ist durchaus verständlich, denn in der weiteren Perspektive vermag allein die von den Kopenhagener EU-Aufnahmekriterien umschriebene Verfassungsordnung aus Menschenrechten, Rechtsstaat, Demokratie und Marktwirtschaft diejenigen toleranten Verhältnisse und Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen auch eine sich zum Islam bekennende Partei in der Türkei staatliche Herrschaft ausüben konnte. So ist gerade das *Gegenteil* der zitierten Behauptung Tansu Çillers richtig: Annäherung und Beitritt der Türkei zur EU erleichtern eher den Aufstieg der Islamisten zur Macht und erschweren, umgekehrt, seine Verhinderung durch antidemokratische, putschähnliche Eingriffe der türkischen Generalität.

Die beiden heute in der Türkei einander in einem prekären Verhältnis gegenüberstehenden politischen Kräfte – Kemalisten verschiedener Couleur und Islamisten verschiedener Radikalität – hängen, jede für sich, Wertsystemen an, folgen Maximen und pflegen eine politische Praxis, die sich mehr oder weniger an anderen Vorbildern orientieren als an Menschenrechten, rechtsstaatlicher Demokratie und freiheitlichem Säkularismus. Die zwischen den beiden Kraftzentren navigierenden überzeugten Anhänger einer europäischen politischen Kultur haben es im vergangenen Jahrzehnt unter vergleichsweise günstigen politischen Rahmenbedingungen nicht geschafft, zur bestimmenden politischen Kraft in der Türkei aufzusteigen. Offensichtlich gelang ihnen das deswegen nicht, weil die von ihnen verkündeten genuin europäischen politischen Prinzipien und Ziele in der Türkei keine die Wählermassen mobilisierende Kraft besitzen; es fehlen dafür noch immer weitgehend die sozialen, kulturellen und mentalen Voraussetzungen. Die EU aber überschätzt sich selbst, ihre Kräfte und ihren Einfluss, wenn ihre sie tragenden politischen Eliten sich der Hoffnung hingeben, sie könne durch

ihren Druck von außen die in der türkischen Gesellschaft fehlende eigenständige europäische, euro-petale Dynamik ersetzen. Die vergangenen Jahrzehnte der Mitgliedschaft der Türkei im Europarat und ihres Assoziierungsverhältnisses zu den Europäischen Gemeinschaften haben hinreichend die Erfolglosigkeit solcher Versuche bewiesen. Für die Annahme, die islamischen "Vernunftdemokraten" um Erdoğan würden zum europäischen Sauerbräu in der Türkei, spricht ebenso wenig wie für die Erwartung, die türkische Generalität werde freiwillig ihr "politisches Mandat" aufgeben und sich hinfort – um der EU willen – ziviler, noch dazu islamisch gefärbter Kontrolle unterwerfen. Das innenpolitische Kräftespiel in der Türkei vollzieht sich unter anderen Rahmenbedingungen, in anderen Koordinaten und nach anderen Gebräuchen als in den 15 heute der EU angehörenden Mitgliedstaaten.

Die Andersartigkeit und Fremdheit der politischen Kultur der Türkei kann freilich die EU nur "negativ" erkennen, weil sie in Gestalt ihrer Kommission kraft des ihr zugewiesenen Auftrages nur auf den "noch bestehenden" Abstand des Entwicklungsstandes der Türkei zum *acquis communautaire* der EU blickt und wegen des Kandidatenstatus auch nur darauf blicken kann. Dass eine solche einem spezifischen Zweck verpflichtete und daher zwangsläufig selektive Wahrnehmung zu einer verzerrten Sicht des "Objekts", damit zu Fehleinschätzungen, Illusionen und Irrtümern führen muss, ist offensichtlich. Zugleich liegt hier die Feder des auf Seiten der EU wirkenden (und von der Türkei aus verständlichen Gründen kräftig unterstützten) Mechanismus, die von der Türkei in Form von Gesetzesänderungen und Absichtserklärungen, also im wesentlichen auf dem Papier erbrachten Anpassungsleistungen an die EU als *substanzielle* sozio-politische Erfolge oder gar "revolutionäre Durchbrüche" zu verbuchen, und hier ist die Wurzel der Neigung, das Wunschbild für die Wirklichkeit auszugeben. Der von der EU-Kommission bei der Abfassung ihrer Berichte zu den EU-Beitrittskandidaten zum Prinzip erhobene Ansatz, deren Fortschritte so gut wie ausschließlich an der Änderung von *Rechtsvorschriften* zu messen, muss gerade bei einem Land, einer politischen, rechtlichen und administrativen Kultur wie der der Türkei zu mehr oder weniger großen Verzeichnungen und Fehlurteilen führen, weil dort im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten ein *qualitativ, strukturell* anderes Verhältnis, nämlich ein solches der Distanz bis zur Beziehungslosigkeit zwischen dem *law in the books* und dem *law in action* besteht¹⁴⁰. So tappt die EU bei der Behandlung der Türkei, durchaus sehenden Auges, in die selbstgestellte Falle ihres Eurozentrismus. Sie könn-

140 Dazu grundsätzlich und treffend Rumpf, Das türkische Verfassungssystem (Anm. 38), S. 29 f.

te ihr nur entgehen, wenn sie die Kraft und den Mut aufbrächte, mit einem breiteren analytischen Konzept an die Türkei als Beitrittskandidaten heranzugehen. Dieser Weg ist ihr freilich durch den völkerrechtlichen und zugleich europapolitischen Grundsatz verstellt, alle EU-Kandidaten bei der Prüfung ihrer Beitrittsanstrengungen nach gleichen Kriterien und Maximen zu behandeln.

d) Späte Debatte über das "Ob" einer türkischen EU-Mitgliedschaft

Die förmliche Erhebung der Türkei zur EU-Kandidatin bedeutet in der Sache nicht weniger als die Grundsatzentscheidung, die Union um die Türkei zu erweitern. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs hat sie ohne Rücksicht auf die hiergegen in den EU-Staaten weit verbreiteten, starken Bedenken getroffen. Europarechtlich gesehen¹⁴¹ war der Rat dazu zwar befugt, aber die Akzeptanz der Entscheidung und damit auch ihre Legitimität sind höchst prekär, weil ihr – anders als bei der EU-Osterweiterung – kein jahrelanger Diskussionsprozess in den politischen Eliten der Mitgliedstaaten mit dem Ergebnis eines breiten Konsenses vorausgegangen war und da die Frage der EU-Erweiterung (auch) um die Türkei wegen der für die Identität der EU aufgeworfenen Grundsatzprobleme sich qualitativ erheblich von sonstigen europapolitischen Fragen unterscheidet.

Ob es europaweite demoskopische Untersuchungen über die Einstellung der Bevölkerungen in den Mitgliedstaaten zur Frage einer EU-Mitgliedschaft der Türkei gibt, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Legt man aber der Tatsache, dass in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und im Europäischen Parlament trotz mancherlei Schwankungen in diesem Punkte Skepsis bis Ablehnung deutlich überwiegen, indiziellen Wert bei, dann darf man als sicher annehmen, dass eine breite Mehrheit der EU-Bevölkerung gegen eine Mitgliedschaft der Türkei ist. In Deutschland sprechen sich nur 25 Prozent für eine EU-Mitgliedschaft der Türkei aus¹⁴². Das ist besonders bemerkenswert, weil hierzulande die politischen Parteien bis in die jüngste Zeit hinein dem Thema eher ausgewichen sind oder klare Standpunkte – Zustimmung oder Ablehnung – vermieden und weil sich auch die Medien bei ihm, insgesamt gesehen, nicht sonderlich "meinungs-

141 Vgl. dazu jetzt die Ergebnisse demoskopischer Erhebungen des Instituts Allensbach: Köcher, Renate: Wirtschafts- oder Wertegemeinschaft? Die Frage des Beitritts der Türkei entscheidet über den künftigen Weg Europas, in: FAZ vom 19.2.2003, S. 5.

142 So Lerch, Wolfgang Günter: Türkische Beharrlichkeit, in: FAZ vom 7.8.2002, S. 1; ders.: Vorschusslorbeer für Erdoğan, FAZ vom 21.11.2002, S. 1.

freudig" verhalten haben. Die Furcht, in den Geruch von Ausländerfeindlichkeit zu kommen, der große Anteil türkischstämmiger Mitbürger, die vielfältigen Berührungen mit Türken und der Türkei in Alltag und Urlaub haben ein öffentliches Meinungsklima in Deutschland gefördert, in dem sich eine klare, grundsätzliche Ablehnung der EU-Mitgliedschaft nur selten artikuliert. Es konnte sich der Eindruck einstellen, bei dieser Frage herrschten Zurückhaltung, vorsichtiges "Ja, aber" und Gleichgültigkeit vor. Nicht zu übersehen war und ist allerdings, dass in den seriösen, überregionalen Printmedien einflussreiche Kommentatoren und Fachleute aufgrund eines Bündels unterschiedlicher Motive und Argumente für eine EU-Mitgliedschaft der Türkei eintreten. Überwiegend werden dafür, es verwundert nicht, geopolitische, sicherheitspolitische und regionalpolitische (Zypern; Griechenland) Überlegungen ins Feld geführt¹⁴³. Verbreitet ist die Ansicht, die Türkei habe deswegen einen Anspruch auf Aufnahme in die EU, weil sie geografisch zu Europa gehöre, weil sie – ermutigt durch die EWG/EG/EU – nun schon so lange in deren "Wartezimmer" sitze, weil sie wegen ihrer europäischen Prägung das einzige "islamische Land" mit deziert nicht religiös bestimmter ("laizistischer") Staatlichkeit sei und daher weder aus Gründen der Religion noch der Kultur zurückgewiesen werden könne, ohne dadurch zugleich die innerhalb der EU lebenden Muslime zu diskriminieren, weil eine aus Europa ausgegrenzte Türkei leicht zur Beute des Islamismus zu werden drohe und dann ein gefährlicher Nachbar für die EU werden würde.

Die nach den EU-Gipfeltreffen von Luxemburg (Dezember 1997) und Helsinki (Dezember 1999) jeweils für eine kurze Zeit aufgeflamten Diskussionen über einen Kandidatenstatus der Türkei haben – zumindest in Deutschland – erstmals zu einem intensiven Austausch der Argumente geführt. Vereinzelt nahm sie schrille Töne an, erstaunlicherweise in "DIE ZEIT", die sich nach dem Gipfel von Luxemburg zu der folgenden grotesken Fehleinschätzung verstieg¹⁴⁴: "Es wächst nicht zusammen, was zusammengehört. Europa hat die Türkei zurückgewiesen. Seither ist nichts als Krise. Der demokratische Wandel ist gestoppt, die Stabilität Vorderasiens bedroht. Was nun? ZEIT-Report über ein Land nach der Brückierung."

143 Vgl. dazu Kramer, Heinz: Ein wichtiger Sicherheitspartner. Die Europäische Union darf die Türkei nicht auf Dauer aussperren, in: FAZ vom 21.5.1997, S. 11.

144 Türkei-Report, in: DIE ZEIT 1998, Nr. 17 (16.4.), S. 11-13 (11). Die Tendenz der einschlägigen ZEIT-Artikel ist überwiegend beitriffsfreundlich. Vgl. dazu auch die Ausgabe zum EU-Gipfel von Helsinki, DIE ZEIT 1999, Nr. 50 (9.12.), S. 1; 6/7.

Auffallend an dem damaligen Diskurs ist, dass viele das Argument, die Türkei sei *kulturell* kein Teil Europas, von vornherein nicht mehr gelten lassen wollten, weil – angeblich – der Rekurs auf "das christliche Abendland" oder "das Christentum" für eine Mitgliedschaft in der EU als einer rein säkularen Staatengemeinschaft und politischen Ordnung keine Bedeutung besitzen könne und dürfe. Augenscheinlich ist inzwischen das einst lebendige Bewusstsein der ideellen sowohl religiösen als auch philosophischen Wurzeln von Politik, Recht und Wirtschaft in Europa einem reduktionistischen, eher technischen Verständnis jener Werte und Prinzipien gewichen, die den Europäischen Gemeinschaften – geschrieben und ungeschrieben(!) – zugrunde liegen: Der eigentümliche Zusammenhang zwischen der säkularisierten abendländisch-christlichen Kultur Europas und den Kopenhagener EU-Aufnahmekriterien Menschenrechte, Rechtsstaat, Demokratie und Marktwirtschaft kommt aus dem Blick, ja, vielen wird er geradezu zum Ärgernis¹⁴⁵. "Noch in den siebziger Jahren", stellt Wolfgang Günter Lerch fest¹⁴⁶, "konnte man den kulturphilosophischen Befund, die Türkei gehöre nach Lage, Religion, Mentalität, Kultur und Geschichte nicht zu Europa, wie selbstverständlich hören. Diese Argumentation ist heute aus amtlichen Stellungnahmen fast verschwunden. Sie ist politisch-publizistisch geächtet worden und gilt, vor allem unter multikulturellen Gleichmachern als diskriminierend. Die Totschlagsformel lautet, dass Europa 'kein christlicher Club' sein dürfe."

Der sich in der EU anscheinend schleichend vollziehende Prozess einer teils bewussten, teils leichtfertigen Schwächung der geistigen Grundlagen europäischer Identität ist in den 1990er Jahren auch von der Türkei durch diplomatische und publizistische Aktionen gegenüber europäischen Gremien, bei den Regierungen der Mitgliedstaaten und in den Medien wirkungsvoll gefördert und beschleunigt worden. Ihre oben erwähnte Polemik gegen die (partiell) christlichen Grundlagen und Wesenszüge der europäischen Moderne traf sich dabei mit einer in der EU verbreiteten politischen Mode, einerseits den Islam in liberalem Sinne zu interpretieren, andererseits sich selbstkritisch vergangener Epochen militanter, intoleranter "christlicher Herrschaft" zu erinnern.

145 Eine prominente Zeugin dieses Phänomens ist keine geringere als die ehemalige Bundesvorsitzende der Grünen, Claudia Roth. In einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 20.11.2002 sagte sie: "Unsere Werte basieren aber nicht auf dem christlichen Abendland, sondern auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten." Text: www.dradio.de/cgi-bin/es/neu-Interview.

146 FAZ vom 7.8.2002, S. 1 ("Türkische Beharrlichkeit").

Unter dem Eindruck der Reformbeschlüsse des türkischen Parlaments vom August 2002, der türkischen Parlamentswahlen vom November 2002 und dem Mitte Dezember 2002 in Kopenhagen veranstalteten Treffen des Europäischen Rates ist erneut die Diskussion über eine EU-Mitgliedschaft der Türkei aufgebrochen¹⁴⁷. Vordergründig ging es um die scheinbar rein technische Frage, ob die EU der Türkei bereits in Kopenhagen ein bestimmtes Datum für den Beginn der Beitrittsverhandlungen nennen sollte (wie die Türkei es wollte) oder ob sie ihr nur ein Datum nennen sollte, an welchem das Datum für den Beginn solcher Verhandlungen bekannt gegeben werden sollte ("Rendezvous-Klausel")¹⁴⁸ oder ob auch weiterhin keine Daten genannt werden sollten¹⁴⁹. Tatsächlich aber ging und geht es wiederum um die Grundsatzfrage einer Türkei-EU-Mitgliedschaft, nachdem der ehemalige französische Staatspräsident und Vorsitzende des Konvents für die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes der Europäischen Union, Giscard d'Estaing, sie in einem Le-Monde-Interview kurz und bündig mit dem Satz verneint hatte¹⁵⁰: "Die Türkei ist kein europäisches Land. Ihre Aufnahme wäre das Ende der Europäischen Union."

In Deutschland hat die Debatte dazu geführt, dass sich erstmals politische Parteien – die CSU und CDU¹⁵¹ – förmlich und vorbehaltlos gegen eine Erweiterung um die Türkei ausgesprochen haben¹⁵². Die Frage ist damit definitiv zum Streitgegenstand zwischen Regierung und Opposition geworden.

Die von neuem entfachte Debatte um eine EU-Mitgliedschaft der Türkei kann zwar als ein Indiz dafür angesehen werden, dass die Entscheidung des Europäischen Rates von 1999 auf schwachen Füßen steht, aber ob sie aufgehoben werden wird, ist durchaus zweifelhaft. Die förmliche Erhebung der

147 Stellvertretend für eine Vielzahl von Diskussionsbeiträgen sei nur hingewiesen auf die Diskussion in DIE ZEIT vom 12.9.2002 (Nr. 38), die von Hans-Ulrich Wehler angestoßen wurde (siehe auch dessen Interview in der FAZ vom 5.11.2002, S. 37), mit der Entgegnung von Hanno Helbling in der Neuen Zürcher Zeitung vom 15.10.2002, S. 34; ferner Günter Seufert, in: DIE ZEIT vom 19.9.2002 (Nr. 39) sowie Heinrich August Winkler in: DIE ZEIT vom 7.11.2002 (Nr. 46).

148 So der Kompromissvorschlag Deutschlands. Vgl. FAZ vom 19.11.2002, S. 6. Er hat sich im wesentlichen durchgesetzt, vgl. oben Anm. 1.

149 In diesem Sinne, wie es scheint, die EU-Kommission. Vgl. FAZ vom 14.11.2002, S. 5 (Gespräch mit Günter Verheugen).

150 Zitiert nach FAZ vom 9.11.2002, S. 2.

151 FAZ vom 26.10.2002, S. 6 (Wolfgang Schäuble); FAZ vom 21.11.2002, S. 10 (Michael Glos: "Nicht Teil der europäischen Kultur").

152 Die Tatsache, dass man damit bis nach den Bundestagswahlen vom 22.9.2002 gewartet hat, dürfte mit einem Schielen auf die "türkischen" Wähler zu erklären sein. Nachdem Analysen gezeigt haben, dass 225.600 türkischstämmige Wähler für die SPD, aber nur 45.000 für die Opposition gestimmt haben, wurde man anscheinend mutiger. Vgl. FAZ vom 7.11.2002, S. 10.

Türkei zur EU-Kandidatin hat nämlich längst gemäß den ungeschriebenen Gesetzen der Diplomatie und den tagespolitischen Bedürfnissen der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten mit der ihr eigenen inneren Logik eine Dynamik entfaltet, welche wegen der starken politischen Selbstbindung der EU und der langfristig konstanten geopolitischen Interessenlage der Vereinigten Staaten, wie es scheint, beinahe "automatisch" zu der EU-Mitgliedschaft der Türkei hindrängt¹⁵³. Hält man die Entscheidung von Helsinki für unumstößlich, also die politische Zweckmäßigkeit einer Erweiterung der EU auch um die Türkei im Grundsatz für entschieden und ihren Vollzug daher nur noch für eine Frage überschaubarer Zeit, dann ist es ganz und gar folgerichtig, wenn der EU-Erweiterungskommissar, Günter Verheugen, die von Giscard d'Estaing geäußerte Ablehnung einer Aufnahme der Türkei in die EU zurückweist und eine erneute Diskussion darüber für überflüssig und sogar – wegen des damit verbundenen "Glaubwürdigkeitsverlustes der EU" – für politisch riskant hält¹⁵⁴. Und es ist nicht weniger folgerichtig, wenn Verheugen, umgekehrt, der EU zur Aufgabe macht zu klären, wie *sie* organisiert und strukturiert sein müsse, damit sie "die Türkei als Mitglied verkraften (können)". Man sollte Verheugen dankbar dafür sein, dass er seine These so offen und schonungslos ausgesprochen hat. Denn nicht allein stellt sie das Verhältnis zwischen Türkei und EU geradezu auf den Kopf, sondern – und das ist nicht weniger bemerkenswert, die These räumt unausgesprochen ein, dass 1999 die Grundsatzentscheidung zur Türkei getroffen wurde, obwohl der Europäische Rat damals keine klare Vorstellung von dem institutionellen Profil, von der Struktur jener EU besaß, deren Mitglied die Türkei einmal werden sollte. Worauf der Rat 1999 seinen Optimismus gründete, die EU werde dereinst eine politische, institutionelle und fiskalische Form und Ausstattung haben, stark genug, die Türkei "zu verkraften" und das ihr von der EU gegebene Aufnahmeverprechen in fairer Weise einzulösen, ohne dabei Abstriche von der Qualität als "Union" zu machen, wird man nie erfahren können, weil der Rat naturgemäß das im Nebel einer ungewissen Zukunft liegende Problem – unter großzügiger Auslegung seiner Verantwortung für die künftigen Geschicke der EU – gar nicht ernstlich diskutieren konnte. Vermutlich hat er es im Drange der Geschäfte nicht einmal aufgeworfen.

153 Vgl. dazu den brillanten Artikel von Kohler, Berthold: Auf schiefer Bahn, in: FAZ vom 26.10.2002, S. 1.

154 Gespräch mit dem Brüsseler FAZ-Korrespondenten, Helmut Bündler, in: FAZ vom 14.11.2002, S. 5.

VII. Schlussbemerkung

Das europäisch-türkische Verhältnis, das hat der Überblick, der nicht mehr als eine Skizze sein konnte, zur Genüge gezeigt, ist in einem selbst für das Gebiet der internationalen Politik seltenen Ausmaß von politischer Leichtfertigkeit und Unaufrichtigkeit, aber auch von Feigheit, kurzsichtigen Nützlichkeitsabwägungen, unzureichender Sachkenntnis und Naivität beherrscht. Vielleicht aber ist die am meisten verbreitete Einstellung zum EU-Beitritt der Türkei bei den politisch Verantwortlichen der Zynismus. Viel spricht jedenfalls dafür, dass der folgende Kommentar zum Gipfeltreffen von Helsinki 1999 der Wirklichkeit des politisch-diplomatischen Betriebs um die Türkei-EU-Kandidatur nahe kommt¹⁵⁵:

"Man könnte leichterhand darauf hinweisen, dass die Türkei noch lange nicht die 1993 in Kopenhagen für alle Kandidaten festgelegten Kriterien erfüllen wird. Nicht wenige europäische Politiker denken so; manche sagen sogar hinter vorgehaltener Hand, dass Ankara es nie schaffen werde, sich dem westeuropäischen Demokratiemodell so weit anzunähern, dass Beitrittsverhandlungen guten Gewissens aufgenommen werden könnten. Die erstaunlich große Fraktion der Zyniker verweigert der Türkei nicht nur jenes Maß an Ehrlichkeit, ohne das gedeihliche Beziehungen unter Partnern auf Dauer nicht möglich sind. Sie folgt auch dem beliebten Muster, heute mit einem rasch dahingesprochenen Ja zunächst für Ruhe zu sorgen und erst morgen zu prüfen, ob da Ja auch fundiert war."

Es ist klar, dass die Forderung, die EU-Staaten möchten die Türkei dazu drängen, ihr Verhältnis zu den Armeniern insbesondere durch eine Anerkennung der Tatsache des Völkermords als Teil ihrer politischen Kandidaten-Verpflichtungen bereinigen, in einem so geprägten politischen Umfeld und Parallelogramm divergierender Interessen wenig aussichtsreich erscheint. Gleichwohl könnte jene Forderung ein höchst wirkungsvolles Mittel sein, eine Klärung der ideellen Grundlagen ihrer Beziehungen zu leisten, die im Interesse eines vertrauensvollen und belastbaren Verhältnisses zwischen der Türkei und der Europäischen Union wünschenswert und notwendig wäre. Nach Lage der Dinge, daran lässt diese Studie keinen Zweifel, trägt Deutschland hier eine besondere moralische und politische Verantwortung unter den EU-Mitgliedstaaten. Es sollte sich ihr mutig stellen; es wäre

155 Hort, Peter: Die türkische Falle, in: FAZ vom 13.12.1999, S. 1; vgl. auch die Glosse in: FAZ vom 25.11.2002, S. 1 (K. F.).

zum Wohle sowohl der Europäischen Union als auch eines guten, von Offenheit und Vertrauen bestimmten deutsch-türkischen Verhältnisses!

Diese Gedanken sind nach den türkischen Parlamentswahlen vom 3.11.2002 und dem EU-Gipfel von Kopenhagen noch aktueller geworden, denn die AKP-Führung unter Erdoğan und die von ihr gestellte neue Regierung unter ihrem Ministerpräsidenten Abdullah Gül haben, wohl mit größerer Einmütigkeit und Nachdruck als jede frühere türkische Regierung, die Erfüllung der Kopenhagener EU-Beitrittskriterien in den Mittelpunkt ihres Programms gerückt und mit Vorrang vor allen anderen politischen Vorhaben versehen¹⁵⁶. Da die Regierung über eine Mehrheit von 363 der 550 Sitze in der Großen Nationalversammlung verfügt, besitzt sie – zumindest – die nötige *parlamentarische* Macht, mit dieser Ankündigung ernst zu machen, und zwar umso mehr, als die einzige der AKP im Parlament gegenüber sitzende Oppositionspartei gleichfalls ein Bekenntnis zu Europa abgelegt hat.

Ob und inwieweit die neue Regierung sich allerdings gegen die kemalistische Generalität durchsetzen, den militärischen "Staat im Staate" zurückdrängen und unter zivile Kontrolle wird bringen können oder aber damit scheitert und eine Verwässerung ihrer Absichtserklärungen und Pläne erleiden wird oder ob es gar zu einem weiteren Militärputsch kommen und das "Experiment Erdoğan" beendet werden wird, sind heute die entscheidenden Fragen, deren Antworten die Öffentlichkeit bald kennen wird. Fällig ist jedenfalls ein Neuanfang der türkischen Europapolitik. Ein Gradmesser ihres Ernstes und ihrer Ehrlichkeit muss auch und gerade die Einstellung der neuen Parlamentsmehrheit zu den nationalen und religiösen Minderheiten in der Türkei und speziell zu dem Völkermord an den Armeniern im Osmanischen Reich sein.

156 Vgl. FAZ vom 25.11.2002, S. 1/2; Neue Zürcher Zeitung vom 25.11.2002.

Abkürzungen

a.a.O.	am (zuvor) angegebenen Ort
Anm.	Anmerkung
BGBI	Bundesgesetzblatt (Deutschlands)
ed.	Editor
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Hrsg.	Herausgeber
HSFK	Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung
Jg.	Jahrgang
MdB	Mitglied des Bundestages
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
s.	siehe
S.	Seite
UN-Doc.	United Nations Document
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume